J. publ. germ. 707

Steeb

Der Landtag
in dem
Herzogthum Würtemberg
im Jahr 1797.

Eine
officielle Zeitschrift
herausgegeben
von
D. Elias Gottfried Steeb.

Fünftes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.
in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen
Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Fünften Hefts. Erstes Stück.

In der Sizung von
Samstag den 7ten Oct. 1797.
und
in der Sizung von
Montag, den 9ten Oct. 1797.
wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung über die künftige Organisation der landschaftlichen Ausschüsse berathschlagt und abgestimmt.

In der Sizung von
Dienstag, den 10ten October 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Nachfolgende herzogliche Resolution auf das unterthänigste Anbringen der allgemeinen Landesversammlung vom 28ten Sept. 1797. den Einzug der Steuerausstände und die Umlage einer provisorischen Capital= und Besoldungssteuer betreffend, wurde der allgemeinen Landesversammlung eröffnet.

Des regierenden Herrn Herzogs und Herrn herzogliche Durchlaucht haben das unterthänigste Anbringen vom 28ten Sept. dieses Jahrs, worinnen die allgemeine Landesversammlung wegen Erlassung eines Generalrescripts, den Einzug der Steuerrükstände betreffend, und wegen der Umlage einer provisorischen Capital= und Besoldungs=steuer die ehrerbietigste Vorschläge gemacht hat, eingesehen, und lassen hierdurch Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in Gnaden ohnverhalten, daß es auch Höchstdenenselben angenehm seyn würde, wenn es die Wichtigkeit und der weite Umfang des ganzen Geschäfts erlaubt hätte, über die Art der Umlage der ausserordentlichen Contribution, welche der mit Frankreich geschlossene Waffenstillstands=Traktat zur Nothwendigkeit gemacht hat, und die kaiserl. königl. Kriegs=requisitionen und andere Erfordernisse erst noch zur weitern Bedürfniß machen werden, jezo schon eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung zu treffen, und zum Vollzug zu bringen. So verschieden die Gesichtspunkte sind, aus welchen man eine so verwickelte Angelegenheit zu betrachten hat, um nach sorgfältiger Prüfung diejenige Mittel zu wählen, und anzuwenden, welche auf möglichst billige und gleiche Art zum erwünschten Ziele hinführen mögen; so leicht wird es der allgemeinen Landesversammlung seyn, es den Umständen angemessen zu finden, wenn die herzogliche Collegien

solche von allen Seiten her in reife Erwägung zu ziehen, den Bedacht genommen haben; destomehr beruhigend aber wird es auch derselben werden, nunmehr die Nachricht zu erhalten, daß, in wenigen Tagen Seine herzogliche Durchlaucht das Resultat der bisherigen Berathschlagungen vernehmen, und nach höchster Prüfung derselben Ihre gnädigste Entschliessungen mittheilen werden.

Inzwischen haben Seine herzogliche Durchlaucht aus der landschaftlichen unterthänigsten Anzeige diejenige Unordnungen ungerne ersehen, welche in mehreren Städten und Aemtern darinnen sich hervorgethan haben sollen, daß nicht nur die gewöhnlichen Steuren und Anlagen, welche in die geordnete Landschaftscasse fliessen sollten, entweder gar nicht bezahlt, oder durch unschikliche Compensationen getilgt werden wollen, ohngeachtet die offenkündige Natur der Sache es mit sich bringt, daß es mit den ordentlichen Steuren eine ganz andere Beschaffenheit hat, als mit derjenigen Contribution, durch welche die ausserordentliche Kriegsprästationen getilget und vergütet werden sollen, daß die beederley Abgaben ganz verschiedene Bestimmungen haben, und daß also bey der einen Casse keine Compensation für dasjenige Statt finden kann, was die andere Casse zu vergleichen, zu übernehmen, und zu bezahlen haben wird, so bald sie durch den Einzug, der erst

zu regulirenden Kriegssteuer in den Stand kommt, sich dieser Obliegenheit zu entledigen.

Seine herzogliche Durchlaucht, welche mit den treugehorsamsten Landständen gleiche Ueberzeugung davon haben, daß das Anborgen der Steuerschuldigkeiten nicht nur für die Debenten selbst die nachtheiligsten Folgen haben, sondern auch die gewöhnliche Landescasse zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten untüchtig machen würde, daß der Landmann zur gegenwärtigen Jahrszeit nach eingeheimstem Feldseegen aller Art die beste Kräfte hat, seine öffentliche Abgaben zu entrichten, sind dahero gnädigst gemeint, den Wünschen der allgemeinen Landesversammlung zu entsprechen, und den sämmtlichen Oberämtern und Stadtmagistraten den Einzug der rükständigen Steuren und im Säumungs-Fall die Vornahme der Execution gemessenst anzubefehlen, und den anmaßlichen Compensationen die gehörige Schranken zu sezen.

Hingegen finden Höchstdieselbe in Ansehung der jezt schon anzuordnenden Capital- und Besoldungssteuer, so wie solche unterthänigst vorgeschlagen worden, manche wichtige Bedenklichkeiten, welche Höchst Sie zurükhalten, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Alle diejenige Gründe, welche bereits schon über eben diesen Gegenstand in der herzoglichen Resolution vom 13ten Mai dieses Jahrs treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gnädigst erdffnet worden sind,

walten noch gegenwärtig in ihrer ganzen Stärke vor, und Höchstdieselbe wollen solche hier nicht weitläufig wiederholen.

Und da Seine herzogliche Durchlaucht bereits schon Ihren lieben und getreuen Unterthanen, und in deren Namen Ihren treugehorsamsten Landständen, die gnädigste Zusicherung zu ertheilen geruhet haben, daß Höchstdieselbe gnädigst entschlossen seyen, in diesem Nothfall die Capitalien-Besizer nicht frei zu lassen, auch in Ansehung der Besoldungs-Besteurung in kurzem das weitere sich ergeben dörfte; so wird jeder Contribuent schon darinnen, und ohne eine Casse vor der andern mit wirklicher Beitreibung des Ansazes belästiget zu sehen, seine gänzliche Beruhigung finden können, und es überflüssig seyn, den zu ähnlichem Beitrag verpflichteten Güterinnhaber durch vorläufige Aushebung der Capitalisten überzeugen zu wollen, daß die Absicht nicht gewesen und noch nicht seye, die ganze Last auf die liegende Güther und deren Innhaber zu wälzen, sondern daß vielmehr die Absicht dahin gehe, dieselbige, so viel immer thunlich, mit gleichen Schultern tragen zu lassen.

Auch würde es hart auffallen, wenn der Gütherbesizer, welcher während des Kriegs mehr als andere seiner Mitbürger Gelegenheit hatte, durch den höheren Verkauf seiner Produkte, durch Fuhrlohn und anderwärtigen Verdienst sich die Entrich-

tung seiner Abgaben zu erleichtern, auch noch auf der einen Seiten den Vortheil geniesen würde, seine Contributions = Quote durch Compensation ganz oder zum Theil zu tilgen, oder wenigstens successive zu bezahlen, hingegen das andere Mitglied ebendesselben Staats, welches von dem Ertrag seiner Capitalien oft in Friedenszeiten kaum leben kann, bei dem theuren Werth der Lebensmittel aber damit nicht ausreicht, und durch diese Steigerung effective die Grundsteuer des Landmanns mittragen muß, sich auf der andern Seite in dem Gedränge sehen sollte, auf einmal einen beträchtlichen Theil seines Capitalertrags aufzuopfern, ohne sein Steuerquantum in Zielern entrichten, ohne eine Compensation anstellen, und ohne seine Passiv = Capitalien verhältnißmässig in Abzug bringen zu dörfen.

Nichts desto weniger sind Seine herzogliche Durchlaucht darinnen mit den Vorschlägen einer allgemeinen Landesversammlung gnädigst einverstanden, daß es dringendes Bedürfniß für die Kriegspräſtations = oder Contributions = Casse seyn möchte, in möglichster Bälde und noch ehe die vielfältige Zweifel über das entworfene Steuersystem oder wenigstens über einzelne Theile desselben beseitiget oder erläutert, ehe noch eine vollkommene Verabschiedung darüber getroffen, und ehe noch die Steuerkataster in so vielen Städten und Aemtern in Richtigkeit gebracht seyn werden, einem

jeden Contribuenten vorläufig einen verhältnißmäßigen Ansaz zur französischen Kriegscontribution machen, und solchen unter dem Vorbehalt einziehen zu lassen, daß er die vorgeschossene ratam an seinem künftig sich genauer ergebenden Quanto wiederum in Abzug bringen dörfe, oder welches wohl der seltenere Fall seyn möchte, das zu viel bezahlte zurükempfangen würde.

Gleichwie aber voraus zusehen ist, daß nicht nur diese provisorische Einleitung zu einer allgemeinen durchgreifenden Contributions-Anlage, sondern auch die gänzliche Uebereinkunft über dieses oder jenes Steuersystem, und über die etwa dabey vorkommenden Modificationen noch manche Erläuterungen zu geben, oder zu nehmen seyn werden, die darüber zu pflegende schriftliche Verhandlungen aber mit einem grösseren Zeitaufwande verknüpft seyn werden, als auf einem andern Weg, wenn nehmlich mittelst eines gemeinschaftlichen Zusammentritts der herzoglichen Räthe und landschaftlichen Deputirten durch Mittheilung der beederseitigen Vorschläge, durch deren unbefangene Prüfung, und durch wechselseitiges Bestreben die schiklichste Mittel zu Erreichung des gemeinschaftlichen heilsamen Endzweks zu wählen, sowohl die interimistische Art einer frühzeitigen Umlage bewirket, als auch das Hauptgeschäft zur gnädigst und unterthänigsten Verabschiedung mündlich vorbereitet werden könnte.

Also behalten sich Seine herzogliche Durchlaucht vor, wenn Höchstdieselbe in Ansehung des aufgestellten Contributions-Systems Anstände finden, oder andere Vorschläge oder Verbesserungen bemerklich machen zu lassen, für nothwendig erachten würden, solche neben Ihrer höchsten Entschliessung auf das unterthänigste Anbringen der allgemeinen Landesversammlung in Gnaden mitzutheilen, und auch wegen der weitern Behandlungsart Höchstdero Willensmeinung zu eröfnen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht gesammten Prälaten und Landschaft mit herzoglicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben

Signatum Stuttgardt den 8ten October 1797.

(L. S.)

So wie nun durch diese Herzogliche Resolution der Wunsch erklärt wurde, daß zu Erleichterung der Verabschiedung des zu Tilgung des Kriegsschadens zu bestimmenden Steuersystems, und eines für die Steuer-Contribuenten zu machenden provisorischen Ansatzes Herzogliche Räthe und landschaftliche Deputirte in mündliche Unterhandlungen tretten möchten; so wurde beschlossen, zu diesem Geschäft

den Prälaten von Lorch, D. Lebret,

den Beisitzer des landschaftlichen engern Ausschusses Regierungsrath Baz von Ludwigsburg,

den Burgermeister Hauff von Tübingen,
den Deputirten des Amts Maulbronn Schultheiß Habermaaß von Illingen,
den Deputirten von Nagold, Rathsverwandten Hoffaker,
den Burgermeister Keller von Murrhardt,
abzuordnen.

3) Nachfolgende herzogliche Resolution auf die unterm 4ten Aug. 1797. an Serenissimum von dem landschaftlichen engern Ausschuß abgegebene unterthänigste Erklärung die Gestattung einiger in der Ehegerichts-Ordnung verbottener Ehen unter Verwandten betreffend, wurde der Landesversammlung eröffnet, und von ihr zum Gegenstand einer wiederholten Berathschlagung gemacht:

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung der Verordneten des landschaftlichen engern Ausschusses auf das herzogliche Decret vom 27ten Jun. d. J. die Gestattung gewisser in der herzoglichen Ehegerichts-Ordnung für indispensabel erklärten Ehen betreffend, eingesehen, und den Gegenstand in nochmalige reifliche Erwägung gezogen.

Vorerst können nun Höchstdieselbe durchaus Sich nicht überzeugen, daß es der Staatsklugheit gemäs seye, eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden eilf bisher verbotenen Ehen ihrer blossen Dispensabilität vorzuziehen.

Denn, ohne hier die Frage erörtern zu wollen, ob die Mosaische Ehegesetze auch ausser dem Israelitischen Volke als ein göttliches allgemeines positives Recht verbindlich seyen, und nicht einmal eine Dispensation der Menschen zulassen, darf doch einstweilen als unbestritten vorausgesezt werden, daß das System der Mosaischen Eheverbotte auf guten Gründen beruhe, und es ist würklich in die Augen fallend, daß die von den Verordneten des landschaftlichen engern Ausschusses selbst aufgezählten Gründe, welche es räthlich machen, die Ehen unter den allzunahen Verwandten zu verbieten, nehmlich die Verhütung der frühen Verführung in den häuslichen Gesellschaften, und die möglichst gröste Erweiterung der Familien-Verbindungen nicht blos das Verbott der Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern rechtfertigen, sondern auch Einschränkungen der Ehen in entfernteren Graden nothwendig oder doch räthlich machen.

Es war daher auch nie die Frage, die Mosaische Gesezgebung an sich selbst angreifen zu wollen, sondern man ist blos der Meinung gewesen, daß die von Moses nicht ausdrüklich benannten Fälle für dispensabel zu halten seyen, und daß es mithin nicht räthlich seye, die bürgerliche Freiheit ohne Hoffnung einer Dispensations-Ertheilung noch weiter zu beschränken, als es durch die mosaische Gesezgebung geschehen ist.

Bey welchen Grundsätzen sodann auch die Frage von der Göttlichkeit der Mosaischen Gesezgebung selbst ganz unberührt gelassen werden kann. Zu besorgen ist dabei keineswegs, daß die Dispensations-Ertheilung nach und nach in eine leere Formel ausarten werde.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind nie gemeint gewesen, die nachgesuchten Dispensationen zu häufig, und ohne vorhergehende sorgfältige Untersuchung und Prüfung zu ertheilen, sondern sind vielmehr unabänderlich entschlossen, solche nur auf in einzelnen Fällen eintretende besonders erhebliche Umstände zu beschränken.

Freilich muß dabei immer zwar nicht der blossen Willkühr, aber doch dem vernünftigen Ermessen des Richters stets vieles überlassen bleiben, allein diese Verhältnisse tretten bei der Anwendung der Gesetze überhaupt gröstentheils ein, und beweisen nur, was schon die Natur der Sache mit sich bringt, daß eine alle denkbare Fälle bestimmt umfassende Gesezgebung wohl immer ein nicht zu lösendes Problem bleiben wird.

Sobald aber nur einmal die blosse Dispensabilität der in Frage stehenden eilf Ehen angenommen wird, so versteht sich auch von selbsten, daß mit Ertheilung der Dispensationen in einzelnen Fällen, die Entrichtung gewisser Taxen jedesmal verbunden ist, und Seine Herzoliche Durchlaucht wissen den Wünschen der Verordneten zum landschaft-

lichen engern Ausschusse solche Dispensationen tax-frei zu belassen, um so weniger zu willfahren, als Sie auf der einen Seite nicht gemeint sind, sich Ihr landesherrliches Recht Taxen zu erheben, beschränken zu lassen, und als es andern Theils nicht blos eine der höchsten Staatsgewalt unwürdige Inconsequenz seyn würde, wenn man für Dispensationen in entfernteren Verwandtschaftsfällen Taxen fortbeziehen, für diejenigen bey näheren Verwandten hingegen keine Taxen erheben wollte, sondern auch eine solche auffallend ungleiche Behandlungsart eine wahre Ungerechtigkeit in sich schliessen, und bei den Unterthanen Verachtung der Gesetze und Geringschätzung der Staatsanstalten zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Seine Herzogliche Durchlaucht zweiflen demnach gar nicht, daß die Verordneten des Landschaftlichen engern Ausschußes nunmehr der Beendigung der schon so lang gewünschten Gesezveränderung kein Hinderniß mehr in den Weg legen, sondern ihre Beistimmung unbedingt geben werden. Auf diese Weise, und wenn bei jeder schicklichen Gelegenheit einzelne Bestandtheile der bestehenden Gesezgebung gebessert, und den Zeitbedürfnißen angepaßt werden, wird der Wunsch nach einer durchgreifenden Reform der Matrimonial-Gesezgebung um so leichter in Erfüllung gehen können; Seine Herzogliche Durchlaucht werden dazu, sobald die Zeitumstände es erlauben, gern die Hände bieten,

und auch bei dieser Gelegenheit zu bethätigen, daß nichts so sehr, als das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, Ihnen am Herzen liege.

Einer baldigen unterthänigsten Erklärung von Seiten der zum engern Ausschuß verordneten Prälaten und Landschaft sehen nunmehr Seine Herzogliche Durchlaucht mit Gewißheit entgegen, und können dabei schließlich unbemerkt nicht lassen, wie Sie *vielfache* Ursache zu wünschen haben, daß von dem Landschaftlichen engern Ausschuße in seiner lezteren Erklärung auf Vermeidung verschiedener Wendungen und Ausdrücke, welche in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen allerdings auffallen müssen, mehr Aufmerksamkeit gerichtet worden wäre.

Decr. Stuttgardt den 16. Sept. 1797.

In der Sizung von

Mittwoch, den 11ten Oct. 1797.

wurde 1.) nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Herzogliche Resolution vom 16ten Sept. 1797. die Gestattung einiger Ehen unter nahen Verwandten betreffend, berathschlagt — und beschlossen, folgende anstatt eines voti consultativi verfaßte unterthänigste Vorstellung an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 16ten Sept. die Gestattung der Ehen in eilf bisher verbottenen Graden betreffend.

dd. 11ten Oct. 1797.

Serenissime!

Auf die Herzogliche Resolution vom 16. Sept. die Gestattung der Ehen in eilf bisher verbottenen Graden betreffend, haben Gehorsamst Unterzogene folgendes in Unterthänigkeit zu erwiedern:

Euer Herzoglichen Durchlaucht erklären darinnen, daß es der Staatsklugheit nicht gemäß sey, eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden eilf bisher verbottenen Ehen ihrer bloßen Dispensabilität vorzuziehen. Würde dieser Saz so struirt geworden seyn, daß es blos jezt noch nicht räthlich sey, jene Ehen allgemein zu erlauben, so würden Gehorsamst Subsignirte bei der Aussicht auf ein in einiger Zeit zu erwartendes allgemeines Gesez sich eher haben beruhigen können: Allein so wie es hier enuncirt wird, scheint der Hofnung, daß die Sache je anders, als durch Dispensation behandelt werden soll, nicht statt gegeben zu seyn.

Aber eben dieses ist es, was bei Gehorsamst Subsignirten die gerechtesten Besorgniße erwecken muß. Würde der Dispensationsweg blos für jezt gewählt worden seyn, so würde wenigstens der Grund dafür haben angeführt werden können, daß es selbst in Sachen, zu deren fernerem Verbott kein hinlänglicher Grund vorliege, dennoch bedenklich sey, die Thüre auf einmal ganz zu eröfnen, und daß man damit so lange zuwarten müsse, bis das Volk nach und nach durch einzelne Dispensationen mit der Freiheit der neuen Legislation vertrauter geworden sey.

So manches schon in der leztern unterthänigsten Vorstellung gegen diese Rechtfertigung des Dispensations-Systems bemerkt wurde: so würden sich Gehorsamst Subsignirte noch immer eher bey der Hofnung haben beruhigen können, dasjenige wenigstens in einiger Zeit zu erhalten, was Sie jezt blos für einige Jahre entbehren müßten.

Allein davon würden Sie sich nie überzeugen können, daß die Politik für immer gebiete, etwas blos Ausnahmsweise zu erlauben, zu dessen allgemeiner Gestattung die triftigste Gründe vorliegen.

Allerdings kommt es (den IIten der Fälle, nämlich die Ehe mit des Bruders Wittwe ausgenommen) nicht darauf an, ob das mosaische Gesez als allgemeines positives Recht verbindlich sey, denn, wenn man es auch als noch jezt geltende Norm annehmen will, so scheint es consequent zu

behaupten, daß die Fälle, die nicht namentlich darinnen ausgedrückt sind, auch bey uns keinem allgemeinen gesezlichen Verbot zu unterwerfen seyen.

Wenn die Mosaische Gesezgebung auf guten, uns aber nicht hinlänglich bekannten Gründen beruhet, so ist es der Sache gemäß, diese Gründe eben darum, weil wir sie nicht wissen, nicht auf Fälle, die der Gesezgeber nicht genannt hat, auszudehnen, es müßten denn neue und besondere politische Gründe hiezu vorhanden seyn.

Solche politische Gründe scheinen aber nicht vorhanden zu seyn, denn die Verhütung der frühen Verführung, und die möglichstgröste Erweiterung der Familien = Verbindungen könnten auch auf noch viel entferntere Grade, und ersterer Grund auch auf Personen, die gar nicht miteinander verwandt sind, aber beisammen wohnen, mit vollem Recht angewendet werden: diese Gründe würden also zu viel beweisen, und verlieren dadurch ihre ganze Stärke.

Ausserdem bleiben ja, wenn auch die quæst. 11. Grade erlaubt werden, ausser Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten und Geschwistern noch immer einige verbotene übrig, auf die, wenn man will, jene in der gnädigsten Resolution angeführte Gründe angewendet werden können.

Sollte indessen nach Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Intention die Anwendung jener politischen Gründe auch auf die 11. quæst. Fälle

geschehen, so würde eben damit auch die Dispensabilität derselben wegfallen, weil die Gründe des Verbots ganz allgemein sind, und weil jede Dispensation bey andern die Hofnung gleicher Begünstigung erwecken, und sie eben dadurch zur Verführung der Verwandtin reizen kann. Soll ein Gesez würken, so darf es nicht bald beobachtet, bald nicht beobachtet werden, denn eine Leidenschaft die ohne dieß alles im rosefarbenen Licht mahlt, wird sehr geneigt seyn, immer den günstigsten Fall anzunehmen, und auf diese Hofnung hin der Verführung den Weg bahnen.

Es läßt sich für diesen Saz eine, wie Gehorsamst Subsignirten deucht, passende Analogie aus der Criminal-Gesezgebung anführen. Man hat sich in neuern Zeiten gegen den Gebrauch des Begnadigungsrechts in Fällen, wo das materielle und formelle des Factums seine Richtigkeit hat, aus dem Grund erklärt, weil es dem Gesez seine Kraft benimmt, und die Verbrechen vermehrt, indem es die Hofnung der Ungestraftheit befördert. Zwanzig Fälle, wo das Gesez vollzogen wurde, helfen alsdann nichts gegen einen einzigen, wo die Strafe als Gnade erlassen ward, weil eben die Leidenschaft, die zum Verbrechen reizt, nur den Fall, wo das Gesez nicht vollzogen wurde, der erhizten Phantasie vorhält, und sie mit der süßen Hofnung eines gleich günstigen Schicksals erfüllt. Gerade so verhält es sich auch hier: die starke Leidenschaft,

welche hier ihr Spiel treibt, wird sich nur an die Dispensationsfälle halten, und den von ihr begeisterten Jüngling, das als Gewißheit mahlen, was doch nur entfernte Wahrscheinlichkeit ist.

In diese Anstände verwickeln sich diejenige, welche die Erreichung des Zwecks eines Gesezes gerettet glauben, das mit Ausnahme der Dispensationen bestehen bleibt. Aber für Gehorsamst Subsignirte fallen sie weg, weil Sie glauben, daß bey den quæst. Fällen der ganze Grund des Gesezes aufhöre.

Wenn wie die Herzogliche Resolution selbst anerkennt, die von Moses nicht ausdrücklich benennten Fälle dispensabel sind, so ist es blos deßwegen, weil man nicht annehmen kann, daß sie unter seinem Gesez enthalten seyen, und ist dieß der Grund die bürgerliche Freiheit nicht länger zu beschränken, so fordert ja die ratio legis ein allgemeines aufhebendes Gesez, nicht bloße Dispensation.

Wenn Euer Herzoglichen Durchlaucht, wie die Herzogliche Resolution sich ausdrückt, gnädigst gemeint seyn sollten, die Dispensation nur auf eintrettende besondere erhebliche Umstände zu beschränken; so wird es den Landständen, ohne deren Einwilligung kein bisheriges Gesez weder directe noch indirecte aufgehoben werden kann, wohl erlaubt seyn, ehrerbietigst zu fragen, was denn dieß für erhebliche Umstände seyn sollen, welche

allein die Dispensation bewirken können? Können die Fälle nicht zum voraus durch eine allgemeine Norm gesondert werden, wo die Dispensation anschlägt, und wo sie nicht anschlägt, so bleibt gewiß alsdann nichts als Willkühr des Richters oder vielmehr der dispensirenden Stelle und der die Dispensation durch Berichte vorbereitenden Beamten übrig, wobei zu fürchten ist, daß sie sich öfter durch unentwickelte Gefühle und Vorstellungen, vielleicht durch importunes Sollicitiren (durch das man bei Ehedispensationen häufig am Ende zum Zweck gelangt) durch Empfehlungen und Protectionen, noch unlauterer Motiven nicht zu gedenken, als durch deutlich gedachte Gründe werden leiten lassen. Gehorsamst Subsignirte sind bei diesen Vermuthungen sehr weit von Personalitäten gegen die würdige Männer, die in diesem Fach arbeiten, entfernt, Sie wollen sogar annehmen, daß für jezt jene nachtheilige Folgen nicht zu fürchten seyen, aber Sie glauben, daß in der Materie von Gesezgebung und den dabei anzustellenden Calculs ein großer Fehler seyn würde, eine Handlungsweise sich nicht als möglich zu denken, für die die Schwäche der menschlichen Natur so starke Vermuthungen begründet. Würde es nüzlich seyn, eine solche allgemeine Norm für die Dispensabilität der Grade aufzufinden; so würde diese am Ende nichts als ein limitirtes allgemeines Gesez in diesem Fach werden, wozu Gehorsamst Sub-

signirte, wenn Sie sich von dem guten Grund der Limitationen überzeugen können, mit Vergnügen die Hände bieten werden: aber ohne eine gesezlich genaue Bestimmung können und müssen Sie mit Besorgniß aller der nachtheiligen Folgen erfüllt werden, die von blos ihrem Gutdünken überlassenen Stellen zu befürchten sind.

Es ist gewiß ein wesentliches Requisit einer guten Staatsverfassung, daß der Unterthan und Bürger, so viel nur möglich, von ganz bestimmten allgemeinen Gesezen, und nicht von dem Ermessen auch der bestgesinnten Obern im einzelnen Fall abhange. Schon darinnen erzeugt der Mangel eines bestimmten Gesezes eine höchstpeinliche und beschwerliche Lage, daß niemand mit Zuversicht seine Umstände darnach einrichten kann, weil er nicht weißt, was er von den Obern zu erwarten habe oder nicht? Gesezt, z. B. es fühle jemand eine Neigung gegen eine Verwandtin, zu deren Befriedigung er ohne höhere Dispensation nicht gelangen kann: kann man wohl einem solchen Mann zumuthen, daß er zu einer Zeit, wo die Neigung im Entstehen, wo er selbst noch unentschlossen ist, und sich eben so leicht darwider, als dafür bestimmen lassen kann, sogleich aufs Ungewiße hin eine Supplik im Herzoglichen Ehegericht einreiche, und zu einer Zeit, wo er seine Neigung noch niemand entdeckt hat, niemand entdecken konnte, das Herzogliche Ehegericht allein

zu seinem Vertrauten machen, und dadurch Gefahr laufe, sich und seine Verwandtin zu compromittiren? Dann wie beschämt würde der Freier zurücktretten, wenn er mit dem Dispensations-Befehl in der Tasche, denn doch die Einwilligung der hier eigentlich competenten Stelle nicht zu erhalten vermöchte? Schwerlich wird man also dieß irgend jemand zumuthen. Nun seze man, der Mann gebe seiner Neigung Gehör, er lasse sie, was bei dieser Leidenschaft oft zu erwarten ist, auf einen Grad erwachsen, bei dem ihre Nichterfüllung für ihn eine höchst peinliche Privation seyn würde, man seze die Verwandtin sey zu Erfüllung seiner Wünsche geneigt, und alles hänge nur noch von der höheren Erlaubniß ab. Wie unglücklich würden nun beede werden, wenn sie bis auf diesen Punct miteinander gelangt wären, und dann erst sich wieder trennen müßten, blos weil ihre Gründe der höhern Stelle nicht triftig genug zu seyn scheinen. Man nehme den ganzen vergeblichen Aufwand von Bittschriften, Berichten, Reisen, Sollicitationen, Bemühungen von dem gemeinschaftlichen Unteramt an, das den ersten Bericht macht, bis auf den Canzellisten und Canzleibotten hinaus, welche die lezte Hand ans Werk legen, vielleicht auch Geldstrafen, womit man den ungehorsamen Recurrenten belegt, in keinen Anschlag: das endliche Resultat, das eben blos die Folge der individuellen Vorstellungsart eines streugen Referen-

ten ist, wird hart genug für die enthörten Bittenden seyn. Noch glücklich, wenn sie nicht vollends durch Anticipationen die Erlaubniß erzwingen zu können geglaubt, aber auch, was beinahe zu erwarten ist, dadurch das Gefühl der Obern zu erweichen, nicht vermocht haben! Aber in jedem Fall wird der Mann, der sein Gesuch so sehr unterstüzt durch seine individuelle Lage hielt, daß er gleiche Ansicht bey den Obern vermuthete, am Ende höchst unglücklich durch ein System werden, das ihn zum Streben nach einem unerreichbaren Ziel gereizt hat: er wird über sein Vaterland seufzen, wo nach seiner Vorstellungsart die Geseze mit der andern Hand nehmen, was sie mit der einen geben, wo sie den Unterthanen Wohlthaten vorhalten, zu deren Genuß er für seine Person nicht gelangen kann, wo man seiner Neigung einen Zwang anthut, den man in andern Ländern, deren Verfassung minder glücklich, minder begünstiget ist, nicht mehr kennt, und der durch den Zweck des Staats nicht gerechtfertiget wird.

Und dieß alles würden die unglücklichen Folgen einer unbestimmten Gesezgebung in diesem Fach seyn.

Zwar erinnert die Herzogliche Resolution vollkommen richtig, daß das Ermessen des Richters bei Anwendung aller Geseze überhaupt größtentheils eintrette, und daß eine, alle denkbare Fälle bestimmt umfassende Gesezgebung wohl immer ein

nicht zu lösendes Problem bleiben werde. Aber um sich von der Anwendbarkeit dieses Sazes auf den vorliegenden Fall überzeugen zu können, würde nur vorerst der Beweiß geführt werden müssen, daß die ratio legis, wovon doch oben das Gegentheil zu zeigen versucht worden, die bei Fortdauer der quästionirten Eheverbote zu Grunde gelegt wird, nicht zu allgemein sey, daß sie auf alle darunter begriffene Fälle angewendet werden müßte, daß man sie daher nicht entweder für alle Fälle verwerfen, oder für alle Fälle annehmen müsse: man müßte also vorher eine haltbare Grenzlinie ausfinden, welche aus richtigen allgemeinen Gründen, die zu erlaubende und nicht zu erlaubende Fälle von einander scheidete.

Endlich sehen Gehorsamst Subsignirte der Einwendung nicht entgegen, daß die bisher vorgetragene Argumentation gegen alle und jede Dispensationen, daß sie also zu viel mithin nichts beweisen würde. Denn allerdings sind alle Dispensationen eine Folge der menschlichen Schwäche, die allgemein passende Geseze zu entwerfen nicht vermag. Aber gerade, weil das Dispensationswesen ein unvermeidliches Uebel ist, soll man es mehr vermindern, als vermehren, wenigstens nicht in einem Falle einführen, wo die Nothwendigkeit es zu thun, mit keinen hinreichenden Gründen gezeigt worden ist.

Alle diese Gründe zusammen genommen ver-

anlassen Gehorsamst Subsignirte noch immer, Euer Herzoglichen Durchlaucht um Aufhebung des Dispensations-Systems, und Entwerfung einer allgemeinen Gesezgebung in diesem Fach aufs angelegenste und submissest zu bitten.

Noch müssen Sie aber in Unterthänigkeit hinzufügen, daß Sie durch den weitern Innhalt der Herzoglichen Resolution, welche die Entschliessung Euer Herzoglichen Durchlaucht die vorseyende Dispensationen nicht anders als gegen Taxen zu ertheilen, Gehorsamst Subsignirten ankündiget, mit wehmüthigen Empfindungen erfüllt worden sind.

Zu einer Zeit, wo das Land es von Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterlichen Fürsorge erwarten zu dürfen glaubte, daß ein Theil der vielen Taxen, die das Land drücken, und die gegen den klaren Innhalt der Landesgesetze und Verträge durch einseitige Verfügungen aufgekommen sind, theils aufgehoben, theils vermindert werden würden, scheint die herzogliche Resolution vom 16ten Sept. d. J. diese schöne Hoffnungen mit einemmal zu entfernen, oder gar zu zernichten.

Euer Herzoglichen Durchlaucht setzen den Saz in seiner ganzen Allgemeinheit vest, daß Höchstdieselbe nicht gemeint seyen, sich Höchstdero landesherrliches Recht Taxen zu erheben, beschränken zu lassen, erregen aber eben dadurch Unruhe und Besorgnisse in den Herzen der Freunde des Vaterlandes. Sie fürchten, das wichtigste von allen

so theuer erworbenen Rechten des Wirtembergers, das Recht, keine Abgaben zu bezahlen, als die er selbst durch seine Repräsentanten bewilliget hat, möchte hiebei Gefahr laufen. Gewis sind die Worte nicht ohne Bedeutung, wenn die durchlauchtigste Regenten Wirtembergs in dem Erbvergleich ad Class. IV. §. 15. die gnädigste Versicherung ertheilen, daß Sie in Zukunft aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch den Unterthanen eine vorhin ungewöhnliche Last auferlegt wird, es geschehe nun durch Erhöhung oder Verminderung, oder neuen Ansaz an Geld oder Naturalien, dem Tübinger Vertrag und dem Landtags-Abschied von 1739. gemäs sich gänzlich enthalten wollen. Neu und ungewöhnlich würde eine Last seyn, die das von Anfang an von Seiten des Landes mit Widersprnch aufgenommene Taxwesen immer weiter ausdehnt, die da taxable Dispensationen einführt, wo nach einem unbefangenen Urtheil durch eine allgemeine Gesezgebung geholfen werden sollte.

Analogischen Schlüssen von den bereits für entferntere Ehegrade eingeführten Taxen auf die gegenwärtige, vermögen Subsignirte nicht statt zu geben. Denn einmal gelten in der Materie von Taxation und Besteurung keine solche Analogien, eine extensive einseitige Ausdehnung findet hier nicht statt: und denn ist ja gerade diß eine Beschwerde, daß man noch immer fortfahren will,

jene entferntere Grade blos dispensationsweise zu behandlen.

Die Rechtfertigung dieser neuen Taxen, daß sie nichts als Canzleysporteln seyen, denn schon ein allgemeiner Gebrauch aller teutschen Canzleyen das Wort rede, vermögen gehorsamst Subsignirte nicht als überzeugend zu erkennen, denn einmal können Sie die, die Richtigkeit der Assimilation der Canzleisporteln und der quästionirten Taxen nicht einsehen. Man hat es bisher für einen Vorzug des Wirtembergers anerkannt, daß er von Amts- und Canzleisporteln frei sey: würden die Taxen aus dem Sportelnrecht hergeleitet werden, so wäre kein Grund vorhanden, warum nicht alle Canzlei-Expeditionen, sondern nur der geringere Theil mit Sporteln belegt wären, und warum hernach dieser geringere Theil der zu bezahlenden Canzlei-Resolutionen mit einer so hohen Sportel, wie die Canzleitax eine ist, belegt wäre. Selbst aber auch wenn man diese Taxen für wahre Sporteln anerkennen wollte; so würde daraus noch ganz kein Recht für die durchlauchtigste Regenten Wirtembergs folgen, das Taxsystem nach Belieben auszudehnen und zu erweitern. Denn alle diese Taxe haben keinen andern Grund als die Erleichterung herzoglicher Rentcammer, auf welcher nach Wirtembergischer Verfassung die onera regiminis liegen: sie wälzen mithin auf die Unterthanen einen Theil derjenigen Last, welche die herzogliche

Renntcammer tragen sollte: sie sind in der Sache selbst nichts anders, als eine neue Abgabe, die blos im verfassungsmäßigen Weg, nemlich durch Uebereinkunft zwischen Herrn und Land aufgelegt werden sollte. Würde man das entgegengesezte System annehmen, würde man behaupten, daß es dem Wirtembergischen Landesregenten frey stehe durch den Unterthanen gewisse Dienste, die ihm von Staas wegen geleistet werden, es seyen Justiz, Gnaden- Polizei oder andern Sachen, besonders bezahlen zu lassen, so würde dadurch der herzoglichen Rentcammer der Weg gebahnt, alle Lasten, die ihr verfassungsmäßig obliegen, von sich ab- und auf den Unterthanen hinwälzen zu können. Mit gleichem Recht und aus gleichem Grund würde sie sich auch der Besoldung der Land-Beamten entledigen können. Sie dürfte nur als Surrogat der Besoldung Amtssporteln (freilich zum grossen Nachtheil der Unterthanen) einführen, die in grossen Oberämtern weit ergiebiger als die fixe Besoldungen seyn würden.

Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamste Landstände glauben daher, Pflichten halber behaupten zu müssen, daß die Einführung neuer bisher nicht im Gang gewesenen Canzleitaxen eine Sache sey, die nicht ohne Einwilligung des Landes geschehen könne. Wenigstens hat der landschaftliche Ausschuß in einer unterthänigsten Vorstellung vom 16ten Oct. 1786. die Auflegung eines

neuen Taxes auf die Concession der Windöfen betreffend eben diese Grundsätze im Allgemeinen aufgestellt, und Serenissimus tunc regnans haben hierauf den Landständen nicht zu erwiedern geruhet; daß, wer das Recht zu dispensiren, auch das Recht zu taxiren habe, oder daß sich Höchstdieselbe das landesherrliche Recht Taxen zu erheben, beschränken zu lassen, nicht gemeint seyen. Sie haben vielmehr den bereits gefaßten Entschluß, die Windöfen nur praestita taxa zu erlauben, zurükzunehmen, und diß der Landschaft in der Resolution vom 27ten Jänner 1787 zu versichern geruhet.

Wird aber zur Rechtfertigung der quästionirten Taxen entgegen gehalten, daß es eine der höchsten Staatsgewalt unwürdige Inconsequenz wäre, wenn man für Dispensationen in entfernten Verwandtschaftsfällen Taxen fortbeziehen, für die näheren Grade hingegen keine erheben wollte: O so ist ja diß eine Schwierigkeit, deren Hebung der durchlauchtigste Regent vollkommen in seiner Gewalt hat, und wo die Wahl in einem Fall, da Vortheil der Cammer und Wohl des Unterthanen miteinander in Collision kommen, gar bald entschieden seyn wird. Nimmermehr läßt sich von Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterlichen Gesinnungen annehmen, daß ein Gesez, dessen Abrogation durchs Staatswohl gefordert wird, blos deßwegen fortdauren soll, um der herzoglichen Rentcammer einige Geldeinkünfte fernerhin zu ver-

schaffen, und diß um so mehr als es gerad ein sehr unbedeutender pecuniarischer Vortheil ist, den die Rentcammer entbehren muß, wenn die Taxfreiheit auch auf alle übrige Dispensationen in verbotenen Ehegraden ausgedehnt würde. Diß vermuthen wenigstens gehorsamst Subsignirte aus wahrscheinlichen Gründen, ob die Vertheidiger dieser Taxen eine Bilance von 9 oder 18 Jahren dabei zu Grunde legen, wissen Sie nicht.

Durchlauchtigster Herzog! Es ist gewiß nicht Morosität von Höchstdero treugehorsamsten Ständen, wenn durch die von Ihnen erhobene Anstände die Beendigung einer Gesezveränderung in die Länge gezogen wird, nach der ein Theil der Unterthanen zu seufzen anfängt: so wie Sie sich auch mit Grunde beglaubigen, daß die freimüthige Darstellung, deren Sie sich sowohl in gegenwärtiger als der vorigen unterthänigsten Erklärung bedienten, dem Verhältniß, in welchem Wirtembergs Landstände gegen ihren Durchlauchtigsten Regenten stehen, ihrer tiefsten Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Höchstdenselben auf keinerley Art zu nahe tritt.

Sie erklären daher nochmals in Unterthänigkeit, daß je wichtiger es dem ganzen Lande ist, die natürliche Freyheit nicht länger ohne Noth in einem der wichtigsten Puncte beschränkt zu sehen, je weniger Sie sich den Vorwurf des Landes zuziehen möchten, hierinnen hinderlich gewesen zu

seyn, desto mehr ihr devotester und angelegenster Wunsch auf baldige glükliche Beendigung dieser Sache gerichtet sey.

Zu dem Ende wagen Sie es, Euer rc. folgende unterthänigste Vorschläge zu machen, durch deren Annahme ihre Intention wenigstens zum Theil erreicht werden würde. Nehmlich

1.) wenn Euer rc. fürchten sollten, daß durch eine plözliche Herstellung eines allzugrosen Grads von Freiheit in diesem Fach die Licenz zu vielen Spielraum, wenigstens Reiz gewinnen möchte: so könnte ja blos eine gewiese Zahl von den 11. bisher verbotenen Ehen durch ein allgemeines Gesez erlaubt, hingegen einige derselben vor der Hand noch fernerhin verbotten bleiben: zu welchem Ende gehorsamst Subsignirte glauben, daß die Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter, als der nächste Grad in der Consanguinität nach den verbotten bleibenden anjezt unter den zu erlaubenden Ehen noch nicht zu begreifen, die übrigen aber durch ein allgemeines Gesez zu gestatten seyn möchten.

2.) wenn aber Euer rc. dafür halten sollten, daß bei allen eilf Fällen unter gewiesen gegebenen Umständen besondere politische Gründe eintretten können, welche die Gestattung solcher Ehen mißrathen: so möchte durch Höchstdero Collegien eine richtige und bestimmte, alle Dispensations-Willkühr ausschliessende Grenzscheide zu entwerfen seyn,

wornach quæst. Eben unter gewiesen Umständen nicht zu erlauben, aussserdem aber zu gestatten wären: in welchem Fall aber alles durch ein bestimmtes deutliches Gesez zu entscheiden, somit das ganze Dispensations-System zu entbehren wäre. Auf diesen Fall behalten sich gehorsamst Subsignirte die gnädigste Communication der festzusezenden Grenzlinie in Unterthänigkeit bevor, um sich über dieses neue Gesez-Project devotest äußern zu können.

Sollte endlich

3.) Euer rc. gnädigste Intention blos dahin gehen, das Volk durch den Weg der Dispensation an das neue gesezliche System nach und nach zu gewöhnen, und dann, wann die neuen Ideen successive gangbar geworden sind, mit einem allgemeinen Gesez hervorzutretten: so könnten zwar Subsignirte unter der Voraussezung, daß der Dispensations-Weeg nur der Form nicht der Materie wegen eingeschlagen würde, hierinn als minderes Uebel unterthänigst willigen, müßten sich jedoch von Euer rc. die huldreichste Zusicherung erbitten, daß wenn nach einem Zeitraum von 6—8 Jahren keine nachtheilige Folgen des neuen Systems sich zeigen sollten, alsdann, wenn anders die gesamte Revision der Matrimonial-Geseze nicht noch früher zu Stande kommen würde, unfehlbar zu einer allgemeinen Gesezgebung und zu allgemeiner Erlaubniß der vorhin blos durch Dispensa-

tion gestatteten Ehen geschritten werden soll. Nur würden Sie sich, aus allen bereits unterthänigst angeführten Gründen, einen Taxansaz für die neuen Fälle in der Zwischenzeit um so mehr in Unterthänigkeit verbitten müßen, als sonst durch das aufhören des Taxes zur Zeit, wenn das allgemeine Gesez anfängt, eine neue Lücke in den Cammereinkünften entstehen würde, welche dem Lande von einer unangenehmen Seite fühlbar werden könnte.

Womit ꝛc. Stuttgardt den 11ten Oct. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

2.) Es wurde der allgemeinen Landesversammlung eine herzogliche Signatur vom 10ten Oct. 1797. eröffnet, vermöge welcher von der Landesversammlung Vorschläge verlangt werden, wie die — von dem kaiserl. königl. Generalcommando neuerdings angesonnene Heu- und Haber-Requisitionen aufzubringen seyn möchten.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Fünften Hefts. Zweites Stük.

In der Sitzung von
Donnerstag, den 12ten Oct. 1797.
wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung über den Innhalt der herzoglichen Resolution vom 10ten Oct. 1797. die — dem Lande neuerlich angesonnene k. k. Requisitionen betreffend berathschlagt.

In der Sizung von
Freytag, den 13ten Oct. 1797.
wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sitzung die Berathschlagungen über die angesonnene neuere kaiserl. Requisitionen fortgesezt.

In der Sizung von
Montag, den 16ten Oct. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sitzung nachfolgende herzogliche Resolution, die Aufhebung des Weinmost=Accises und ein dafür einzuführendes Surrogat betreffend, der allgemeinen Landesversammlung eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Anzeige und Vorstellung gesammter Prälaten und Landschaft vom 30ten August d. J., die Aufhebung des Weinmost-Accises, und ein dafür einzuführendes Surrogat betreffend, eingesehen, und wollen hierauf über den an Höchstdieselbe gebrachten Beschluß der Landesversammlung, „dem Weinbergbesizer die „Weinmost-Accis-Abgabe dergestalt abzunehmen, „daß von allem — vor dem Tag Martini verkauften Weinmost in Zukunft kein Accis mehr gereicht „werden solle,“ Höchstdero Genehmigung, jedoch mit der hieunten ad p. 4. gemachten Ausnahme gnädigst ertheilt haben.

Und gleichwie die Landesversammlung bei Untersuchung der Frage: ob es bey den gegenwärtigen Zeitumständen räthlich seie, diese Abgabe geradezu aufzuheben, gefunden hat, daß gegenwärtig, wo die Landschaffts-Casse so viele beinahe unerschwingliche Ausgaben zu prästiren hat, derselben die Einkünfte des Weinmost-Accises nicht entzogen werden können, ohne eine Stockung in den nöthigen Zahlungen zu verursachen: Also sind zwar Seine ꝛc. ebenfalls damit einverstanden, daß die Nothwendigkeit es erfordere, der Landschafts-Casse ein Surrogat für den abgehenden Weinmost-Accis-Ertrag zu verschaffen, und dadurch das in der Casse entstehende Deficit zu decken, hingegen vermögen Höchstdieselbe die — zu diesem Behuf

vorgeschlagene Mittel nicht für hinreichend anzusehen. Denn was

1.) den Vorschlag anbelangt, daß eben so, wie dasjenige Vieh, welches an Ausländer verkauft, oder von Ausländern gekauft wird, dem Accis unterworfen ist, für die Zukunft auch von dem Vieh, welches ein Landesunterthan an den andern verkauft, Accis entrichtet werden solle: So wird hiedurch dem entstehenden Deficit, für jezo wenigstens, nicht abgeholfen, da die Landesversammlung um der bisher grassirten Viehseuche willen diese Accisabgabe für die Viehverkäufer in dem gegenwärtigen Zeitpunct für zu drückend hält, und daher die nähere Bestimmung derselben einsweilen noch, und bis zu einer vorzunehmenden Revision der Accis-Ordnung aussezen zu müssen vermeint, überhaupt aber ist schon zum Voraus auch leicht einzusehen, daß, wenn nach der in der Landesversammlung vorläufig geschehenen Aeusserung nur der vierte Theil des — bey dem Verkauf des Viehes an Ausländer bestimmten Accises, und zwar noch dazu mit Ausnahme der Mezger eingezogen werden sollte, der neu einzuführende Vieh-Accis keine sonderlich bedeutende Summe abwerfen werde. Und eben so wenig kann

2.) die angetragene Belegung der ausländischen Weine mit einem erhöhten Ablag-Geld von einer erheblichen Ergiebigkeit seyn. Denn da auch hiebei wiederum die Innwohner solcher Landesge-

genden, wo man das Weinbedürfniß wegen der Entlegenheit von den Weingegenden im Lande mehr im Ausland, z. B. im Badischen, im Breißgau, am Bodensee, einzukauffen genöthiget ist, ausgenommen seyn sollen, und da insbesondere die Einfuhr der alt Baadendurlachischen Weine nicht durch höhere Impostirung, um der vorliegenden Recesse willen, erschwert werden kann, so wird von den noch übrigen ausländischen Weinen ein solches erhöhetes Ablaggeld nur wenig abwerfen, und sogar in der Folge-Zeit, wenn durch reichlichere Herbste der innländische Weinvorrath sich wieder vermehrt, mithin das Verbott gegen die Einfuhr ausländischer Weine wieder mit grösserer Strenge in Ausübung gebracht werden muß, sich verhältnißmässig immer noch vermindern, anstatt das gerade alsdann das Surrogat für den Weinmost-Accis mehr ertragen sollte, weil bei ergiebigeren Herbsten der Weinpreiß im Ganzen, folglich auch die Accisrevenüe vom alten Wein, fallen wird: Was demnächst

3.) die Bemerkung betrifft, daß auch dadurch das in der Acciscasse mit Aufhebung des Weinmost-Accises entstehende Deficit desto gewieser gedekt werden könne, wenn man bey den allzugeringen Accisadmodiationen der Handelsleute, Wirthe und Handwerker, eine Erhöhung vornehme, so ist zu erinnern, daß, wann diese Admodiationen hin und wieder zu niedrig waren, und die

Handelsleute ꝛc. weniger bezahlten, als man ihnen nach der Accis-Instruction und dem Verhältniß ihres Gewerbes, hätte ansetzen sollen, solches im Grunde ein Mißbrauch ist, durch dessen Abstellung die Accis-Revenüe eigentlich nicht erhöht, sondern blos das, was durch Mißbrauch indessen verlohren, auch an der gesezmässigen Revenüe abgegangen ist, wieder hereingebracht wird. Man kann also den — bei neuen Accis-Admodiationen einkommenden allenfalsigen weiteren Accis-Ertrag nicht als das Product einer neueröfneten Quelle ansehen, wobei das — bei Versiegung der Quelle des Weinmost-Accises entstehende Deficit gedekt würde, sondern dieser weitere Ertrag ist nur ein Ersaz dessen, was an der Rubric des Accises von Handelsleuten ꝛc. bisher gegen die Ordnung zurükgeblieben ist, und erst alsdann würde er ein Surrogat für den abgehenden Weinmost-Accis werden, wenn der in der Instruction festgesezte Accis der Handelsleute ꝛc. überhaupt erhöht, und auf diesem Weg die Accis-Revenüe vermehrt würde.

4.) Das weitere Mittel endlich, wovon die Landesversammlung Erwähnung thut, nehmlich die Uebertragung des Weinmost-Accises von dem Weinbergbesitzer, oder dem Verkäufer des Weinmosts, auf den Käufer desselben, ist nach dem eigenen Urtheile treugehorsamster Prälaten und Landschaft nicht zu empfehlen, und Seine Her-

zogliche Durchlaucht treten auch den dagegen angeführten Gründen um so mehr bei, als überhaupt der Accis seiner Entrichtung nach in der Regel den Verkäufer und nicht den Käufer treffen soll, und die Abweichung hievon zur Folge haben würde, daß, wenn der Käufer zugleich Wirth ist, derselbe neben dem Umgeld mit gedoppeltem Accis, und also mit zu vielen Abgaben belegt werden müßte.

Und obgleich die Landesversammlung dafür hält, daß in dem Falle, wenn der Weinmost an Ausländer verkauft wird, der Accis von dem Käufer einzuziehen seyn möchte, so sind Seine Herzogliche Durchlaucht doch auch hier nicht gemeint, dieser Ueberschiebung des Accises auf den Käufer statt zu geben, weil der Ausländer den Zoll mit 42 kr. vom Aimer bezahlen muß, mithin, wenn ihm künftig noch eine andere Abgabe unter anderem Namen aufgebürdet, und zu gleicher Zeit der Unterthan davon freigelassen werden wollte, solches als eine den Reichsgesetzen zuwider laufende indirecte Zollerhöhung angesehen werden, und leicht zu allerhand Beschwerden Anlaß geben könnte. Da aber der Beweggrund zu Aufhebung des Weinmost-Accises eigentlich blos darinnen liegt, daß der Weingärtner, wenn er sein erzeugtes Product verkauft, gewöhnlich nicht im Stande ist, die davon zu entrichtende Accis-Abgabe auf den Kaufpreiß zu schlagen, und sich dafür, so, wie es in andern accisbaren Fällen der Verkäufer thun kann,

an dem Käufer wieder schadlos zu halten, hingegen dieser Beweggrund bei dem Verkauf des Weinmosts an Ausländer hinwegfällt: So haben Seine Herzogliche Durchlaucht, um nicht ohne Noth auch hier die Accis-Einnahmen zu schwächen, für zwekmässig erachtet, die Verordnung zu machen, daß, wenn Ausländer neuen Wein im Land erkaufen, der Accis fürohin wieder nach Vorschrift der Accis-Instruction, nehmlich wenn der Aimer auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden 2 kr. von 16 fl. excl. bis auf 24 fl. incl. $2\frac{1}{2}$ kr. was aber darüber von jedem Gulden 3 kr. von dem Verkäufer eingezogen werden solle.

Allein gleichwie weder dieses, noch die übrigen von der Landesversammlung vorgeschlagenen Mittel der Accis-Casse einen hinlänglichen Ersaz für die wegen des Weinmost-Accises entgehende Einnahme, welche von der Landesversammlung auf 20 — 30000 fl. und von dem landschaftlichen Grösseren Ausschuß in einem unterthänigsten Anbringen vom 8ten Jun. 1793. sogar auf 40000 fl. angeschlagen worden ist, gewähren, und es doch unumgänglich nothwendig ist, ein sicheres Aequivalent unterzustellen: Also wollen Seine Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschaft anmit gnädigst aufgegeben haben, zu Ausfüllung der entstehenden Lücke in den Accis-Einnahmen bessere und ausgiebigere Mittel, als bisher geschehen, unverzüglich ausfindig zu ma-

chen, und in Vorschlag zu bringen, und hiebei auf solche Gegenstände, welche entweder gar nicht, oder nur gering belegt sind, wie z. B. das Vieh, die ausser Land gehende Früchten und Victualien, die Luxus-Artickel, die Collateral-Erbschaften und dergleichen besondern Rüksicht zu nehmen; wie denn überhaupt Höchstdieselbe nicht verhalten können, daß Sie erwartet hätten, es werde der Antrag wegen Aufhebung des Weinmost-Accises früher an Höchstdieselbe gebracht werden, damit man noch vor wirklicher Ausführung über die Ausmittlung eines schiklichen und zureichenden Surrogats einen Beschluß zu fassen im Stande gewesen wäre.

Uebrigens lassen Seine Herzogliche Durchlaucht der allgemeinen Landesversammlung in der Anlage eine Abschrift des verfaßten General-Rescripts, wodurch dem Land der höchste Entschluß, den Weinmost-Accis von dem gegenwärtig eingetrettenen Herbst an aufzuheben, bekannt gemacht wird, gnädigst zugehen, und verbleiben Höchstdieselbe anbei treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan. Sign. Stuttgardt d. 14. Oct. 1797.

(L. S.)

Die Landesversammlung beschloß hierauf, über diese Resolution folgende unterthänigste Erklärung an Serenissimum zu erlassen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Signatur vom 14 Oct. die Aufhebung des Mostaccises betreffend.

dd. 16ten Oct. 1797.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 14. dieses Monats dem Höchstdenenselben unterthänigst vorgelegten Beschluß der Landesversammlung, den Weinbergsbesitzern die Weinmost-Accisabgabe dergestalten abzunehmen, daß von allem vor dem Tag Martini verkauften Weinmost in Zukunft kein Accis mehr gereicht werden solle, Höchstdero Genehmigung jedoch mit der Ausnahme gnädigst zu ertheilen geruhet, daß, wenn Ausländer neuen Wein im Lande erkauffen, wenn der Aimer bis auf 16 fl. kommt vom jedem Gulden 2 kr., von 16 fl. excl. bis auf 24 fl. incl. 2½ kr., was aber darüber von jedem Gulden 3 kr. von dem Verkäuffer eingezogen werden sollen.

Die Gründe, welche in der herzoglichen Signatur für diese Einschränkung angeführt werden, sind, daß der Ausländer für den von ihm im Lande erkauften Wein den Zoll mit 42 kr. vom Aimer

zu bezahlen habe, und mithin, wann der bisher vom Verkäuffer bezahlte Accis nach dem von unterthänigst Subsignirten gemachten Vorschlag auf denselben übergeschoben werden wollte, solches als eine den Reichsgesetzen zuwider laufende indirecte Zollerhöhung angesehen, und leicht zu allerhand Beschwerden Anlaß geben könnte; und dann, daß der Verkäufer, wenn er nur allein von dem an Ausländer verkauften Weinmost Accis zu entrichten habe, sich von dem Käufer den Ersaz des zu bezahlenden Accises zu verschaffen nicht mehr behindert seyn werde.

So viel den ersten Grund betrift, so gehet bekanntlich bei der Accisabgabe überhaupt die Absicht keineswegs dahin, daß dieselbe auf demjenigen, von welchem sie gehoben wird, liegen bleiben solle, sondern es wird vielmehr intentionirt, daß sich solcher hiefür den Wiederersaz von andern solle verschaffen können. Durch zufällige Umstände, und insbesondere um deswillen, weil der Weinbergbesitzer mit dem Verkauf seines Products auf einen allzuengen Zeitraum eingeschränkt ist, konnte bisher der Verkäufer des Weinmosts sich den Ersaz des von ihm bezahlten Accises von dem Käufer nicht wieder verschaffen, und es würde sich deßwegen, wie unterthänigst Subsignirte dafür halten müssen, der ausländische Käufer auch keineswegs darüber zu beklagen Ursache haben, und am allerwenigsten würde solches als eine indirecte

Zollerhöhung angesehen werden können, wenn nun der Accis, den er nach der Absicht des Gesetzes dem Verkäufer hätte ersetzen sollen, unmittelbar von ihm eingezogen werden würde.

Die Stärke des zweiten Grundes, daß nehmlich alsdann, wenn nur allein der an Ausländer verkaufte Weinmost accisbar bleibe, der Verkäufer sich deshalb an dem Käufer regressiren könne, mißkennen unterthänigst Subsignirte um so weniger, da sie in ihrer unterthänigsten Anzeige vom 30ten Aug. selbst geäussert haben, daß die ausländische Käufer, welche immer nur in geringerer Anzahl mit den Innländern concurrirten, den Preis des Weinmosts zu bestimmen, nicht im Stande seyen. Allein, da der Zwek, den Weingärtner von einer drückenden Abgabe zu befreien, doch ungleich sicherer und gewisser erreicht wird, wenn der Accis unmittelbar von dem ausländischen Käufer eingezogen wird, als der auch schon in andern Fällen z. B. von dem erkauften Vieh, Accis zu entrichten hat, so scheinet keine Bewegursache vorhanden zu seyn, den gerader und sicherer zu Erreichung des Zweks führenden Weg zu verlassen. Um jedoch, da bei dem bereits zu Ende eilenden Herbst dieser Gegenstand der nöthigen reiflichen Ueberlegung nicht mehr unterworfen werden kann, die Sache nicht aufzuhalten, müssen gehorsamst Unterzogene submissest bitten, das Concept-General-Rescript dahin gnädigst abän-

dern zu lassen, daß für den heurigen Herbst von dem an Ausländer verkauften Weinmost der Accis wie bisher von dem Verkäufer eingezogen werden solle. Unterthänigst Subsignirte behalten sich ihre weitere unterthänigste Aeusserung über diesen Punct bis zu Revision der Accisordnung bevor.

In Absicht auf die zu Deckung des durch die Aufhebung des Weinmost-Accises in der Landschafts-Caße entstehenden Deficits unterthänigst vorgeschlagene Mittel, wird in der höchsten Signatur bemerkt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht solche nicht für hinreichend anzusehen vermöchten, indem

1.) durch den unterthänigsten Vorschlag, auch dasjenige Vieh, welches ein Landesunterthan an den andern verkaufe, mit Accis zu belegen, dem Deficit wenigstens für jezo nicht abgeholfen werde, da die Landesversammlung um der bisher grassirten Viehseuche willen diese Accis-Abgabe in dem gegenwärtigen Zeitpunct für zu drückend halte.

2.) Die angetragene Belegung der ausländischen Weine mit einem erhöhten Abladgeldt von keiner erheblichen Ergiebigkeit seye, und

3.) durch die Erhöhung der Accis-Admodiationen derjenigen Handelsleute, Wirthe und Handwerker, die bisher allzuniedrig gewesen, die Accis-Revenue eigentlich nicht erhöhet, sondern blos das, was durch Mißbrauch indessen verloh-

ken gegangen seye, wiederum hereingebracht werde.

Gehorsamst Unterzogene wollen sich, um bei bereits eingetrettenem Herbste das Auslaufen des gnädigsten General=Rescripts nicht aufzuhalten, hierüber nur auf folgende wenige Bemerkungen beschränken.

Das zuverläßigste Mittel, das durch die Aufhebung des Weinmost=Accises entstehende Cassen=Deficit zu decken, wird sich sicher durch den genaueren Einzug und pünctlichere Hebung des Accises von den Handelsleuten, Wirthen und Handwerkern ergeben.

Es ist klar, daß die Kaufleute im Durchschnitte genommen, bisher nicht den dritten Theil von dem, was sie zu bezahlen schuldig gewesen wären, an Accis entrichtet haben. Nach den bisher bestandenen Admodiationen wurde angenommen, daß die frequenteste Handlung in

Stuttgardt quartalweise nur	=		800 fl.
in Tübingen	=	=	160 fl.
in Ludwigsburg	=	=	60 fl.
in Kirchheim	=	=	80 fl.
in Canstadt	=	=	60 fl.

umtreibe, ungeachtet bekannt ist, daß manche dieser Handlungen in Zeit eines Jahres einen Profit von mehreren tausend Gulden abwerfen.

Auf eben so irrigen Hypothesen beruhen die Accorde, welche man insbesondere den Wirthen

in Stuttgardt gestattet hat, indem hier die bedeutendste Wirthschaft quartaliter nicht weiter als 19 fl. 19 kr. Accis entrichtet, und auch bei den Handwerksleuten ist das Mißverhältniß nicht minder groß.

Da es jezo nicht darum zu thun ist, der Casse neue Revenüen zu verschaffen, sondern nur die durch die Aufhebung des Most-Accises entstehende Lücke auszufüllen, so glauben gehorsamst Unterzogene, daß es in so lange, als man nicht alles genau berechnen kann, ungleich sicherer seye, einen schon gebahnten Weg zu betretten, und die schon vorhandene Verordnungen genauer als bisher zur Ausübung zu bringen, um sich das nöthige Bedürfniß zu verschaffen, als neue Abgaben einzuführen, die wenn sie mißglücken, das Publikum, das nach dem Erfolg zu urtheilen gewohnt ist, dem Gouvernement als einen großen Fehler auszurechnen pflegt.

Zwar kann der Vieh-Accis von den Käufern, welche Innländer abschließen, nach dem von Gehorsämst Unterzogenen gemachten Antrag für jezo noch nicht in Berechnung kommen, es dörfte aber derselbe, da bekanntlich der Viehhandel im Lande sehr beträchtlich ist, für die Zukunft keine ganz unbedeutende Reveune abgeben, so wie auch das erhöhte Abladgeld von fremden Weinen, worauf Gehorsamst Unterzogene gleichfalls ihren unterthänigsten Antrag gerichtet haben, bey der so stark

ken Consumtion von feineren ausländischen Weinen wohl ziemlich ergiebig ausfallen wird.

Endlich kommt auch noch die Betrachtung hinzu, daß die Revenue des Weinmost=Accises, welche ehedem ungleich minder bedeutend war, erst dadurch in neueren Zeiten so hoch angewachsen ist, weil das Leihen auf die Wein=Rechnung gänzlich in Abgang komme, und daß, wann die Weingärtner ihren vorhin gehabten Credit wiederum erhalten, und diese Gewohnheit wiederum eingeführt werden sollte, diese Revenüe sich ohnehin wiederum ziemlich vermindern würde.

Indem nun übrigens gehorsamst Subsignirte sich auf das von ihnen unterm 11ten Sept. erstattete unterthänigste Anbringen die Belegung mehrerer Luxusartikel mit einer besonderen Taxe betreffend, beziehen, so fügen sie noch die unterthänigste Bitte bei, daß der Ausmittlung anderer und weiterer Surrogate in so lange Anstand gegeben werden möchte, bis sich durch die mit den Kaufleuten, Wirthen und Handwerkern vorzunehmende neue Admodiationen sich ergeben wird, in wie weit hiedurch das durch die Aufhebung des Mostaccises sich ergebene Deficit gedekt werde?

Sich damit ꝛc. ꝛc. Stuttgardt den 16. Oct. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

2) Die Beschlüsse der allgemeinen Landesversammlung über die Organisation der landschaftlichen Ausschüsse mit den zu ihrer Erläuterung dienenden Bemerkungen wurden der Landesversammlung vorgelesen und beschlossen, sie, wie sie hier folgen, nebst einem dazu verfaßten unterthänigsten Anbringen Serenissimo zu übergeben:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen, die Organisation der beeden landschaftlichen Ausschüsse betreffend:

dd. 15ten Oct. 1797.

Serenissime!

Die Verwaltung der beeden landschaftlichen Ausschüsse hat seit mehreren Jahren die Aufmerksamkeit des Landes erregt: man glaubte verschiedene Gebrechen darinnen zu entdecken, denen nach einer sorgfältigen Untersuchung durch eine verbesserte Einrichtung abgeholfen werden sollte. Die veranlassende Ursache dieser Mängel wird darinn gesucht, daß theils die bisherige Gesetze, namentlich der Ausschußstaat durch eine lange Reihe von Jahren hindurch in verschiedenen Puncten ausser Uebung gekommen, theils die Gesetze selbst in

manchen Fällen zu unbestimmt waren, theils endlich verschiedene deutlich ausgedrükte Verordnungen nachtheilige Folgen, die man bei der ersten Einrichtung nicht in Berechnung genommen zu haben schien, hervorgebracht hatten.

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist bereits aus den bisherigen Verhandlungen gnädigst bekannt, daß es eben jene allgemein gefühlte Gebrechen waren, die den Wunsch nach einer allgemeinen Landesversammlung zum Theil rege gemacht hatten.

Die den Landtags-Deputirten ertheilte Instruktionen vieler Stände enthalten den Wunsch nach Verbesserung in diesem Fach, so sehr sie zugleich einen schäzbaren Beweis der Anhänglichkeit der Wirtemberger an ihre Verfassung darbieten, und eben daher auf keine Umwälzung der bestehenden Ordnung, sondern blos auf Wegräumung des Fehlerhaften und Ausbesserung in einzelnen Theilen hinzielen.

In dieser Rüksicht hielt es daher die Landesversammlung für eine ihrer wesentlichsten Pflichten, die Hand an das von dem Land gewünschte Werk zu legen. Sie hat besonders mit Hülfe einer der niedergesezten Deputationen alle Theile des Gebäudes durchsehen, und die gesammte Rechnungen seit dem Jahr 1770. untersuchen lassen. Das Resultat dieser Untersuchung mußte nothwendiger Weise auf die Entdeckung der Mängel führen, welchen für die Zukunft abgeholfen werden soll.

Vorschläge zur Verbesserung wurden schon vor geraumer Zeit in der officiellen Landtagsschrift dem ganzen vaterländischen Publikum vorgelegt: und der lange Zwischenraum, der zwischen jener Bekanntmachung und der wirklichen Deliberation verfloß, sezte sowohl die Deputirten, als auch ihre Committenten in den Stand, hinlänglich über die hier in Betracht kommenden Gegenstände nachzudenken: und so glaubt die Landesversammlung ihrer Seits alles gethan zu haben, was zu einer ruhigen und überlegten Berathschlagung über diese wichtige Objecte nothwendig schien.

Nachdem nun wirklich über die bis jezt in Vortrag gebrachte Materie Beschlüsse der Landesversammlung gefaßt worden sind: sehen sich gehorsamst Subsignirte nunmehr in dem Stand, Euer Herzogliche Durchlaucht dieselbe in der Anlage devotest vorzulegen, und um die landesherrliche Genehmigung derselben unterthänigst zu bitten.

Diese Beschlüsse enthalten noch nicht den ganzen Umfang der landschaftlichen Organisation, sondern vor der Hand nur diejenige Punkte, welche dem Ueberrest, und namentlich dem für beede Ausschüsse zu entwerfenden Staat oder Mandat zur Grundlage dienen müssen, und ohne deren vorläufige Berichtigung auch keine permanenten Ausschüsse gewählt werden können.

Gehorsamst Subsignirte glauben indessen, durch diese theilsweise Vorlegung ihrer Beschlüsse

der Sache selbst auf keine Weise zu schaden, vielmehr derselben in der Hinsicht beförderlich zu seyn, daß sie für die Grundlage des ganzen Systems um so früher die gnädigste landesherrliche Genehmigung erwarten zu dürfen hoffen.

Gehorsamst Subsignirte sind hiebei durchaus mit ruhiger Ueberlegung aller Umstände zu Werk gegangen, und da, wo die Meinungen in der Versammlung selbst different waren, hat der entschiedenen Verfassung gemäß die Majorität den Ausschlag gegeben. Sie würden sich mit einer zu stolzen Hoffnung schmeicheln, wenn sie glaubten selbst bei den redlichsten Absichten und Bemühungen, etwas so vollkommenes, das eine Ausnahm aller menschlichen Einrichtungen machte, zu Stande gebracht zu haben: aber wenn keine Einrichtung in der Welt überhaupt möglich ist, die sich fehlerfrey zu seyn rühmen könnte, so ist es doch wenigstens immer beruhigend, die bis jezt gefühlten Mängel verbessern zu wollen, und diese Verbesserung kann wenigstens einige Zeit hindurch nüzliche Dienste leisten, bis die nach und nach alles corrumpirende Gewalt der Zeit und die Leidenschaften der Menschen auch hier wieder neue Emendationen nothwendig machen.

Theils in dieser Hinsicht, theils auch, weil bei manchen Einrichtungen die Erfahrung die beßte Lehrmeisterinn ist, haben Gehorsamst Subsignirte um so nothwendiger erachtet, in dem lez-

ten §. ihrer Beschlüße die alte Sanktion des Ausschußstaats, die jeder künftigen Landesversammlung die Freiheit zu ändern, zu mehren und zu bessern gestattet, und die ohne dieß schon aus der Natur der Sache fließt, wiederholen zu müssen.

Um aber Euer Herzoglichen Durchlaucht alles mit derjenigen Offenheit, welche tiefste Ehrfurcht gegen Höchstdieselbe und Sorge für das Wohl des Vaterlandes zur indispensablen Pflicht machen, darzulegen: haben Gehorsamst Subsignirte sich die Freiheit genommen, in den ihren Beschlüßen unterthänigst angebogenen Bemerkungen jeden §. zu erläutern, und die Gründe gewissenhaft anzugeben, welche jedem Beschluß seine Entstehung gegeben haben.

Ungeachtet schon diese Bemerkungen etwas umständlich ausgefallen sind, so haben Sie sich doch erlaubt, um noch größere Weitläufigkeiten zu vermeiden, sich hie und da auf die in der Landtagsschrift bekannt gemachte Vorschläge, welche sie zu dem Ende hier unterthänigst anschließen zu beziehen.

Auch haben Sie sich in diesen Bemerkungen auf das Geschichtliche deswegen nicht umständlich eingelassen, weil die Geschichte der Ausschüße durch neuere, zum Theil vorzügliche Schriften, die in jedermanns Händen sind, genugsam untersucht und entwickelt worden ist.

Unter allen in Vortrag gebrachten Punkten

ist nur der Streit mit dem Prälatenstand wegen Besezung einer Stelle im ersten Ausschuß noch unerörtert geblieben: weil die Prälaten, ehe sie sich in weitere Unterhandlung mit dem andern Stand einliessen, ihre ganze Intention vordersamst Euer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vorlegen zu dürfen wünschten.

In Ansehung des Verglichs mit den Residenzien, wegen Besezung der drey Stellen im ersten Ausschuß gehet auch noch die Genehmigung dieser drey Stände ab, an welcher jedoch die Landesversammlung in Betracht der Billigkeit ihres Anerbietens auf keinerley Weise zweifelt.

Endlich erlauben Euer Herzogliche Durchlaucht Gehorsamst Subsignirten noch folgende generelle Bemerkung. Sie ziehen zwar keineswegs in Abrede, daß eine neue Bestimmung der innern Landschaftlichen Verfassung, in so fern sie als wesentlicher Theil der Constitution anzusehen ist, Höchstdero gnädigste Landesherrliche Genehmigung bedarf: wie Sie dann überhaupt den höchsten Landesherrlichen Befugnißen auf keinerley Art zu nahe zutretten, sich zum unverrückten Augenmerk genommen haben; es könnten aber dennoch unter den hier gefaßten Beschlüßen auch einige sich befinden, die die Landschaft theils nach dem Rechte, das keiner Corporation oder Societät abgesprochen werden kann, theils nach dem besondern unfürdenklichen Landschaftlichen Herkommen wohl befugt

gewesen wäre, für sich allein zu fassen und festzusezen, die aber deßwegen unterthänigst vorgelegt werden, um nicht bloße Bruchstücke oder Fragmente zu liefern.

Da aber die Landesversammlung das Glück hat, in der Person Euer Herzoglichen Durchlaucht einen gerecht und billigdenkenden Regenten zu verehren, so fürchtet sie nicht, daß aus dieser ungetheilten Vorlegung ihrer Beschlüße jemals in der Zukunft nachtheilige Folgen für ihre Avtonomie, so weit dieselbe mit der Constitution vereinbar ist, werden gezogen werden, und hoft dahero auch für ihre gegenwärtige unterthänigste Verwahrung über diesen Punkt eine willfährige gnädigste Aufnahme.

Womit sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respect beharren.

Stuttgardt den 15. Oct. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

Bemerkungen über die Beschlüsse der Landesversammlung in Betreff der Organisation beeder landschafftlicher Ausschüsse.

Bemerkungen.

Zum §§ 1—4.

Die Nothwendigkeit, die bisherige Ausschußverfassung auch fernerhin beizubehalten, ist so einleuchtend, daß sie keines Beweises bedarf. Das Land hat eine beständige Repräsentation, gnädigste Herrschaft hat ein Corps nöthig, mit dem sie unterhandlen kan: entweder müßten also beständige Landesversammlungen gehalten werden; oder, da dieses wegen dem zu grosen Kostenaufwand nicht ausführbar ist, so muß ein kleineres Corps angeordnet werden, das ausser Landesversammlungen die Stelle des Landes vertritt.

Beschlüsse der Landesversammlung in Betreff der Organisation beeder landschafftlicher Ausschüsse.

§. 1. Die Angelegenheiten, deren Besorgung den wirtembergischen Landständen zusteht, werden auch in Zukunft Ausschüssen anvertraut, deren Verrichtungen und Gewalt während und ausser den Landtägen durch einen besonderen Staat oder ein Mandat verzeichnet werden.

So wenigen Bedenklichkeiten dieser allgemeine Saz unterworfen ist: um so schwieriger wird die innere Einrichtung der Ausschußverfassung: in so ferne es um eine Anstalt zu thun ist, die den gerechten Erwartungen des Landes Genüge leisten, die dem Ausschuß nicht zu viele Gewalt auf Kosten des Landes einräumen, aber auch ihn nicht zu einem unbelebten und kraftlosen Körper herabwürdigen soll.

§. 2. Es bestehen in Zukunft, so wie bisher, zwei Ausschüsse, der Engere, den man in Zukunft den Ersten, und der Grose, den man den zweiten Ausschuß nennen kann.

Dies Problem zu lösen, ist das gegenwärtige Geschäft der Landesversammlung. Ehe aber noch die Grenze der Gewalt zwischen dem Land und dem repräsentativen Corps gezeichnet wird: ist zuvörderst nöthig, die Grundlinien durch Bestimmung der Zahl dieser repräsentirenden Corps, ihrer Mitglieder und deren Wählart, ihres Wirkungskreises und ihres Verhältnisses gegen einander zu ziehen.

§. 3. Der ganze Umfang von Verrichtungen, welche das Land einem Ausschuß anvertrauen will, sie mögen in wirklichen Beschlüssen über Gegenstände, worüber ein Ausschuß, vermöge seines Staats ohne Vollmacht des Landes beschliessen kann, oder blos in Berichterstattungen an das Land, den jährlichen Bericht über den Finanz- und Cassen-Zustand ausgenommen, in Vorbereitung und Enuncirung der Beschlüße des Landes bestehen, wird dem Ersten Ausschuß übertragen.

§. 4. Der zweite Ausschuß wird zu keiner der Verrichtungen bestimmt, welche dem Ersten anvertraut werden, sondern blos zur Berichtserstattung an das Land über den Finanz-Zustand der Landescasse, welcher eine Durchsicht, oder Revision der Verwaltung des Ersten Ausschusses während eines Rechnungs-Jahrs und die Landschaftliche Rechnungs-Abhör auch in Gegenwart des zweiten Ausschusses vorangeht. Dies nimmt der zweite als ein vom Ersten Ausschuß getrenntes Collegium vor.

Der Grund der gegenwärtigen Ausschußverfassung wurde bekanntlich auf dem Landtag des

Jahrs 1554. gelegt; damals wurde durch Verabschiedung zwischen Herrn und Land ein kleiner und ein groser Ausschuß errichtet.

Ungeachtet schon vor dem Jahr 1554. landschaftliche Ausschüsse gewöhnlich waren, insofern sie entweder die Stelle ganzer Landesversammlungen vertraten, oder auf Landtägen die Berathschlagungen des Plenums vorbereiteten: so war doch die im Jahr 1554. gemachte Einrichtung in so fern neu, daß der kleine Ausschuß auch ausser Landtägen ein beständiges ständisches Corps wurde, das über richtige Verwendung der Landesgelder und Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Landes wachen, und das Wohl des Landes durch unterthänigste Anträge an die Landesherrschaft befördern sollte. So wie also zuvor ausser Landtägen oder besonderer Bestellung eines Ausschusses kein Collegium vorhanden war, mit dem gnädigste Landesherrschaft unterhandeln konnte: so ward diesem Mangel nun durch Bestellung des kleinen Ausschusses abgeholfen.

Aber neben diesem kleinen ward auch ein groser Ausschuß angeordnet: und die Grenzlinie zwischen diesen beiden Ausschüssen ist es eben, die in Ermanglung einer befriedigenden, gesezlichen Bestimmung bisher manche Verwirrung und unnöthige Ausgaben verursachte, jezo aber, wenn nicht ein wesentlicher Defect in der Constitution

übrig bleiben soll, schärfer als bisher gezogen werden muß.

Wenn man den Landtags-Abschied und Ausschußstaat vom Jahr 1554. und die denselben vorangegangene Verhandlungen mit einiger Aufmerksamkeit durchließt, so wird man sich ohne Zweifel überzeugen, daß damals die Absicht nicht war, aus dem grosen Ausschuß wie aus dem kleinen, ein stehendes, beständiges Corps zu machen. Ofenbar sollten alle laufende Geschäfte von dem Engern Ausschuß allein besorgt werden: und erst wenn Sachen vorfielen, die ihm allein zu schwer und wichtig schienen, von denen er die Verantwortlichkeit nicht allein übernehmen wollte: erst dann sollt' er den Landesherrn um Einberufung des grosen Ausschusses unterthänigst bitten.

Immerhin möchte es also wahr seyn, daß nach der ersten Anlage der große Ausschuß, wenn er sich hier einfand, alles gemeinschaftlich verrichtete, und der engere Ausschuß gar nicht getrennt von ihm handelte: aber dieser Fall war doch bei weitem der seltnere; der engere Ausschuß war es gewöhnlich, der allein zusammen kam, allein alles verrichtete; und nur in besondern Fällen, aus Veranlassung einzelner Gegenstände wurde der große Ausschuß dazu gezogen. Man wird sich daher nicht irren, wenn man nach der ursprünglichen Anlage große Ausschußtäge als Surrogat von Landtägen in Sachen, die dem engern Aus-

schuß allein zu schwehr, und doch für einen Landtag nicht erheblich genug waren, ansieht; wenn man sie Landtäge nach verjüngtem Maaßstab nennt. Diese Hypothese bestärkt sich vorzüglich durch zweierley Betrachtungen; einmal, daß vermöge des Landtagsabschieds von 1554. die Art, den großen Ausschuß, und dann einen Landtag zusammen zu berufen, auf gleiche Weise bestimmt wurde, denn in beeden Fällen sollte es nach dem Tübinger Vertrag, den Punkt von Beschreibung der Landtäge betreffend, gehalten werden; und dann, daß die Wählart der großen Ausschuß-Beisitzer und der Landtags-Deputirten die nämliche war. Die engere Ausschuß-Beisitzer wurden nämlich persönlich von der Landesversammlung und in deren Abwesenheit von dem engern Ausschuß ernannt; für den großen Ausschuß hingegen nur die Städte bezeichnet, und diesen überlassen, gerade, so wie zu Landtägen einen frommen, erbaren, tapferen Mann, nach eigener Wahl hieher abzuordnen. Würde es bei dieser ursprünglichen Einrichtung geblieben seyn, so wäre nun der Verwirrung weniger vorhanden. Zwar würde die Entscheidung der Frage, wann und zu welchen Gegenständen der große Ausschuß beigezogen werden soll? immer von der Beurtheilung des engern abgehangen haben: aber das Coexistiren der engern und großen Ausschuß-Beisitzer würde doch weit seltener geworden seyn, und, wenn sie

beisammen waren, würde das Object der Zusammenberufung den gemeinschaftlichen Berathschlagungen eine bestimmte Richtung gegeben haben; nach Erledigung desselben würde der große Ausschuß wieder auseinander gegangen seyn.

Allein ganz anders würde es, seitdem man die Idee, daß großer Ausschuß nur Surrogat eines Landtags sey, verließ, seitdem der große Ausschuß sich eben so wie der engere zu einem stehenden beständigen Corps zu bilden anfieng. Nun konnte es nicht anders seyn, es mußte Eifersucht zwischen beeden Corps erwachen, es war natürlich, daß das eine auf Kosten des andern seine Rechte zu erweitern bemüht war. Auf dieses Resultat wird man bei Durchlaufung der Geschichte von mehr als 200. Jahren bei Vergleichung der verschiedenen Ausschußstaate, deren der neueste von 1638. ist, geführt. In eben diesem Staat, der noch jezt in den Grundgesezen als Norm angenommen wird, ist durchaus keine feste Grenzlinie zwischen den Verrichtungen beeder Ausschüße gezeichnet: bald spricht er ohne Beisaz von Ausschuß und Ausschußverwandten, und überläßt es der Exegese, zu errathen, ob der große oder kleine dadurch gemeynt sey? Bald sezt er bestimmt: entweder der Kleine allein, oder der kleine und größere Ausschuß: aber aus dem ganzen Inhalt des Staats ersieht man den Grund nicht, warum gewiße Sachen blos dem kleinen Ausschuß aufge-

tragen werden. Man vermag das Fundament des Unterschieds nicht zu erforschen, das bei Sonderung beeder Gewalten zu Grund gelegt worden seyn mag.

Da nun einige der wichtigsten Verrichtungen in dem Staat dem engern Ausschuß namentlich aufgetragen worden; da besonders das wichtige Recht, auch die große Ausschuß-Beisitzer zu wählen, in der Folge mit Verlassung der ursprünglichen Idee ganz in die Hände des engern Ausschußes gelegt, und Lezterem die Inspection und Direction der Landescasse, selbst vermöge des Erbverglichs Cl. I. Grav. VII. §. 1. ausschließlich, wenigstens Vorzugsweise anvertraut wurde; so konnte es nicht fehlen, daß dasjenige Corps, das allein zur Legislation zu concurriren, allein alle Stellen, sowohl in den Ausschüßen, als unter den Offizialen zu ersezen, allein über die geheime Truche zu disponiren, selbst die öffentliche Casse allein zu inspiziren und zu dirigiren hatte, der Depositair des wichtigsten Theils der Gewalt werden mußte. Zwar warden auch noch in neueren Gesezen dem großen Ausschuß gewiße Verrichtungen, z. B. die Concurrenz bei Verwilligung des Militärbeitrags ausdrücklich angewiesen; zwar war der große Ausschuß in neueren Zeiten beinahe immer so lange das Jahr hindurch, als der engere Ausschuß versammelt: aber jene Rechte des großen Ausschußes waren von keinem Belang, weil er

von den wichtigsten Befugnißen, von denjenigen, die gleichsam den Mittelpunkt des ganzen Wirkungskreises ausmachen, ausgeschlossen war; und jene häufige Anwesenheit war in dieser Lage der Sache gerade eine Beschwerde für das Land, weil der große Ausschuß sich oft lange Zeit müßig hier aufhielt, und durch diesen zwecklosen Aufenthalt dem Lande eine Ausgabe von nicht unbeträchtlichen aber vergeblichen Summen verursachte.

An eine Art von Controle über Verwaltung der öffentlichen Gelder, welche der große Ausschuß gegen über von dem engern hätte ausüben können, war gar nicht zu gedenken: denn der große Ausschuß bekam gerade nur so viele Einsicht in die Geschäfte und Rechnungen, als dem engern ihm zu gestatten gutdünkte: ja, da der engere Ausschuß allein das Wahlrecht in den großen und engern Ausschuß hatte, da sogar die Dauer der Anwesenheit des großen Ausschußes in Stuttgardt, mithin auch die Beträchtlichkeit seiner Diäten, so wie sein übriger Gehalt und Emolumente, großentheils von dem engern Ausschuß abhieng: so lebte der größere in einer Art von Abhängigkeit von dem engern, die auch diesen Zweck des Daseyns des erstern, den man sich als möglich denken konnte, gänzlich zernichtete.

Dieß war das Verhältniß beeder Ausschüße gegen einander, so wie es die Landesversammlung vorgefunden hat; sie hält es ihrer Pflicht

gemäß, dieses Verhältniß zu ändern, und es kommt nun blos auf die Wahl des beßten unter allen möglichen Verhältnissen an. Zu diesem Zweck ist es nöthig, samtliche mögliche Einrichtungen zu durchgehen und zu beleuchten.

I.) Man könnte beede Ausschüße in ein Corps zusammenschmelzen, und durchaus alle Beschlüße durch das vereinte Corps nehmen lassen. Hier würde entweder nur in so fern noch ein Unterschied zwischen engern und großen Ausschuß statt finden, daß Ersterem in wichtigen Sachen ein Prädeliberationsrecht zustünde, oder es würde dieses gänzlich hinwegfallen, wo sodann durchaus aller Unterschied zwischen engern und größern Ausschuß, selbst der unterscheidende Nahme von beeden aufhörte.

Das Prädeliberationsrecht würde vielleicht bald wieder das Uebergewicht des engern Ausschußes, das man jezo als etwas nachtheiliges ansieht, herbeiführen, wenn gleich hernach die Beschlüße gemeinschaftlich gefaßt würden: denn auch bisher wurde jenes Uebergewicht selbst in Sachen, wo der große Ausschuß beigezogen wurde, durch das Vorberathschlagen des Engern bewürkt. Würde man aber das Prädeliberationsrecht gänzlich aufheben, so würde durch die absolute Einheit des Ausschuß-Collegiums eine Hauptabweichung von der bisherigen Verfassung entstehen. Dadurch allein würde jedoch die Lan=

desversammlung sich nicht haben abhalten lassen, sich dafür zu erklären, wenn sie nicht hofte, durch Beibehaltung des Unterschieds zwischen beeden Ausschüßen und durch Behandlung beeder als getrennter Collegien einen wichtigen Zweck zu erreichen, der weiter unten bei Ausführung ihres Beschlußes dargestellt werden wird.

II.) Eine andere mögliche Einrichtung bestünde darinnen, daß, wie bisher, der engere und große Ausschuß zwey verschiedene Collegien ausmachten, und zwar so, daß die engere Ausschuß=Assessoren bisweilen ein eigenes Collegium, nie aber die vom großen Ausschuß Eines bildeten, mithin der große Ausschuß blos durch Vereinigung des engern Ausschußes mit den großen Ausschuß=Beisizern formirt würde. Hier müßten also die Fälle bestimmt werden, in welchen der engere Ausschuß allein, und in welchen der große Ausschuß zu handeln hätte. Diese Bestimmung könnte nun erstlich

1.) gesezlich durch den zukünftigen Ausschußstaat geschehen. Bis jezt war die Grenzscheide theils gesezlich gezogen, theils hieng sie von der Willkühr des engern Ausschusses ab. Wollte man für die Zukunft durch einen genauen und unzweideutigen Staat vestsetzen, in welchen Fällen der engere Ausschuß allein handeln dürfe, in welchen der Grosse beigezogen werden müsse: so könnte man entweder die Regel, oder blos die

Ausnahme dem engern Ausschuß zugestehen; oder welches einerlei ist, das Hauptgewicht würde entweder der engere oder der grosse Ausschuß erhalten. Erstere Bestimmung würde sich der bisherigen Praxis am meisten nähern: dann aber würden auch alle bisher gefühlten Mängel wieder eintretten, besonders wenn der engere Ausschuß Inspektor und Direktor der Landescasse, welche es doch allein ist, die dem ganzen Körper Wärme und Leben mittheilt, bleiben sollte: dann würde der grosse Ausschuß bald wieder zu der Nullität herabsinken, die seine gänzliche Entbehrlichkeit in vollem Licht darstellen würde: Wollte man hingegen annehmen, daß der grosse Ausschuß der Regel nach alles thun soll, und nur gewisse besondere Fälle dem engern vorbehalten seyen: so würde sich diese Bestimmung zwar der unter Nro. I. vorgetragenen am meisten nähern; allein es würde schwer seyn, einen nöthigenden Grund zu dem Vorbehalt einzelner Fälle für den engern Ausschuß aufzufinden. Entweder sind diese Fälle unter allen die wichtigeren, dann würde, da es nicht auf die Zahl, sondern das Gewicht der Fälle ankommt, das bereits verworfene System wieder eintreten; oder es wären die minder wichtigen; aber warum will man denn diese von den andern trennen, wenn der grosse Ausschuß schon das Haupt-Gewicht in Händen hat? Der Grund, daß bis-

weilen der grosse Ausschuß nicht schnell genug zusammen berufen werden könnte; wird nie eintreten: denn sobald der engere Ausschuß blos die Ausnahme für sich hat, müßte der grosse Ausschuß immer eben so lange, als der engere Ausschuß (wodurch freilich auch das Institut um so kostbarer werden würde) hier versammelt seyn.

2.) Wenn man also aus den bisher ausgeführten Gründen von einer gesezlichen Sonderung der jedem Ausschuß vorzubehaltenden Verrichtungen abstrahiren wollte: so könnte man in dem zukünftigen Staat die Regel festsetzen: daß der ganze Umfang von Verrichtungen, die das Land einem Ausschuß anvertrauen will, dem Engern übertragen werden soll. Demnoch könnten noch gewisse Fälle eintreten, wo der engere Ausschuß noch einen Zusaz von andern Beisitzern (die man zum Unterschied die grossen Ausschusses-Assessoren nennen würde) erhalten, mithin in bisherigem Sinn einen grössern Ausschuß formiren würde. Diese Fälle würden folgende seyn:

a) Wenn der engere Ausschuß in Fällen, die gesezlich ihm überlassen sind, die Sache für sich zu wichtig hielte, und die Responsabilität mit dem grossen Ausschuß zu theilen, eben deßwegen auch seine Herbeirufung anverlangen würde. Diese Handlungsweise würde sich

der vom Jahr 1554. am meisten nähern, und sich von verschiedenen Seiten empfehlen. Nur hat sie ausser dem hernach anzuführenden allgemeinen Grund noch den besondern gegen sich, daß zu befürchten wäre, wenn eine schüchterne Majorität sich im Ausschuß befinden sollte, die Herbeirufung des Hülfscorps möchte gar zu häufig statt finden, und dadurch entweder die Unterhandlung mit gnädigster Herrschaft erschwert, und in die Länge gezogen, oder die nehmliche Inconvenienz des Coexistirens beeder Ausschüsse, die man eben jezt vermeiden will, wieder eintreten. Denn sollten die Unterhandlungen mit gnädigster Herrschaft nicht sehr aufgehalten werden, so wäre wieder nöthig, daß der grosse Ausschuß sich beinahe so lange hier aufhalte, weil ja in jedem Convent mehrere Fälle vorkommen könnten, und wahrscheinlich vorkommen würden, wo der engere den grossen Ausschuß zu Hülfe rufen, eben dadurch aber lezter, wie bisher, gar zu viele müssige Intervalle erhalten würde.

b) Um diese so eben geschilderte Inkonvenienz zu vermeiden, könnte man dem engern Ausschuß erlauben, blos alsdann den grossen beizuziehen, wenn das Mandat oder der Ausschußstaat Zweifel erregt, ob etwas in der Gewalt des Ausschusses liege, oder dem Lan-

de vorbehalten sey? mithin eine Interpretation des Staats nöthig wird. Nach der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge läßt sich nehmlich nicht erwarten, daß ein mit der grösten Sorgfalt entworfener Staat alle Fälle so erschöpfen würde, daß nie Zweifel über den wahren Sinn desselben entstehen könnten. Solche zweifelhafte Fälle könnten durch Beiziehung des grossen Ausschusses erlediget, und von diesem durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, ob die Sache ans Land zu bringen sey oder nicht? Im erstern Fall würde sodann der grosse Ausschuß ans Land berichten: im zweiten hingegen selbst beschliessen:

Endlich

c) Könnte auch die Majorität des Landes, wenn gleich der ganze Umfang von Ausschußverrichtungen dem engern übertragen wäre, dennoch in einzelnen Fällen, die von dem engern an das Land gebracht würden, Verlangen tragen, entweder vor gefaßter Entschliessung auch den grossen Ausschuß zu vernehmen, wenn etwa die Berichte des engern Ausschusses zu einseitig scheinen sollten: oder es könnte in seiner Entschliessung auf den grossen Ausschuß conpromittiren.

Wegen den beeden Fällen b. und c. allein, in welchen die grossen Ausschusses-Beisitzer mit denen

vom engern ein Collegium bilden würden, würde es nicht der Mühe werth seyn, da sie ohnedies nicht so häufig vorkommen würden, einen besondern grossen Ausschuß anzuordnen: da aber die Landesversammlung für gut findet, den grossen Ausschuß zu dem hienach zu detaillirenden Geschäfte als ein von dem engern getrenntes Collegium anzuordnen: so könnte zwar, unbeschadet dieses Auftrags, demselben gestattet werden, sich in den ad a. b. c. bemerkten, jedoch nur in diesen Fällen, mit dem engern in ein Collegium zu vereinigen. Allein da die Landesversammlung für nothwendig hält, daß der grosse Ausschuß in Hinsicht auf das Geschäfte, zu dem er principaliter bestimmt ist, sich so wenig als möglich mit dem engern bemenge, um nicht unvermerkt den Zwek seines Daseyns zu verfehlen: so hält sie nicht für räthlich, daß der engere Ausschuß sich in irgend einem Fall mit dem grossen in ein Collegium vereinige.

Es ist mithin jezt noch die

IIIte Art der Einrichtung übrig, nach welcher der engere und grössere Ausschuß als zwey durchaus von einander getrennte Collegien erscheinen würden.

Hier könnten sie

1.) in zwei Collegien, Räthe oder Cammern, wie man es nennen will, so vertheilt werden, daß entweder alle landschaftliche Geschäfte in zwei Theile abgesondert, und jedem Collegium ein Theil übertragen würde, oder daß durchaus al=

le Gegenstände in jeder Cammer besonders vorkämen: und die eine Beschlüsse machte und vorschlüge, die andere sie annähme oder verwürfe. Allein da die Landesversammlung von der Erheblichkeit der gegen beede Behandlungsarten in der Landtagsschrift Heft II. Stük 3. §. 12. vorgetragenen Zweifel vollkommen überzeugt ist, so glaubt sie, von keinem dieser Vorschläge Gebrauch machen zu können. Es bleibt also nur noch

2.) diejenige Einrichtung zu erörtern übrig, welche nun zum wirklichen Beschluß geworden ist. Vermöge desselben beglaubigt sich die Landesversammlung, daß

a) der ganze Umfang von Verrichtungen, welche das Land einem Ausschuß übertragen will, sie mögen nun in wirklichen Beschlüssen über Gegenstände, worüber ein Ausschuß ohne Vollmacht des Landes beschliessen kann, oder in Berichts-Erstattung an das Land, in Vorbereitung oder Enuncirung der Beschlüsse des Landes bestehen, einem eigenen und zwar demjenigen Ausschuß zu übertragen sey, welcher bisher der engere Ausschuß genannt wurde. Es würde mithin alle Theilung der Geschäfte zwischen dem engern und grossen Ausschuß aufhören; auch diejenige Geschäfte, wozu nach bisherigen Gesetzen die Zuziehung des grossen Ausschusses erforderlich war, würden

in Zukunft diesem einigen Ausschuß übertragen. Dieser Beschluß ist das Resultat aller derjenigen Betrachtungen, welche in den vorhergehenden über die Schwierigkeit, eine haltbare Grenzlinie zwischen den Verrichtungen zweier coexistirender oder eigentlich 2. beständig zugleich versammelter Ausschüsse aufzufinden, angeführt wurden. Das Land siehet von der bisherigen Einrichtung keinen Nutzen, wohl aber von Beibehaltung derselben alle diejenige Nachtheile, die bisher schon hinreichend geschildert wurden. Sobald das Land irgend etwas einem Ausschuß anvertrauen will, so kommt es blos darauf an, daß derselbe mit einer hinreichenden Anzahl tüchtiger und rechtschaffener Männer besezt sey, (wofür im folgenden gesorgt werden soll) und es siehet keinen zureichenden Grund, bald eine grössere, bald geringere Zahl von Mitgliedern zu den Ausschußgeschäften zu ziehen. Gnädigster Landesherrschaft kann und wird es völlig gleichgültig seyn, ob sie bald mit einer grössern bald geringern, oder immer mit denehmlichen Zahl von Männern zu unterhandeln hat. Es würde also ein einiger, hinreichend besezter Ausschuß in Zukunft alles thun, was bisher zwei gethan haben: da aber wegen verändertem Verhältniß der Ausdruk: Enger Ausschuß, nimmer ganz passend seyn

würde, so könnte dieser Ausschuß in Zukunft der Erste genannt würden.

b.) Nach dieser Voraussezung könnte es scheinen, als wenn man wieder zu derjenigen Einrichtung zurükkehren wollte, welche oben unter Nro. I. verworfen wurde: Allein die Landesversammlung hält neben dem Ersten auch noch die Errichtung eines zweiten Ausschusses zur Beruhigung des Landes für nothwendig, welchem eine Art von Controle über jenen aufgetragen werden könnte.

Es kann nemlich nicht verhehlen, daß die bisherige Ausschußverwaltung, hauptsächlich von der Seite, daß sie seit vielen Jahren etwas zu willkührlich war, und sich zu wenig innerhalb der Grenze gehalten hatte, welche der freilich oft nicht genug bestimmte Ausschußstaat und andere Geseze vorzeichneten, die Unzufriedenheit und das Mißtrauen des Landes erregt haben. Das Land verlangt nun ernstlich die Ergreifung solcher Maasregeln, wodurch man in Zukunft vor ähnlichen Mißbräuchen gesichert seyn möge. Eines der wirksamsten Mittel zu Erreichung dieses Zweks wird Einführung gröserer Publicität in der Verwaltung des Ausschusses, eben daher auch eine jährliche Berichtserstattung an die gesammte Landstände über jährliche Einnahme und Ausgabe und den gesammten Finanzzustand der Landescasse seyn. Dieser Bericht wird einen höhern Grad von Glaubwür-

digkeit erhalten, wenn nicht diejenige Stelle selbst, die die Verwaltung in Händen hat, sondern ein dritter unpartheyischer ihn erstattet. Zu diesem Geschäfte sollte also ein zweiter Ausschuß bestellt werden.

Zwar könnte man dafür halten, daß der Zwek schon erreicht würde, wenn nur dem Engern Ausschuß einige weitere Mitglieder, die an seiner Verwaltung keinen Theil nehmen, beigefügt, also zu diesem besondern Geschäft ein groser Ausschuß in demjenigen Sinn, den man bisher mit diesem Ausdruk verband, bestellt würde. Allein, wenn der höhere Grad von Glaubwürdigkeit des Berichtes darauf beruhen soll, daß ein dritter unbefangener ihn erstattet: so muß sich dieser offenbar dadurch erhöhen, wenn man annehmen darf, daß dieser dritte, ganz unbemengt mit der Verwaltungsstelle, mithin ganz mit eigenen Augen gesehen habe.

Da übrigens dieser Bericht nicht gründlich erstattet würde, wenn er blos eine trockene Vorlegung von Zahlen enthielte: da das Land ohne Zweifel erwarten wird, daß der Bericht über den Finanzzustand der Casse, wenigstens bei einigen Rubriken raisonnirend sey: so wird sich der zweite Ausschuß nicht mit bloser Durchsicht der Jahresrechnung begnügen können: er wird auch die Einsicht samtlicher Acten und des Protocolls verlangen müssen, welche über die Administration desselben Jahrs Licht verbreiten.

In diesem Betracht wird sich also dieser Ausschuß derjenigen Idee, obgleich von einer andern Seite, nähern, welche man im Jahr 1554. bei Errichtung des grosen Ausschusses hatte. Er wird als ein Landtag nach verjüngtem Maasstab angesehen werden können. So wie diesem die Durchsicht der ganzen Ausschuß-Verwaltung offen stehen muß: so wird auch dieser Ausschuß sich mit einer ähnlichen Revision beschäftigen. Nur darinnen wird er von dem Landtag wesentlich verschieden seyn, daß dieser nach genommener Einsicht selbst beschließt; hingegen dieser Ausschuß sowohl über den ganzen Zustand der Casse, als über einzelne Anstände Bericht ans Land erstatten wird. Communicationen dieser Art zwischen den Ausschüssen und dem Land sind nichts neues, sondern in einem uralten Herkommen begründet. Alles, worüber ein Ausschuß von dem Land beschieden seyn will, wird durch diesen Canal besorgt.

Diese Durchsicht nun würde, wie sich mit Grunde hoffen läßt, das Zutrauen des Landes zu dem Ersten Ausschuß bevestigen: ja, sie wird das Land in den Stand sezen, die Gewalt des Ausschusses, was von einer andern Seite nicht gut wäre, nicht in allzuenge Grenzen einzuschliessen. Wenn das Land durch jährlich abzuordnende Commissarien von der Verwaltung seiner Beamten getreue Nachricht erhält: so wird es um so mehr der eigenen Einsicht und Entschliessung derselben überlassen können.

Auch ist nicht zu fürchten, daß das Ansehen des Ersten Ausschusses durch eine solche Durchsicht seiner Haushaltung herabgesezt werden möge. Eine gleiche Operation muß er sich ja bei jedem Landtag gefallen lassen; niemand hat dies je für bedenklich angesehen, und rechtschaffenen Männern muß es willkommen seyn, wenn sie auch andere zu Zeugen ihrer amtlichen Handlungen machen können. Es scheinen also die Verrichtungen, welche diesem zweiten Ausschuß, der an die Stelle des bisherigen Grosen tritt, und der immer getrennt von dem Ersten handelt, anvertraut werden, dem Wohl und den Wünschen des Vaterlandes vollkommen angemessen zu seyn.

Zum §. 5.

§. 5. Das dem zweiten Ausschuß zu übertragende Geschäft kann auf die Gültigkeit der von dem Engern Ausschuß vorgenommenen Handlungen nie einen Einfluß haben, in so fern lezterer die Grenze seines Mandats nicht überschritten hat.

Nur alsdann würde diese Durchsicht des 2ten Ausschusses nachtheilig werden können, wenn man annehmen wollte, daß die Gültigkeit der von dem Engern Ausschuß geschehenen Handlungen darunter Noth leiden, daß er das Land veranlassen könnte, jenen seinen Beifall zu verweigern.

Hier kommt es blos darauf an, ob der erste Ausschuß innerhalb der Grenze seines Mandats stehen geblieben ist, oder nicht? Wäre dies nicht, hätte sich der Erste Ausschuß Ueberschreitungen erlaubt, so würde freylich, nach der gewöhnlichen Lehre vom Mandat und nach der Natur der Sache,

das Land an diese Handlungen nicht gebunden seyn. Aber ist nur diese Grenze beobachtet, hat der erste Ausschuß sich nicht mehr herausgenommen, als ihm zugestanden war, so bleibt seine Handlung, sowohl gegen gnädigste Landesherrschaft als gegen jeden dritten, immer gültig, wenn auch der zweite Ausschuß, und mit ihm das Land sich noch so sehr überzeugten, daß im vorliegenden Fall anderst hätte gehandelt werden sollen. Daraus entstehet bloß Responsabilität des ersten Ausschußes gegen das Land, die aber, wenn er blos nach unrichtigen Einsichten gehandelt hat, natürlich auch in diesem Fall wegfällt.

Kurz die Revision des zweiten Ausschußes wird mehr die Form als die Materie betreffen. Ist von dem ersten Ausschuß die gesezliche Form beobachtet: so wird das Urtheil über die innere Güte oder das Materielle seiner Handlungen keine Veranlassung mehr zu Abänderungen des Geschehenen darbieten: mithin werden auch durch diese neue Anstalt die Verhandlungen mit dem ersten Ausschuß schlechthin nicht unsicher werden.

Um jedoch allen Mißverständnißen und Einwendungen in diesem Punkt vorzubeugen: ist der §. 5. so wie geschehen gefaßt worden.

§. 6. Die Einsicht der geheimen Truchen-Rechnung wird dem ganzen Collegium des zweiten Ausschußes nicht übertragen, sondern nur zwei Mitgliedern desselben, welche ohne Unterschied des Standes, von dem zweiten Aus-

Zum §. 6.

Die Würtembergische Landstände sind durch ein unfürdenkliches Herkom-

men berechtiget, eine, wie sich der Ausschußstaat ausdrückt, sonderbare geheime Geldtruche zu halten, deren Einnahmen und Ausgaben nicht öffentlich bekannt werden dörfen, deren Rechnung daher auch keiner öffentlichen Abhör unterworfen ist.

Diese in der Landesverfassung tief gegründete Anstalt, ist ein zu wichtiges Kleinod für Ständische Rechte und Freiheiten, als daß die Landesversammlung sich hätte herausnehmen sollen, dieselbige zu ändern oder gar aufzuheben; ihr einziges Bestreben mußte also blos dahin gehen, theils den Mißbräuchen, welche dabei statt finden können, vorzubeugen, theils bei dem Lande das Zutrauen zu erhalten, daß hier nichts Gesezwidriges, keine unnüze Verschwendung der Landesgelder vorgehe.

Um mithin einen gedoppelten Zweck zu erreichen, einmal, was der Natur der Sache nach

schuß selbst durch Stimmenmehrheit zu diesem Geschäft erwählt, und auf strenge Verwahrung des Geheimnißes besonders beeidiget werden. Diese zwei Mitglieder haben über alle bei Durchsicht der geheimen Truchen-Rechnung sich ergebende Anstände zuförderist mit dem ersten Ausschuß freundschaftlich zu communiciren, zu Erörterung derselben, da wo es nöthig, Auszüge aus dem geheimen Protokoll zu verlangen, Sachen, worüber sie befriedigende Auskunft erhalten, auf sich beruhen zu lassen, und nur in Fällen, wo die Beantwortung des ersten Ausschußes den Anstand nicht erlediget, mit dem Collegium des zweiten Ausschußes über die zu ergreifenden Maasregeln, unter Beobachtung einer den Umständen angemessenen Vorsicht zu berathschlagen.

Die einmal erwählten geheimen Deputirten, wobei die Zahl von zweien nie überschritten werden darf, besorgen das Geschäft alle Jahre ohne Wechsel der Personen, bis die Majorität des zweiten Ausschußes eine neue Wahl eines oder beider Deputirten für gut finden wird.

Sollten diese beiden Deputirten sich entzweyen, so wird von dem zweiten Ausschuß durch Wahl zur Entscheidung des Streits, jedoch nur für den einzelnen Fall, ein dritter gleichfalls besonders zu verpflichtender beigegeben, der durch Beitritt zu dem einen oder dem andern eine Majorität bewirkt.

geheim bleiben muß, nicht zu divulgiren; und denn doch auch zur Beruhigung des Landes diese geheime Rechnung nicht ohne Controlle zu lassen: ist die in §. 6. enthaltene Einrichtung getroffen worden.

Weil das öffentliche Protocoll der Durchsicht unterworfen ist; hingegen doch Sachen vorkommen könnten, die selbst auf Verlangen gnädigster Landesherrschaft geheim behandelt werden müssen; so wird es nöthig seyn, für solche Gegenstände ein eigenes Protokoll anzulegen.

Da aber die Durchsicht der geheimen Truchen-Rechnung ohne Zweifel die gleichmäßige Einsicht dieses besondern Protokolls in extenso nicht erfordert; und es gut ist, wenn man einmal die Anlegung eines Geheimnißes für nöthig hält, es möglichst zu bewahren: so wird hier verfügt, daß den geheimen Deputirten blos Auszüge aus dem geheimen Protokoll quoad passus concernentes zu Erläuterung der geheimen Truchen-Rechnung mitgetheilt werden sollen.

§. 7. Dem ersten wie dem zweiten Ausschuß, wird zu seinen Verrichtungen keine bestimmte Zeit-Frist, innerhalb welcher sie beendiget seyn müßen, vorgeschrieben, sondern dißfalls alles ihrer eigenen Gewissenhaftigkeit überlassen.

Zum §. 7. 8. und 9.

Ungeachtet die Festsezung einer Zeitfrist, innerhalb welcher die Verrichtungen beeder Ausschüße beendiget seyn müssen, von der Seite sich empfehlen würde, daß dadurch (wenn nicht die Ausschuß-Mitglieder gewissenhaft handlen woll-

ten) bisweilen ein unnüzer Zeit- und Kostenaufwand verhütet würde; so ist diese Bestimmung doch ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht möglich, und es muß daher alles der eigenen Gewissenhaftigkeit der Mitglieder überlassen werden.

Dem engern Ausschuß ist nach der ursprünglichen Verfassung des J. 1554. erlaubt, (Erbvergleich Cl. I. grav. IV. §. 13.) so oft es die Nothdurft erfordert, zusammen zu kommen; jedoch, daß jedesmal Seiner Herzoglichen Durchlaucht in dem herzoglichen geheimen Rath hievon die unterthänigste Anzeige geschehe. Hiebei wird es auch in Zukunft, wenigstens in Ansehung der Winter-Convente zu belassen, und die Zeit der jedesmaligen Zusammenkunft seinem Ermessen anheim zu stellen seyn.

§ 8. Der erste Ausschuß hält nach bisheriger Gewohnheit Sommer- und Winter-Convente; der zweite Ausschuß hingegen versammelt sich jedes Jahr nur einmal auf den 1ten Mai zu Stuttgardt, um welche Zeit auch der ganze erste Ausschuß zur Haltung des Sommer-Convents zusammen kommen muß. Der zweite Ausschuß hält nun zwar seine Sizungen getrennt von dem ersten, communicirt jedoch über alle Anstände, entweder mit dem ganzen ersten Ausschuß-Collegio, oder auch im Nothfall mit einzelnen Mitgliedern und Officianten, und beschließt seine Verrichtungen mit Anwohnung bei der Landschaftlichen Rechnungs-Abhör die in Gegenwart der Landesherrlichen Deputirten und des ersten Ausschußes jedesmal über die vorlezte Rechnung, mithin z. B. i. J. 1798. über die Rechnungen von 1796. bis 1797. vorgenommen wird, und mit Erstattung seines Berichts an das Land.

Nur die Sommer-Convente werden eines fixen Zeitpunkts bedürfen, weil erster und zweiter Ausschuß zu einer Zeit zusammenkommen sollen, und dem Lande daran liegt, daß der zweite Ausschuß sein Geschäfte jedes Jahr verrichte.

§. 9. Die Bestimmung der Zeit der übrigen Convente des ersten Ausschußes wird nach Maasgabe und unter Beobachtung der Vorschrift des Erbvergleichs Cl. I. Grav. IV. §. 13. dem ersten Ausschuß überlassen.

Es soll nämlich durch diesen zweiten Ausschuß die Rechnung eines jeden Jahrs so bald als möglich durchsehen werden. Dieß kann aber vor Jahresfrist von dem Verfluß des Rechnungs-Termins an nicht geschehen, weil die große und weitläufige Rechnung in der Zwischenzeit nicht nur gestellt, sondern auch probirt seyn muß. Es wird daher zur Durchsicht der Rechnung von 1796—1797. der zweite Ausschuß nicht früher als ein Jahr nachher zusammenkommen können: Deßwegen wurde für diese Zusammenkunft der 1te May des folgenden Jahrs nach gestellter Rechnung bestimmt. Da nun der erste Ausschuß, ob er gleich mit dem zweiten sich nie in ein Collegium vereiniget, dennoch dem lezteren manche Erläuterungen zu ertheilen hat, was bei schriftlicher Verhandlung zu Weitläufigkeiten Anlaß geben würde: so ist es nöthig, daß der erste und zweite Ausschuß zu gleicher Zeit, mithin beide den 1ten May jeden Jahrs hier eintreffen.

In Ansehung dieser einigen Zeitfrist wird daher das Land die Willkühr des ersten Ausschußes zu beschränken haben; und da nach bisheriger Einrichtung der große Ausschuß jedesmal von gnädigster Landesherrschaft einberufen wurde: so wird eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung nöthig seyn, daß der zweite Ausschuß, der nun

an die Stelle des großen tritt, jedes Jahr auf einen gleichen Termin, nämlich den 1. Mai, hier zu erscheinen habe.

Daß die Rechnungs-Abhör, deren Vornahme in Beyseyn der Landesherrlichen Deputirten nach bisheriger Form die Landesversammlung lediglich keinen Eintrag zu thun gesonnen ist, in Zukunft auch im Beiseyn des zweiten Ausschußes geschehe, ist nach seiner ganzen Bestimmung unumgänglich nöthig, und wird, da es dem Interesse gnädigster Herrschaft lediglich nichts präjudicirt, ohne Zweifel keinen Anstand finden.

Zum §. 10.

§. 10. Die Beisizer des ersten, so wie des zweiten Ausschußes, behalten ihre bisherige fixe Besoldung von respir. 300. und 160. fl. woneben ihnen ohne Unterschied des Standes, mithin allen ein gleiches Surrogat für alle und jede Accidenzien, Emolumenten, Verehrungen, Remunerationen, Tag- und Speisgelder, welche sie bisher aus allen und jeden Cassen bezogen, ausgesezt und ihr ganzer Gehalt in der öffentlichen Rechnung verrechnet wird.

Das Gehalt der Beisizer beeder Ausschüße wurde bisher theils in öffentlichen, theils geheimen Rechnungen verrechnet, und bestund in einer fixen Besoldung, Taggeldern, Speisgeldern, mit Einschluß des Weins, besondern und ausserordentlichen Remunerationen, allerley Emolumenten und Accidenzien, die bei verschiedenen Gelegenheiten, z. E. dem neuen Jahr, Rechnungs-Abhör 2c. gereicht wurden, endlich in allerlei ökonomischen Benuzungen und Vortheilen, die eine Folge der eigenen Landschaftlichen Oeconomie waren.

Nachdem die leztere wegen ihrer allzugroßen

Kostbarkeit gänzlich aufgehoben worden, und die Landesversammlung nicht für gut hält; daß das Gehalt unter so verschiedenen Rubriken und Titeln gereicht, zum Theil auch von den Ausschuß-Mitgliedern für sich selbst bestimmt werde; so hat sie beschlossen, daß alle diese verschiedene Besoldungs = Perceptionen aufhören, und dagegen mit Unterscheid in Ansehung der Summe zwischen den Beisizern des ersten und zweiten Ausschußes in Zukunft nur dreierlei Rubriken statt finden sollen.

1.) Eine fixe Besoldung, die in der bisherigen Summe, nehmlich für die Beisizer des Ersten Ausschusses zu 300 fl. für die des Zweiten zu 160 fl. unverändert gelassen wird.

2.) Surrogat der bisherigen Taggelder; Renumerationen, Emolumenten und Accidenzien aller Art.

3.) Surrogat der bisherigen Speisgelder, zusammt dem Wein. Diese beede leztere Artikel werden so mässig bestimmt werden, daß der vermehrten Anzahl der Beisizer ungeachtet, das Land, zumal in Rüksicht auf die aufgehobene Oeconomie immer noch mehrerer tausend Gulden gewinnen wird: Sammtliche Rubriken werden für die geist= und weltlichen Beisizer in gleichen Summen und alle werden in der öffentlichen jährlich abzuhören- den Rechnung verrechnet werden.

Zum §. 11.

§. 11. Der erste Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar nach dem Beschluß der Majorität, jedoch unter Protestation des Prälaten-Standes, welcher bei Voraussezung dieser Zahl drey Beisizer aus seinem Stande postulirt, aus zwei geistlichen und zehen weltlichen.

Die Landesversammlung hat beschlossen, daß die Zahl der Mitglieder des ersten Ausschusses von Acht auf Zwölf vermehrt werden soll. Der Grund dieses Beschlusses ligt in den vorhergehenden, wornach alle Verrichtungen, die das Land nicht selbst besorgen will, (die besondere Verrichtungen des zweiten Ausschusses ausgenommen) nur einem Ausschuß übertragen werden sollen: Es würde nicht gut seyn, würde weder das Zutrauen gnädigster Landesherrschaft, noch des gesammten Landes erwecken, wenn man die Handlungen und Beschlüsse dieses wichtigen Ausschusses nur als das Werk einiger weniger ansehen könnte: ja bei einer zu geringen Zahl würde eben die Oligarchie, welcher die Landesversammlung entgegen arbeiten will, einen um so freieren Spielraum gewinnen.

In Sachen, die vom grösseren Ausschuß behandelt wurden, nahmen bisher 16. Mitglieder an den Berathschlagungen Theil: nach der ursprünglichen Einrichtung sollte der grosse Ausschuß beigezogen werden, wenn Sachen vorkommen, die dem Engern Ausschuß allein zu schwer und wichtig werden.

Der Grund der Beiziehung von mehreren lag also darinnen, weil man die geringe Zahl der Engern Ausschußbeisizer nicht für zureichend hielt.

Die Schwierigkeit, einen haltbaren Unterschied zwischen wichtigen und unwichtigen Gegenständen aufzufinden, der genaue Zusammenhang, worinnen alles mit einander steht, hat die Landesversammlung bewogen, den Unterschied zwischen grossen und engern Ausschuß zu entsagen. Es scheint daher durchaus consequent zu seyn, daß, wenn man bisher zu manchen Berathschlagungen sich nicht mit 8. Beisizern begnügte, sondern 16. forderte, diese aus eben dem Grund wenigstens von 12. Assessoren vorgenommen werden sollen, dieser Beschluß stehet also mit dem adoptirten System in genauem Zusammenhang.

Unter diesen 12. Assessoren sollen, wie bisher 2. Geistliche, sodann 10. weltliche seyn: wobei des Zusammenhangs wegen sogleich bemerkt werden muß, daß unter 8. Beisizern des zweiten Ausschusses gleichfalls 2. Geistliche seyn würden.

Hier entsteht nun die Frage: ob in dem Ersten Ausschuß die bisherige Zahl von zwei Prälaten beibehalten werden könne, wenn gleich die Zahl der übrigen Beisizer von 6. auf 10. vermehrt werden sollte. Die Landesversammlung glaubt es thun zu können, und hiebei der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs zu handeln, aus folgenden Gründen:

1.) Von Seiten des Rechts:

a.) die Landesversammlung glaubt in Ermangelung einer ausdrüklichen gesezlichen Entschei-

dung zu keiner andern Analogie als der der Landtäge recurriren zu können. Landtäge und Ausschußtäge kommen darinnen überein, daß beede das gesammte Vaterland repräsentiren, beede die Angelegenheiten desselben Namens des Ganzen zu besorgen haben: nur mit dem Unterschied, daß den Landtägen die wichtigsten Dinge vorbehalten sind.

Auf Landtägen nun, so wie überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo sammtliche Landstände (mithin auch durch Vollmacht an den Ausschuß.) stimmen, haben die mit dem ganzen Land in ein unzertrennliches Corps vereinigte, keine eigene Curie bildende Prälaten Ein Sechstheil der Stimmen: denn es sind 14. Prälaten und 69. weltliche Stände: So war es von Anfang her: so viele Prälaten, so viele Stimmen: ihre Zahl kann nicht vermehrt werden, es müßten dann neue Prälaten zum Lande kommen: wenn gleich die Zahl der weltlichen Stände durch Landesaccessionen zunimmt. Wenn nun für das Repräsentations-Verhältniß im Ausschuß keine besondere Norm vorhanden ist: so scheint die Analogie von Landtägen die einzig richtige, und der Schluß vom wichtigen aufs minder wichtige vollkommen passend zu seyn. Wenn mithin auf Landtägen den Prälaten nicht mehr als $\frac{1}{6}$tel zusteht: so glaubt die Landesversammlung, daß sie auch in den Ausschüssen nicht mehr ansprechen können.

b.) daß aber für das Verhältniß des geistlichen gegen den weltlichen Stand in Ausschüssen keine eigene und besondere Norm vorhanden ist, ist ausser Zweifel. Zwar hatten die Prälaten seit Bildung der Ausschüsse nach dem Verhältnis von 2. 8. Ein Viertel der Ausschuß-Stellen: Allein Geschichte und Landtags-Verhandlungen, namentlich die des Jahrs 1554. wissen gar nichts davon, daß man ein für alle Zeiten bleibendes Verhältnis habe festsezen wollen.

Man findet in den Acten nicht, daß irgend etwas darüber verhandelt worden wäre. Es findet sich schlechthin nirgendwo ein Gesez, daß die Prälaten zwar auf Landtägen nur Ein Sechstel, aber in den Ausschüssen Ein Viertel haben sollen. Es ist nicht einmal so viel ersichtlich, daß man die Zahl nicht nach freier Willkühr bestimmt, daß man sich für verbunden erachtet, das Verhältniß der Landtäge auch in Ausschüssen beizubehalten.

Indessen wenn dies auch Absicht war; so erweist die Zahl von zwei unter acht Ausschuß-Beisizern nicht, daß man den Prälaten habe mehr als Ein Sechstel zugestehen wollen: dann ein einziger unter Acht würde nur ein Achtel ausgemacht haben: mithin konnte, da hier keine Brüche statt finden, das Sechstel nicht anders, als durch zwei in jedem Ausschuß gerettet werden. Wenn also den Prälaten unter zwölf Beisizern 2. gelassen

werden; so behalten sie alles, was sie bisher hatten, nicht nur der Zahl, sondern auch dem Verhältnisse nach, weil die zwei unter Acht virtualiter auch nicht mehr als Ein Sechstel ausmachten. Selbst aber auch

c) wenn man diese Art die Sache zu betrachten ganz bei Seite setzen wollte, so würde doch die bisherige gleichförmige Beobachtung des Verhältnisses von 2. 8. keine Verbindlichkeit, ein Viertel der Stellen im Ausschuß immer mit Prälaten zu besetzen, begründen: dann wollten die Prälaten dieß Recht ansprechen, so müßte das Verhältniß von 1. 4. entweder durch ein Gesez, oder durch Observanz als bleibende Norm festgesezt worden seyn. Ein Gesez ist hierüber bekanntlich nicht vorhanden: aber auch eine Observanz in staatsrechtlichem Sinn hat aus dem, was bisher geschah, nicht entstehen können. Denn zu Bildung einer staatsrechtlichen Observanz ist es nicht genug, daß etwas bisher auf gleichförmige Art geschehen, oder nicht geschehen sey: man muß aus Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit so und nicht anders gehandelt haben *): sonst kann aus Factis kein Recht für den einen oder den andern Theil entstehen,

*) Pütter Instit. J. publ. Tit. de observantia et analogia Juris publici.

daß aber zu Gunsten des Prälatenstandes die Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit vorgewaltet, daß irgend Jemand geglaubt hätte, man könne und dürfe das Verhältniß von 2. und 6. nicht ändern, selbst dann nicht ändern, wenn man den Prälaten läßt, was sie vorhin hatten: davon enthalten Acten und Geschichte keine Spur. Es ist unbekannt, daß man je die Absicht gehabt, das Verhältniß zu ändern, daß etwa die Prälaten widersprochen, und der dritte Stand durch seine Adquiescenz bewiesen hätte, wie er sich für verbunden erachte, in den Ausschüssen den Prälaten immer ein Viertel einzuräumen. Nichts ist also vorhanden, wodurch die Sache der freien Willkühr in Schuldigkeit übergegangen wäre.

Endlich

d) kann auch daraus kein Recht an Ein Viertel der Repräsentation für die Prälaten erwachsen, daß sie das Interesse des geistlichen Guts und der Clostershintersassen zu vertreten haben, welchen bekanntlich ein Drittel der Landesanlagen mit einander obliegt. Dann

α) findet in den Ausschüssen gar keine Repräsentation in der Maase statt, daß irgend ein Beisitzer als Repräsentat eines besondern Landestheils oder Corporis angesehen werden könnte: ein jeder ist ohne allen re-

präsentativen Charakter von einzelnen, blos für das Ganze da: Es ist zwar immer zwekmäßig, daß Geistliche im Ausschuß sitzen, weil präsumtive das Interesse der Religion, Kirche, geistlichen Guts ihnen näher als anderen liegt: aber ausschließliche Repräsentanten dieser Landestheile und Corporum sind sie darum in Ausschüssen nicht, alle Beisitzer haben auch für diese gewissenhaft zu sorgen.

β) ist ja bekannt, daß selbst zu der Zeit, wo die Prälaten noch Selbstständigkeit hatten, d. i. wo die nun zur Masse des geistlichen Guts gehörigen Revenüen ihre eigenen waren, wo sie aus eigenem Beutel mit Hülfe ihrer Hintersassen den drittheiligen Beitrag leisten sollten: ihnen darum nicht der dritte Theil der Stimmen auf Land- und Ausschußtagen eingeräumt wurde. Gerade auf jenem Landtag von 1554, wo die Ausschüsse-Verfassung gegründet ward, wo man es bewirkte, daß die Prälaten nicht mehr abgesondert vom Land, sondern als ein Körper mit demselben steuerten, war viel Streitens wegen ihrem Beitrag: die Prälaten waren zum dritten Theil willig, und verbaten sich nur eine noch höhere Anlage, und doch fiel ihnen nicht ein, weder auf Landtägen, noch in den damals gebildeten

Ausschüssen ein Drittel der Stimmen anzusprechen: so wie auch Niemand beigieng, ihnen dies Drittel freiwillig zu gestatten, sonst würden sie von 16. Stimmen in den Ausschüssen nicht blos 4. sondern 6. Stimmen erhalten haben. Es ist mithin Saz des wirtembergischen Staatsrechts, daß der drittheilige Beitrag des geistlichen Guts auf die Zahl der geistlichen Stimmen keinen Einfluß habe.

Da mithin nach dem Beschluß der Landesverversammlung die Prälaten im Ersten Ausschuß allein Ein Sechstel, wenn man aber beede Ausschüsse zusammen nimmt, Ein Fünftel, nemlich von 20. Stimmen 4. behalten: so glaubt dieselbige, daß dem Prälatenstand so viel zugetheilet sey, als er nur immer fordern könne.

2) von Seiten der Politik und der Billigkeit stüzt sich die Versammlung auf folgende Gründe:

a) der Erste Ausschuß sollte, nach dem Wunsch der Landesversammlung und nach dem Bedürfniß der Zeit, eine Mischung von allen Ständen enthalten.

Es sollen Geistliche, Rechtsgelehrte, Schreiber, Cameralisten, Leute vom Handel- und Gewerbstande, Güterbesitzer, Capitalisten darinnen Plaz finden. Da die Rechtsgelehrte zu den Landtagsgeschäften nach ihrem Stand und Beruf den wichtigsten Beitrag liefern, so muß ihre Zahl im

Ersten Ausschuß grösser, als die der Geistlichen seyn: wird die Zahl der leztern zu sehr vermehrt; so leiden darunter die übrigen Stände, denn ohne Verunglimpfung läßt sich sagen, daß der Geistliche nach seinem sonstigen Stand und Beruf die wichtigere Masse von Kenntnissen zu den landschaftlichen Verhandlungen nicht beitragen könne.

b) Wenn von 14. geistlichen Mitgliedern des Landtags 4. und von 72. weltlichen nur 16. gewählt werden können: so ist ja doch der Prälatenstand offenbar vor Lezteren begünstiget: denn von den Prälaten hat nun zwischen einem Drittel und einem Viertel, von den Weltlichen hingegen nur zwischen einem Viertel und einem Fünftel Hoffnung, zu Ausschuß-Beisitzers-Stellen zu gelangen.

c) Die Landesversammlung trägt Bedenken, zu viele Mitglieder des Prälatenstandes ihrem eigentlichen hohen und wichtigen Beruf zu entziehen, oder wenigstens zu vielen unter ihnen eine ihrem Hauptgeschäfte nachtheilige Zerstreuung zu verschaffen. Die 4. den niedern Clöstern vorstehende Prälaten, Consistorialräthe, die Prälaturen bekleiden, zumal diejenige, welche ein Predigtamt daneben haben, sind schon so sehr durch diesen wichtigen Beruf beschäftiget, daß man, den Nothfall und ein vorzügliches persönliches Zutrauen

ausgenommen, schüchtern seyn muß, sie noch mit den Geschäften des Ersten Ausschusses, welche einen grossen Theil des Jahrs absorbiren, zu beladen. Nimmt man nun hinzu, daß wenigstens gegenwärtig noch der Kanzler der Universität eine Prälatur inne hat, daß unter den übrigen Prälaten immer einige durch Alter und Kränklichkeit gehindert werden, eine solche Stelle anzunehmen: so hat man ja unter den übrigen für 5 Stellen eine gar zu geringe Wahl übrig.

Daß übrigens

d) weder Mangel an Achtung, noch an Wohlwollen gegen den geistlichen Stand die Landesversammlung zu diesem Beschluß bewogen habe; hat sie dadurch schon hinlänglich bewiesen, daß sie die Geistlichen in Ansehung des Einkommens den Weltlichen vollkommen gleichzusezen; Vorhabens ist, ungeachtet die reichliche, wenigstens zum Lebensunterhalt hinreichende Einkünften der Prälaturen die Geistlichen eine völlige Gleichstellung mit den weltlichen nicht erwarten ließ.

Dieß sind die Gründe, aus denen eine überwiegende Majorität der Landesversammlung dafür gehalten hat, daß der Prälaten-Stand, der auf zwölf zu vermehrenden Anzahl der Beisizer des Ersten Ausschusses ohngeachtet, sich bei seinem bisherigen Besizstand von zwei geistlichen Assesso-

ren begnügen könne. Allein der gesammte Prälaten-Stand hat seine Rechte für gekränkt gehalten, wenn nicht das Verhältniß von 1. 4. als das dem Herkommen gemäß angenommen, und ihm nicht in dieser Hinsicht unter 12. Assessoren drei zugestanden werden. Es sind zwar Versuche geschehen, beede Theile in Güte zu vereinigen, welche aber nach einer langen Debatte fruchtlos geblieben sind. Es hat sich daher der Prälatenstand vorbehalten, Seiner herzoglichen Durchlaucht die Gründe seiner Behauptung in einer besondern Schrift unterthänigst vorzulegen, bei welchen Umständen der Landesversammlung in Ansehung der Frage, ob der 12te Beisizer des Ersten Ausschusses ein Geistlicher oder Weltlicher seyn soll? nichts übrig geblieben ist, als die weitere Schritte des Prälatenstandes abzuwarten, und auch ihre Gründe, wie bereits hier oben geschehen, devotest vorzulegen.

Zum §. 12.

Ein Gesez, daß einige Beisizer des Ersten Ausschusses Rechtsgelehrte seyn müssen, war bisher nicht vorhanden, obgleich die Gewohnheit seit vielen Jahren es mit sich brachte, daß die 3. Assessoren aus den Resi-

§. 12. Unter den weltlichen Mitgliedern des ersten Ausschußes müßen wenigstens drey Rechtsgelehrte seyn, hingegen dürfen nicht mehr als vier darinnen aufgenommen werden. Wenn sich Subjecte präsentiren, die die Schreiberei so weit gelernt, daß sie das gewöhnliche Examen darinn bestanden, die aber hernach noch die Rechtswissenschaft auf Universitäten studirt haben, so hindert lezteres Studium nicht, sie in gegenwärtiger Beziehung als Schreiber zu betrachten, mithin sie zu einer Stelle im ersten Ausschuß zu wählen, wenn schon vier Rechtsgelehrte darinn vorhanden seyn sollten.

denzien aus dem Stande der Juristen waren. Zu einer Zeit, wo die Art zu handeln einfacher, die Welt weniger verfeinert als heut zu Tage, war; mochte es noch hingehen, wenn der Consulent der einige war, der die samtliche Ausschuß-Mitglieder über Recht und Unrecht instruiren konnte.

Allein heut zu Tage, da die Cultur auf einen viel höhern Grad gestiegen, da man ungerne von der Auctorität weniger Männer abhängt; und da die rechtlichen Kenntniße offenbar diejenigen sind, auf denen die Erhaltung der ganzen Ständischen Verfassung beruht: glaubt die Landesversammlung mit Recht es zum Gesez zu machen, daß wenigstens drey Rechtsgelehrte unter den Beisizern des ersten Ausschußes seyn müssen; und hofft dadurch die diesem Collegium so nöthige Achtung sicher zu stellen.

Daß übrigens in dem §. 12. die Grenzlinie festgesezt worden, daß nicht mehr als vier Rechtsgelehrte seyn sollen, rührt daher, weil die Landesversammlung dafür hält, daß so nöthig auch eine Masse von juristischen Kenntnißen im ersten Ausschuß seyn werde, damit allein es doch nicht gethan, sondern eine Summe von Rechnungs- Land- und Staatswirthschaftlichen Kenntnißen eben so nothwendig sey. Damit nun nicht etwa der Advokatenstand alle übrige Stände im Ausschuß verdrängen möge, ist diese Einschränkung gemacht worden.

Der weitere Beisaz in Ansehung der Subjecte, welche Schreiberei und Rechtswissenschaft erlernt, ist ohne weitere Erläuterung für sich einleuchtend.

Zum §. 13. und 14.

§. 13. Sämtliche Beisizer des ersten Ausschußes ohne Unterschied zwischen Rechtsgelehrten und andern, können auf jedem Landtag wie bisher durch die Mehrheit der Stimmen entlassen werden; jedoch wird einem entlassenen weltlichen Ausschuß-Beisizer (denn die Geistlichen sind durch die Einkünfte ihrer Prälaturen hinlänglich gesichert) der weder von eigenem Vermögen, noch einem andern Amt, hinreichenden Unterhalt bezieht, und nach dem Urtheil der Landesversammlung weder einer vorsezlichen noch culposen Untreue beschuldiget wird; eine seinen häuslichen Verhältnissen und Bedürfnissen, den Zeitumständen, dem Alter des Entlassenen ꝛc. ꝛc. angemessene lebenslängliche Pension aus der Landescasse nie verweigert werden.

§. 14 Die Frage, ob nicht alle Ausschuß-Beisizer jedesmal auf eine gewiese Zeit-Periode auch ausser Landtägen für entlassen anzusehen, und daher eine neue Wahl vorzunehmen sey? wird so lange ausgesezt, bis mit gnädigster Herrschaft wegen periodischer Haltung der Landtäge eine Verabschiedung getroffen seyn wird.

Der bisherige Ausschußstaat enthält mit klaren Worten: daß eine jedesmalige Landesversammlung wohl befugt sey, mit den Ausschüßen jede beliebige Aenderung vorzunehmen, mithin auch, was unmittelbar daraus folgt, die Beisizer der Ausschüße bei jeder Landesversammlung zu entlassen. Die Befugniß dieser Aenderung wurde dadurch anerkannt, daß bisher bei jedem angehenden Landtag die Ausschuß-Beisizer dieses ihr Amt resignirten, und es von der Landesversammlung abhieng, ob sie die bisherige Ausschuß-Beisizer bestätigen, oder neue wählen wollte. Diese Einrichtung hätte um so weniger Bedenken, als man ehedem das Amt eines Ausschuß-Beisizer blos als eine qualitas adjectitio des Mannes, nicht als dasjenige be-

trachtete, wovon er eigentlich seinen Unterhalt zu ziehen hätte, wie dann eben deßwegen in älteren Zeiten die Belohnung der Ausschuß=Beisizer gar gering war, und der Ausschußstaat ausdrücklich verordnet, daß die Beisizer eines solchen Vermögens seyn sollen, um dieser Verrichtung mit Ehren auswarten zu können.

Die Landesversammlung erkennt nun zwar, daß die Umstände nicht mehr durchaus die nämliche sind, und daß besonders die Begriffe, die ehedem das Amt des Ausschuß=Beisizers als Nebenamt betrachteten, wenigstens bei den weltlichen Ausschuß=Beisizern sich zu ändern angefangen haben.

Sie ist auch sehr entfernt das Princip der Inamovibilität der Staatsdiener, dessen Verfechtung bei diesem Landtag sie sich zum Geschäft macht, aufzugeben. Auch erkennt sie dasselbe in Ansehung der höhern und niedern Landschaftlichen Officialen sehr gerne an.

Allein die Betrachtung, daß die Anwendung des Princips der Unentlaßbarkeit auf sammtliche Mitglieder des Ausschußes von der Seite zu bedenklich seyn würde, weil das mit keiner Jurisdiction begabte Landschaftliche Corps den Weg der Entlassung durch Urthel und Recht entweder gar nicht oder nur mit fremder Hülfe gebrauchen könnte, leztere aber von mehr als einer Seite den innern Landschaftlichen Angelegenheiten nach=

theilig werden kann; mithin sich das Land untauglicher und unwürdiger Mitglieder entweder gar nicht oder nur mit äusserster Schwierigkeit und Nachtheil entledigen könnte. Diese Betrachtung hat die Landesversammlung bewogen, es in diesem Punct gerade beim Alten zu lassen, mithin von dem durch die Grundverfassung bereits vorhandenen Rechte, daß kein Ausschuß-Beisizer sich als auf Lebenslang angenommen betrachten könne, noch fernerhin Gebrauch zu machen. Die Zeitperiode, auf welche ein jeder sich als angenommen zu betrachten hat, wird sich nach §. 14. jezt noch nicht festsetzen lassen.

Um aber der Billigkeit doch so nahe als möglich zu kommen, und keinem Entlassenen ein unverdient hartes Schicksal zu bereiten: ist der Beschluß wegen der Pensions-Rechnung, so wie der §. 13. ihn enthält, gefaßt worden; wobei die Landesversammlung hofft, daß gerade der Punct der Pensions-Reichung alle ihre Nachfolger bei den Entlassungen um so behutsamer und sparsamer machen werde; weil sich von ihrem Patriotismus mit Grunde erwarten läßt, daß sie nicht ohne triftige und wohlüberlegte Ursachen die Landes-Casse mit Pensionen beschweren werden.

Zum §. 15.

In Ansehung der allgemeinen Eigenschaften der Beisizer des ersten

§. 15. In den ersten Ausschuß sollen, nach den Ausdrüken des bisherigen Ausschußstaats keine andere, als ehrbare, geschikte, tapfere und verständige Männer, die zuversichtlich zu des Herzogthums Wohlfarth und Auf-

nahme, Neigung, und der landschaftlichen Sachen gute Erfahrung und Bericht haben, auch eines solchen Ansehens und Vermögens sind, daß sie dieser Verrichtung mit Ehren auswarten mögen, ohne Rüksicht auf ihren Wohnort oder ihr Alter, blos nach Tauglichkeit der Personen gewählt werden.

Ausschußes hat man nichts besseres, thun zu können geglaubt, als den bisherigen Ausschußstaat geradezu wiederholen. Er erschöpft alles, was sich dießfalls sagen läßt.

In Hinsicht auf Alter war bisher keine Einschränkung; die Landesversammlung glaubt nicht in dem Fall zu seyn, eine neue zu machen.

Die Limitation, daß auf den Wohnort keine Rüksicht zu nehmen sey, wurde deßwegen beigefügt, damit, wenn die Wahl nach Districten beliebt wird, man nicht glauben möge, daß der zu wählende gerade aus dem District, welcher wählt, seyn müsse.

Die Erforderniß, daß der Ausschuß-Beisizer eines solchen Vermögens seyn müsse, um dieser Verrichtung mit Ehren auswarten zu können, ist in dem bisherigen Ausschußstaat enthalten. Allerdings war sie dem Geist derjenigen Zeiten gemäs, in denen sie ihre Entstehung erhielt. Man sah das landschaftliche Amt mehr für Beschwerde, als für eine Nahrungsquelle an: Anfangs wußte man blos von Zehrungen und Unkosten, die auf die Ausschuß-Beisitzer zu verwenden wären: späterhin kam ein Wartgeld, endlich eine, wiewohl sehr ringfügige, Besoldung auf: Kurz, sehr lange sah man das landschaftliche Amt nicht als Haupt-Nah-

rungsquelle an, und forderte mit Recht, daß derjenige, der es bekleiden will, eigenes Vermögen haben soll, um dem Amt mit Ehren auszuwarten. Allein es war noch ein anderer Grund da, um von dem Manne, der im Ausschuß sizt, Besiz eigenen Vermögens zu erfordern.

Steuern und Anlagen sind eines der Hauptobjecte der landschaftlichen Berathschlagungen. Der Mann, der an den Steuern selbst mit- und beträchtlich mitzahlen muß, wird in Steuersachen weit bedächtiger und vorsichtiger seyn, wird sich zu Belastung seiner Mitbürger ungerner entschliessen als ein anderer, der wenig oder nichts dabei zu verlieren hat: eigenes Interesse wird hier der Sympathie glüklich zu Hülfe kommen, und zu einem Ziel hinführen.

Die Landesversammlung ist von der Wichtigkeit aller dieser Betrachtungen, welche die Alten anstellten, so sehr überzeugt, daß sie auch in diesem Punkt nichts ändern zu müssen geglaubt hat. Nur ist vorauszusehen, daß die Regel nicht überall und immer aufs strengste wird gehalten werden können. Die vorzügliche Eigenschaften eines Mannes, und das Bedürfniß eines höhern Grads von Kenntnissen werden, besonders bei Rechtsgelehrten, mit dem Vermögen bisweilen in Collision kommen, bei der das Leztere doch dem Erstern wird weichen müssen.

Dies wird besonders der Fall seyn, wenn

mehrere in Vorschlag kommen sollen und unter ihnen das Loos entscheiden soll. Hier würde es schwer seyn, bei allen den Besiz der nöthigen Eigenschaften und des Vermögens vereint anzutreffen. Indessen hat die Landesversammlung dennoch geglaubt, die alte Fassung in diesem Punkt beibehalten zu müssen, damit wenigstens, soviel möglich, darauf Rüksicht genommen werde.

§. 16. Niemand kann in einen Ausschuß gewählt werden, der einen Ascendenten oder Descendenten, einen Bruder von einem oder beiden Banden, einen Schwiegervater oder Tochtermann, einen Schwestermann oder Frauenbruder, einen Vater- oder Mutterbruder, einen Bruder- oder Schwestersohn in einem der beeden Ausschüsse, oder auch unter den Consulenten und Sekretarien hat.

Wer bereits im Ausschuß sizt, und mit einem seiner Collegen in eines der obigen Affinitäts-Verhältnisse tretten will, hat entweder der vorhabenden Verbindung oder dem landschaftlichen Amte ohne Hofnungen einer Pension oder anderweiten landschaftlichen Anstellung oder Entschädigung zu entsagen.

Zum §. 16.

Daß die zu nahe Verwandtschaft zwischen Migliedern eines Collegiums der Besorgung des öffentlichen Wohls nachtheilig sey, daß dabei mehr Familien- als das allgemeine Interesse sehr leicht herrschend werden könne, ist ein in allen Verfassungen so anerkannter Saz, daß man überall dagegen Präcautionen nehmen zu müssen geglaubt hat. Auch in der Wirtembergischen gerichtlichen Verfassung ist er vermöge Landrechtens P. I. Tit. 2. schon lange angenommen. Schon vor vielen Jahren haben Patrioten bemerkt, daß ein gleiches in der Ausschußverfassung höchstnöthig sey.

Die Landesversammlung hat daher geglaubt, daß sie keinen entschiedenern Beweis von ihrer

Abneigung gegen allen Nepotismus, als durch die Verordnung §. 16. geben könne.

In Ansehung der Ausdehnung der Grade ist sie der landrechtlichen Disposition, die Gerichte betreffend, gefolgt. Es war nöthig, die Verordnung nicht nur auf denjenigen Ausschuß, in welchen jemand gewählt werden soll, sondern auf beede Ausschüsse auszudehnen: nicht nur weil die Beisitzer des zweiten Ausschusses in den Ersten wählbar sind, sondern auch weil gerade die Bestimmung des zweiten Ausschusses im Verhältniß gegen den Ersten die Connexionen der beeden Ausschüsse unter einander mißräth.

Das Verhältniß der Consulenten und Secretarien zu dem Collegio des Ersten Ausschusses, ihr Einfluß und Gewicht in demselben, macht es nöthig, auch auf sie das Verbott der zu nahen Verwandtschaft auszudehnen.

Endlich erfordert die Gleichheit des Grunds, daß die superveniente Affinität gleiche Wirkungen mit derjenigen, die vor dem Eintritt vorhanden war, hervorbringe.

Zum §. 17.

§. 17. Unter den weltlichen nicht Rechtsgelehrten Beisizern müssen zwar immer einige aus dem Schreiberstande seyn, hingegen haben, ausser dem Adel, alle übrigen Stände den Zutritt zu Beisizers-Stellen.

Die Landesversammlung hält es einer guten Verfassung gemäß, daß in dem Collegium des Ersten Ausschusses eine Mischung von allen Ständen anzutreffen sey: denn nur bey einer solchen Mischung läßt sich hoffen,

daß das Interesse eines jeden Standes seinen Fürsprecher erhalte, was man, in so fern nur der Blik aufs Allgemeine nicht dadurch verrükt wird, wohl zugeben kann: und jeder Stand diejenige besondere Notizen mittheile, die zur Uebersicht und glüklichen Leitung des Ganzen erforderlich sind. Es sind daher ausser Theologen und Rechtsgelehrten, auch Aerzte, (in so fern ihr Amt es erlaubt) Cameralisten und Schreiber, Kaufleute, Professionisten, blosse Güterbesitzer und Capitalisten zulaßbar.

Die Landesversammlung hat es jedoch für zu bedenklich gehalten, voraus zu bestimmen, wie viele von jedem Stand im Ersten Ausschuß seyn sollen, oder eine Regel festzusetzen, daß gerade eine gewisse Zahl von jedem Stand anwesend seyn müsse: weil man vielleicht im einzelnen Fall sich zu sehr die Hände dadurch binden, und verlegen seyn würde, im Erledigungsfall entweder einen vorzüglich tüchtigen Mann, der nicht aus dem erledigten Stand wäre, auszuschliessen, oder gerade aus dem erledigten Stand einen zu bekommen.

Nur sieht die Landesversammlung für nöthig an, daß immer wenigstens einige Schreiber im Ersten Ausschuß sich befinden, weil man ihrer Rechnungskenntnisse nicht entbehren kann. Gedoppelt erwünscht würde es seyn, wenn man Schreiber und Cameralisten synonim behandeln könnte.

Hingegen der Adel wurde deswegen ausdrük-

lich ausgeschlossen, weil sich dieser Stand von Wirtemberg getrennt, mithin auch keiner aus diesem Stand Ansprache an Landstandschaft, Repräsentation und Mitsprache in Landessachen machen kann: ja weil der Adel in dem Landständischen Collegio Niemand bedarf, der für sein Interesse spreche, da dieses vielmehr bisweilen mit dem Interesse des Landes in Collision geräth, endlich zu besorgen ist, daß ein adelicher Beisitzer unter der Aegide seines Standes sich über seine Collegen erheben möchte.

§. 18. Der Ausschußbeisizer muß ein Landeseingebohrner und seine Familie muß wenigstens 25. Jahre in Wirtemberg angesessen seyn. Diese Regel ist jedoch auf die bei gegenwärtigem Landtag zu wählenden nicht auszudehnen.

Zum §. 18.

Schon der bisherige Ausschußstaat hat verordnet, daß die Beisizer des Ausschußes aus der Landschaft, oder aus dem Lande, daß es Landeskinder seyn sollen; mithin waren schon bisher die Ausländer ausgeschlossen. Der natürliche Grund dieser Verordnung liegt darinnen, daß von einem Ausländer nicht eben die Liebe zum Lande, in welchem er lebt, als von dem Landeseingebohrnen zu seinem Vaterlande erwartet werden kann. Dieser §. enthält mithin keine neue Verordnung. Indessen würde es doch hart seyn, naturalisirte Ausländer, die im Lande das Unterthanen- und Bürgerrecht erlangt haben, auszuschließen. Damit aber nicht jeder Ausländer der naturalisirt wird, sogleich nach seiner Niederlassung im Land, mithin zu ei-

ner Zeit, wo er mit den Gesezen und Sitten des Landes noch nicht vertraut genug ist, sich in die Ausschüße eindringen möge, ist noch weiter beliebt worden, daß ein Wahlfähiger nicht nur im Lande gebohren, sondern auch seine Familie 25. Jahre angesessen gewesen seyn müsse. Wollte man hier einen Termin bestimmen, so war bei Festsezung der Zahl von Jahren eine Willkühr unvermeidlich, und kein nöthigender Grund vorhanden 25. 30. 40. 50. Jahre zu bestimmen.

Es wurde ein solcher Termin gewählt, der weder zu lang, noch zu kurz zu seyn schien. Auf die nächste Wahl, die von der Landesversammlung selbst vorgenommen wird, kann jedoch dieses neue Gesez noch nicht nach seiner Strenge angewendet werden, weil vielleicht Männer dadurch ausgeschlossen würden, die entweder schon in den Ausschüßen oder wenigstens zur Landesversammlung waren zugelassen worden.

Bey Festsezung der Eigenschaften der zukünftigen Ausschuß-Beisizer kam auch zur Sprache, ob dieselbe gerade Magistrats-Personen seyn müssen, oder auch andere, die in keinem Magistrat sizen, zuzulassen seyen? Bekanntlich wurde bei gegenwärtigem Landtag angenommen, daß die Magistratur wesentliche Eigenschaft des Landtags-Deputirten sey. Allein wenn gleich dieß in den bisherigen Landtags-Gesezen gegründet seyn sollte, so folgt daraus noch nichts für den Ausschuß-Bei-

sizer, der ohnedieß nicht Deputirter des einzelnen Orts, sondern Repräsentant des ganzen Landes ist. Der Ausschußstaat will die Beisizer blos nach Tauglichkeit der Personen, sie mögen gleich daheim und gebürtig seyn aus welchen Clöstern und Städten sie wollen, gewählt wissen; er hat mithin den Wählern in Rücksicht auf die Magistratur des Candidaten völlige Freyheit gelassen. Eine neue Beschränkung auf die Magistrate würde zwar die successive Veredlung der Gerichte zum Zweck gehabt haben, in so fern nicht nur die Gerichts-Personen dadurch einen Reiz erhalten hätten, sich mit der Landesverfassung vertrauter zu machen, sondern auch mancher tüchtige Mann sich in Aussicht auf eine Landschaftliche Stelle eher entschlossen hätte, die Stelle eines Gerichtsherrn anzunehmen. Das Ansehen der Magistrate, dessen Erhaltung und Erhöhung besonders in unsern Tagen so nothwendig ist, würde vielleicht auch durch diese Verordnung und ihre Folgen bei dem Volk gewonnen haben. Allein die Majorität der Landesversammlung hält dafür, daß jenes ausschließliche Vorrecht in Vergleichung der wenigen Ausschuß-Beisizer mit den vielen Magistratsstellen im ganzen Lande von geringer Wirkung seye, daß daher die allerdings sehr wünschenswerthe Veredlung der Magistrate durch ganz andere Mittel, z. E. durch Entsezung der Magistrate aus dem Rechte, sich selbst zu ersezen, und

Uebertragung dieses Rechts in die Hände der Bürger, zu bewirken seyn möchte. Sie glaubte übrigens, daß das ausschließliche Vorrecht gewisser Stände zu einer gewißen Gattung von Aemtern nirgendwo von glücklichen Folgen sey, und man dabei Gefahr laufe, die Nacheiferung zu ersticken, und gerade die würdigsten Männer, die nicht zu privilegirten Classen gehören, vom Amt auszuschliessen, was hier um so mißliebiger seyn würde, als leider ein großer Theil der Orts-Obrigkeiten gar nicht so besezt ist, wie er es von Rechtswegen seyn sollte. Aus diesen Gründen ward der Beschluß gefaßt, wenigstens hier keine neue gesezliche Einschränkung zu machen, sondern es gerade beim alten Ausschußstaat zu belassen, nach welchem Magistratsglieder zwar nicht ausgeschlossen, gleichwohl aber nicht die einzigen in die Landschaftliche Ausschüße wählbare Männer sind.

§. 19. Der zweite Ausschuß besteht aus 8. Mitgliedern, zwei Geistlichen und 6. Weltlichen, unter welch' leztern wenigstens ein Rechtsgelehrter seyn soll.

Zum §. 19.

Nach der Bestimmung, die dem zweiten Ausschuß im vorigen gegeben worden, hält die Landesversammlung dafür, daß man sich mit der bisherigen Zahl von Mitgliedern wohl begnügen könne; weil dieser Ausschuß nur eine einzige bestimmte Gattung von Geschäften hat. Es wird mithin auch kein Grund eintreten, das bisherige Verhältniß zwischen Geistlichen und Weltlichen zu ändern, das bei diesem Ausschuß ausser aller Con-

testation geblieben ist, daß unter den weltlichen sechs Mitgliedern wenigstens ein Rechtsgelehrter seyn müsse, wurde deßwegen beliebt, weil auch dieser Ausschuß die rechtlichen Kenntnisse nicht entbehren kann. Die Zahl eines Rechtsgelehrten ist also für diesen Stand zwar das Mininum, aber nicht das Maximum, welch lezteres ohne Grenzen geblieben ist. Daß übrigens auch dieser Ausschuß sich der landschaftlichen Consulenten bedienen könne, versteht sich wohl von selbst.

Zum §. 20.

> §. 20. Die Dauer des Amts der zweiten Ausschußbeisizer und ihre Entlaßbarkeit, wird auf die nehmliche Art, wie bei den ersten Ausschuß-Beisizern (§. 13. 14.) bestimmt. Auch sie haben auf den Fall der Entlassung unter der §. 13. angegebenen Voraussezung eine Pension zu erwarten.

Bei dem zweiten Ausschuß entstund nun zuerst die Frage: Ob hier, so wie im J. 1554. geschah, blos die Orte, von denen Beisizer zu schicken, designirt, oder auch die Personen, gerade wie beim Ersten gewählt werden sollen? Der zweite Ausschuß ist eine Art von Landes-Commission, welche Nahmens des ganzen Landes gewisse Daten in Betreff der ersten Ausschuß-Verwaltung sammelt, und sie sofort wieder an das Land gelangen läßt. Er thut von einer Seite im Kleinen das, was der Landtag im Großen thut; es würde mithin einer schiklichen Analogie gemäß gehandelt seyn, wenn die Abgeordnete zum zweiten Ausschuß auf eben die Art, wie zum Landtag, nämlich nach freyer Wahl eines jeden Standes, gewählt würden: Alsdann würde

man festsezen, daß jeder Beisizer des zweiten Ausschußes nur eine gewisse Zahl von Jahren, z. E. vier Jahre demselben anwohnen, und dann durch einen andern abgelöst werden soll.

Man könnte alle Jahre zwey Beisizer abgehen, und an deren Stelle jedesmal zwei neue einrücken lassen, so daß das Collegium immer aus alten und neuen Mitgliedern zusammengesezt wäre. Unter sammtlichen Ständen würde ein Turnus verglichen, nach welchem nach und nach alle Stände zur Präsentation gelangen würden. Dieß würde den großen Vortheil gewähren, daß die Kenntniße von Landes- und Landschaft-Sachen mehr verbreitet, und in vielen Magistraten Leute sizen würden, die in solchen Dingen aus eigener Erfahrung sprechen könnten. Allein die Landesversammlung hat die häufige Abwechslung der Glieder des zweyten Ausschußes deßwegen nicht für gut angesehen, weil zu gründlicher Beurtheilung und Prüfung einer complicirten Verwaltung, wie die Landschaftliche, doch eine gewisse Routine erfordert wird, weil die Beisizer ein paar Jahre hindurch selbst erst lernen müssen, mithin, wenn sie nach so kurzer Zeit wieder abgerufen würden, ihre gesammelten Kenntniße wenigstens für den zweiten Ausschuß verlohren gehen, und dieser immer aus Leuten bestehen würde, die bei der wichtigen ihnen anvertrauten Inspection selbst erst in die Schule gehen müßten.

Wollte man die Dauer des Amts bei den zweiten Ausschuß-Beisizern auf einen längern Zeitraum, als z. B. nur von vier Jahren festsezen; so würde zwar die so eben geschilderte Inconvenienz vermieden, aber alsdann die Abwechslung sehr langsam gehen, mithin der weitere Zwek nicht erreicht werden, daß die Kenntniße von Landessachen sich verbreiteten, und in vielen Orten Leute, die damit vertraut wären, sich aufhielten. Die Landesversammlung hat deßwegen beschlossen, daß die Ersezungsart des zweiten Ausschußes nach Orten nicht statt finden, sondern sie gerade, wie beim ersten Ausschuß nach Personen geschehen soll.

Es würde mithin nach dieser Voraussezung die Dauer des Amts eines zweyten Ausschuß-Beisizers in keine engere Grenzen, als bei den Assessoren des Ersten eingeschränkt werden; hingegen auch kein Grund vorhanden seyn, ihnen in Ansehung der Entlaßbarkeit größere Rechte, als denen vom Ersten zu geben.

Weil sie aber, obgleich bei einem geringeren Gehalt, dennoch durch ihre Entlassung in eine der den entlassenen ersten Ausschuß-Beisizern ähnliche Lage versezt werden: so würde auch für sie unter eben den Voraussezungen, die der §. 13. enthält, auf den Fall der Entlassung, eine ihrem vorherigen Gehalt angemessene Pension statt finden.

§. 21. Von den zweiten Ausschuß-Beisizern werden eben dieselben Eigenschaften in Ansehung der Tauglichkeit (§. 15.) wie von dem ersten Ausschuß erfordert.

§. 22. Die im §. 17. angeführten Verwandschafts-Grade hindern auf die dort bemerkte Art, auch den Beisiz im zweiten Ausschuß.

§. 23. Ausser den geistlichen und rechtsgelehrten Beisizern, müssen unter den übrigen Beisizern des zweiten Ausschusses immer einige Schreiber, vorzüglich wegen der Durchsicht des Rechnungswesens seyn, hingegen soll bei den andern Stellen auf alle übrige Stände, wie §. 17. Rüksicht genommen werden.

§. 24. Auch des zweiten Ausschusses Beisizer muß ein gebohrner Wirtemberger, und seine Familie wenigstens 25. Jahre im Lande angesessen seyn.

Zu §§. 21 = 24. inclusive.

Die Gründe, aus denen die in gegenwärtigen §§. aufgezählten Eigenschaften von den Ausschuß-Beisizern erfordert werden, sind schon oben dargelegt worden: da der zweite Ausschuß nach den hier angenommenen Begriffen ein stehendes Collegium, wie der Erste wird, da überdieß die Beisizer des zweiten Ausschußes in den Ersten wählbar seyn sollen: so müssen sie eben die Eigenschaften haben, die von dem andern Collegium erfordert werden.

Die Durchsicht des Rechnungswesens und die, zum Behuf des Berichts an das Land daraus zu entwerfende summarische Extracte, machen es besonders nöthig, daß immer einige Schreiber im zweiten Ausschuß sich befinden: übrigens geht die Absicht der Landesversammlung dahin, daß hier immer so wie im Ersten, eine Mischung von allen Ständen anzutreffen sey.

§. 25. Die zweiten Ausschuß-Beisizer sind allerdings in den ersten wählbar: nur findet eine Succesio ipso jure, aus dem zweiten in den ersten Ausschuß nicht Statt. Jedoch ist des zweiten Ausschusses-Beisizer in den

Zum §. 25.

Würde der Erste Ausschuß noch wie bisher fernerhin auf die Glüksum-

stände des zweiten Ausschusses wirken können, würde ihme nicht nur das Wahlrecht der Beisitzer des ersten Ausschusses, sondern auch der Einfluß auf ihre Amtseinkünfte gelassen: so würde es allerdings von nachtheiliger Wirkung seyn, wenn der Beisitzer des zweiten in den ersten Ausschuß sollte gewählt werden können. Alsdann würde vielleicht zu fürchten seyn, daß unter den Beisitzern des zweiten Ausschusses einer oder der andere durch ein zugefälliges Betragen gegen den Ersten den Weg in den leztern sich zu bahnen trachten würde. Allein da nach dem hier adoptirten System des zweiten Ausschusses Beisitzer von dem Ersten Ausschuß nichts mehr zu fürchten und nichts zu hoffen hat *), da vielmehr, wenn das Wahlrecht in die Hände des Landes zurükgehet, jener einen starken Reiz erhält, durch treue Erfüllung seiner Pflichten sich das Zutrauen des Landes zu erwerben: so kann die hier vorgeschlagene Wählbarkeit nicht nur keinen Nachtheil, vielmehr gerade umgekehrt den Vortheil hervorbringen, daß die Gelegenheit, sich

ersten alsdann nicht wählbar, wenn die Stelle im ersten Ausschuß durch Entlassung erledigt worden ist, es sey auf Landtägen oder ausser denselben.

*) Anmerk. Das votum negativum, das dem Ersten Ausschuß in Ansehung der vorgeschlagenen Subjecte zustehet, beweißt allein dagegen nichts; denn da es auf deutlich enuncirte Gründe gebaut seyn muß, so wird der Erste Ausschuß es nie wagen dürfen, sich leidenschaftlicher Chicanen zu bedienen.

im zweiten Ausschuß eine Routine zu erwerben, brauchbare Männer für den Ersten bildet, und daß die Aussicht auf diese Laufbahn ihren Muth, sich tüchtig zu machen, anfeuert.

Demnach darf eine succesſio ipſo jure, die mit der neuen Wählart im Widerspruch stehen würde, nicht statt finden. Um jedoch auch entfernte Veranlässungen zu unlauteren Handlungsarten abzuschneiden, und damit nicht die Beisitzer des zweiten Ausschusses aus Interesse einen Reiz erhalten, durch chicaneuse Beurtheilung der Handlungen des Ersten Ausschusses, zur Erledigung der Stellen in diesem beizutragen, ist die Cautel beigefügt worden, daß wenn etwa eine Stelle hier durch Entlassung, sey auf Landtägen oder ausser denselben vacant werden sollte, der Beisitzer des zweiten Ausschusses in den ersten nicht gewählt werden könne.

§. 26. Alle Stellen im ersten und zweiten Ausschuß, die während der Landesversammlung erlediget werden, werden von der Versammlung ersezt: ausser Landtägen behält der erste Ausschuß sein bisheriges Ersezungsrecht nicht.

Zum §. 26.

Die Frage, auf welche Art die Stellen in beeden Ausschüssen in Zukunft zu ersetzen seyen? ist eines der schwierigsten Probleme, welches die Landesversammlung zu lösen hatte. Es ist keine Wählart möglich, die nicht ihre eigene Inconvenienzien mit sich führt.

Für diejenige sich zu bestimmen, die die geringste hervorbringt, ist das Augenmerk der Lan-

desversammlung. Das allgemeine Urtheil hat sich so laut gegen das dem Engern Ausschuß bisher zugestandene Wahlrecht erklärt, daß, wenn man auch wollte, man es kaum wagen dürfte, es geradezu beim Alten zu lassen, ohne sich dem Verdachte einer bedeutenden Nachläßigkeit auszusetzen.

In der That aber hat wenigstens in diesem Punkt das öffentliche Urtheil nicht ganz unrecht. Nach einer alten Erfahrung ist jedes Corps, das sich selbst erzeugt, einer allmähligen Corruption unterworfen. Besteht ein solcher Körper einmal aus einer verdorbenen Masse; so zieht er die neuen Theile an sich, entweder weil er schon Homogenität bei ihnen antrift, oder wenigstens unter dem Anziehen sie ihnen mittheilt. Ohne hier irgend eine Anwendung in concreto machen zu wollen, sind diese Sätze blos aus allgemeinen Erfahrungen abstrahirt. Gewis würde z. B. die Klage über die Beschaffenheit der Magistrate des Landes nicht so allgemein seyn, wenn sie nicht das Recht hätten, sich selbst zu ergänzen.

Nur dies muß hier in Beziehung auf den individuellen Fall bemerkt werden, daß die Landesversammlung bei dem Engern Ausschuß einen auf seine eigenthümlichen Rechte sich beziehenden Esprit de Corps, der sich vielleicht seit Jahrhunderten nach und nach fortpflanzte, und der, so weit

er mit den Rechten des Landes in Collision stehet, nicht gemeinnüzlich ist, angetroffen hat, zu dessen Bildung das Selbst-Ersetzungsrecht dieses Ausschusses ohne Zweifel manches beigetragen haben mag.

Auch darf hier nicht verhehlt werden, daß es nicht ganz an Beispielen fehle, daß offenbar untüchtige und unwürdige Mitglieder in den Ausschuß aufgenommen wurden *). Die Landesversammlung hielt sich daher für verbunden, mit einer neuen Einrichtung einen Versuch zu machen, wozu sie ohne dies, wenn nach §. 25. die Wählbarkeit der Beisitzer des zweiten Ausschusses in den ersten statt finden soll, jetzo genöthiget seyn würde.

§. 27. Da der Streit mit den drei Residenzien, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg, wegen ihres Präsentationsrechts eines ersten Ausschuß-Beisizers nicht finaliter beigelegt werden konnte: so ist die Landesversammlung geneigt, folgendes provisorium, salvis utrinque principiis bis auf nächsten Landtag zu treffen: daß die Stellen dreier Rechtsgelehrten im ersten Ausschuß den drey Residenz-Oberämtern ausschließlich, und zwar jeder Residenz eine Stelle zu überlassen wäre, dagegen die drey Residenz-Oberämter der Concurrenz bei den übrigen Beisizersstellen im ersten wie im zweiten Ausschuß sich zu enthalten hätten, zu diesem Behuf hätte in jedem Erledigungsfall die präsentirende Residenz drei Rechtsgelehrte von den oben beschriebenen Eigenschaften zu nennen, aus

Zu §§. 27—30. inclus.

Verschiedene Wählarten kamen hier in Vorwurf, bis man sich endlich für die §. 27. seqq. enthaltene bestimmt hat. Die Gründe, warum man sich zu verschiedenen, die in Vorschlag kamen, nicht entschliessen konnte: sind in der officiellen Schrift, Heft III. Stük 1. ausgeführt.

*) Eine weitere Ausführung ist in der Landtagsschrift Heft III. Nr. 1. §. 1. anzutreffen.

Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß es nicht ohne Bedenklichkeit ist, das Wahlrecht in die Hände des Magistrats und Amtsversammlungen zu übergeben, weil sie theils manchen Influenzen, so sehr man sich auch bemüht, sie gesezlich abzuschneiden, ausgesezt sind, theils eine Frage ist, ob ein grosser Theil derselben, so wie er gegenwärtig componirt ist, den festen Blik auf gemein Wohl unverrükt beibehalten, ob er selbst Fähigkeiten genug zu Beurtheilung der Candidaten haben werde? ja ob nicht so gar unlautere Mittel, zu seinem Zwek zu gelangen, dort weit mehr als beim Ausschuß selbst werden versucht werden?

Hiebei kam nun in Betracht, ob nicht die-

welchen einer auf die sogleich zu bestimmende Art durchs Loos ausgewählt wird.

Alle übrige nun zu detaillirende Bestimmungen, die Wählart der Beisizer betreffend, sind auch auf diese drei Residenz-Beisizer anwendbar.

§. 28. Zu Ersezung aller übrigen Stellen im ersten, wie im zweiten Ausschuß, werden die Prälaten und Weltlichen Stände ausser den Residenz-Oberämtern in 10. Distrikte nach der geographischen Lage, deren jeder Distrikt 8. Stände faßt, eingetheilt, die Distrikte nach dem Loos numerirt, und ihnen von Seiten des Landes der Auftrag ertheilt, alle übrige 17. Stellen im ersten, so wie im zweiten Ausschuß per Turnum zu besezen, und zwar dergestalt, daß für die geistlichen, so wie für die weltlichen Stellen, für jede ein eigener Turnus angeordnet wird, sodann bei der ersten Vacatur einer weltlichen Stelle, sowohl im ersten als zweiten Ausschuß der District Nro. 1. die Subjecte zum Loos zu präsentiren, bei der zweiten Vacatur der District Nro. 2. die Präsentation auf gleiche Weise vorzunehmen, und also ein District um den andern, ohne Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Ausschuß fortzufahren hätte, bis sämtliche Districte eine Präsentation einer weltlichen Stelle vorgenommen haben werden, wo sodann die Reihe bei dem District Nro. 1. wieder anfängt. Bei den geistlichen Stellen ist es in Ansehung des für sie anzuordnenden Turnus auf gleiche Weise zu halten.

§. 29. Das Recht der Präsentation eines jeden Standes ruhet auf demjenigen Collegium, es sey eine Magistrats- oder Amtsversammlung, welches die Befugniß hat, einen Landtags-Deputirten zu wählen.

§. 30. Die Oberamtleute sind auch bei dieser landschaftlichen Angelegenheit von aller Direction, Inspection und Einfluß ausgeschlossen.

sen Bedenklichkeiten dadurch abgeholfen werden könnte, wenn dem Ausschuß blos das Recht des Vorschlags gelassen, und die Wahl sey nun dem ganzen Lande, oder einzelnen Districten überlassen würde. Allein eine nähere Prüfung stellt auch diesen Vorschlag nicht als annehmlich dar. Entweder würde man den ersten Ausschuß nur wenige, z. B. nur drey, oder mehrere, etwann sechs Subjecte vorschlagen lassen.

Im ersten Fall würde die Hauptsache bey Wahlen vom Ausschuß abhangen, was man doch nach der vorgenommenen Voraussetzung für nachtheilig hält: in beeden Fällen hingegen würde man bei gesammten Wählenden nicht diejenige Kenntniß der Subjecte annehmen dürfen, um mit voller Ueberzeugung herauswählen zu können, und gerade dadurch würde man dem influenzirenden Versuch unlauterer Mittel die Thüre öffnen.

Um daher die angezeigte Inconvenienzien so viel möglich zu vermeiden, hat man bei der festgesezten Wählart folgende Cautelen getroffen:

1) man überläßt die endliche Entscheidung dem Loos, weil die Ungewißheit des Ausschlags, die durch keine Bemühung gehoben werden kann, viele unerlaubte Versuche abschneidet, und unnütze macht.

2) Man gestattet also den Ständen blos das Recht vorzuschlagen, und zwar nicht zu jeder Stelle allen, weil hier gar zu grosse Verschieden=

heit herauskäme, aber auch nicht einzelnen, weil die angezeigten Besorgnisse bei einzelnen weit eher als bei einer ganzen Gesellschaft realisirt werden können. Zu jeder einzelnen Stelle schlägt daher jedesmal ein District von 8 Ständen vor.

3) Man schneidet wenigstens den öffentlichen Einfluß derjenigen ab, denen die Gesetze sonst kein Recht, sich in landschaftliche Angelegenheiten zu mischen, zutheilen.

4) Man unterwirft das Urtheil der vorschlagenden Stände über die Fähigkeiten und Eigenschaften der Candidaten dem ersten Ausschuß, und gibt lezterem ein votum negativum, wodurch man eine glükliche Mischung zu erzielen hoft, die das Gewicht in Wahlsachen zwischen dem Ausschuß und den Ständen theilt.

Mit dieser angenommenen Handlungsweise erhält man 10 Districte, jeden von 8 Ständen, welche auf die in den §§. 28. seqq. angezeigte Art zu verfahren haben, wenn nemlich von den 83. Landständen, die 3 Residenz-Oberämter abgezogen werden. Es ist bekannt, in welchem Streit seit lange die landschaftlichen Ausschüsse mit den 3 Residenzien und Hauptstädten, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg über das Recht, immer einen Beisitzer aus ihrem Mittel im engern Ausschuß zu haben, verwickelt sind, einen Streit, der bis jezt noch nicht finaliter entschieden ist, und der, man möchte sich bestimmen, für welche Wahl

art man wollte, immer auf gleiche Art wieder erwachen müßte. Es war daher natürlich, daß diese Streitigkeit bei gegenwärtiger Landesversammlung ventilirt wurde.

Von Seiten der Deputirten der Residenz-Oberämter wurden nicht nur die längst zu ihrem Behuf vorgetragene Gründe wiederholt, sondern dieselbige auch mit neuen, zum Theil nicht unwichtigen Argumenten vermehrt. Allein alle die vorgebrachten Beweisgründen würden,

1.) wenn man ihnen auch volle Kraft beimessen wollte, nicht beweisen, daß die Residenzien ein Nominations- oder Präsentations-Recht haben, sondern höchstens nur dieß, daß einer aus ihrer Mitte im Ersten Ausschuß seyn müsse, er möchte hernach gewählt werden, wie und von wem er wollte.

2.) Fehlt es vielen actibus, die im Gegensaz gegen den klaren Ausschußstaat das Recht der Residenzien darthun sollen, an der Meinung der rechtlichen Nothwendigkeit, weil nicht jede sogenannte Observanz, nicht jede gleichförmige Handlungsweise deswegen (wie oben bei dem Streit mit den Prälaten gezeigt wurde) eine rechtliche Observanz begründet.

3.) Selbst, wenn gezeigt werden könnte, daß bisweilen die Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit vorgewaltet habe: so war diese nur im Ausschuß, nicht in der Landesversammlung

herrschend, wurde nur vom Engern Ausschuß angenommen, und dieses konnte doch wohl durch seine Opinionen dem gesammelten Land in einem die Grundverfassung angehenden Puncte, wenn diese Meinung mit dem Ausschußstaat, nach welchem die Ausschuß-Beisizer nicht nach den Orten, sondern blos nach Tauglichkeit der Personen gewählt werden sollen, in geradem Widerspruch stehet, nichts vergeben.

Diese und andere Gründe waren es, welche die Landesversammlung hinderten, von dem bisherigen Landschaftlichen System abzugehen; so wie hingegen auch die Deputirte der Residenzien nicht von den alten Behauptungen ihrer Committenten abweichen wollten.

In dieser Lage war es unmöglich, dem Streit seine endliche Erörterung zu geben; dennoch hat die Landesversammlung sich zu dem im §. 27. enthaltenen provisorischen Auskunfts-Mittel, das etwa bis auf nächsten Landtag zur Norm dienen könnte, entschlossen. Sie glaubt dadurch alles erschöpft zu haben, was nur Billigkeit gegen die Residenz-Oberämter erwarten ließ. Indem die Residenzien äusserstén Falls nur verlangen konnten, daß einer aus ihrer Mitte in dem Ausschuß sizen müßte (was doch nach obiger Bemerkung noch nicht einmal im Reinen ist) so wird hier jedem Residenz-Oberamt die Präsentation zu einer Stelle zugestanden, und zwar gerade zu den wich-

tigsten, weil es die Stellen dreyer Rechtsgelehrten seyn würden.

Während daß bei den Präsentationen zu den übrigen Stellen acht Stände concurriren, ist hier die ganze Präsentation nur einem Stande überlassen, und diese drey Stände gewinnen hiebei unendlich mehr, als sie verlieren, wenn sie hernach den Distrikten nicht zugetheilt, mithin von der Concurrenz bei Ersezung der übrigen Stellen in beeden Ausschüßen ausgeschlossen würden.

Indessen hat die Landesversammlung von politischer Seite auch noch die Betrachtung angestellt, daß es ganz schiklich sey, gerade zu den Stellen der drey Rechtsgelehrten die Residenzien vorschlagen zu lassen, weil hier sich die stärkste Anzahl von Juristen aufhält, deren Fähigkeiten und Character in dem Ort ihres Aufenthalts hinlänglich bekannt werden, wo man mithin wegen einer guten Auswahl von drey Subjecten nie verlegen seyn kann. Zwar wird hiedurch die Regel gebrochen, daß nicht einzelne Stände die durchs Loos zu Wählende präsentiren sollen: allein die Absicht, wenigstens provisorie zu transigiren, hat die Ausnahme nothwendig gemacht, und bei der individuellen Beschaffenheit der drey Residenzien wird sie in angezeigter Rüksicht noch am unschädlichsten. Bei dieser billigen Handlungsweise hoft die Landesversammlung nach den vorläufigen Aeuſ-

serungen der Residenz=Deputirten den Streit wenigstens bis auf nächsten Landtag beendiget zu haben.

Wenn nach dem §. 28. für die geistliche und weltliche Stellen, für jede ein eigener Turnus angeordnet werden soll, so geschah es deßwegen, weil sonst durch den Zufall begegnen könnte, daß ein District nie für andere als geistliche Stellen einen Vorschlag zu machen hätte, was ihm doch unangenehm seyn müßte, weil er auf diese Art nie Männer aus seiner Mitte vorschlagen könnte. Unter der hier angenommenen Voraussezung würde man also z. B. bei den weltlichen Stellen Nro. 1. anfangen, und bis Nro. 10. fortfahren; bei den geistlichen hingegen mit Nro. 10. den Anfang machen, und mit 1. endigen.

Zum §. 31.

Bei den weltlichen Ständen kann man nicht leicht in Verlegenheit kommen, drey tüchtige Subjecte vorzuschlagen, weil die Wahl bei diesen ganz unbeschränkt ist: Allein bei den geistlichen hat man gerade nur unter der bestimmten Zahl von 14. Prälaten die Auswahl. Da nun ein Theil dieser

§. 31. Sobald eine Vacatur entstanden ist, ladet derjenige Ausschuß, in dessen Mitte eine Stelle erlediget ist, sammtliche Stände des Districts zu Einsendung ihrer Vorschläge ein. Jeder, der zu einem der Districte gehört, bringt einzeln und getrennt von den übrigen drei Subjecte in Vorschlag. Wenn jedoch bei den geistlichen Majora der Stände eines Districts, aus Nichtkenntnis weiterer tüchtiger Subjecte, bey der geringen Anzahl von Prälaten nur zwey in Vorschlag bringen sollten: hat man sich dabei zu begnügen. Ehe der Vorschlag geschiehet, wird unter sämtlichen Ständen eines Districts ein Präloquium über die zu präsentirenden Subjecte, wobei die Prälaten des Districts in Person, die weltliche Stände aber durch einen Abgeordneten aus ihrem Mittel erschienen, gehalten. Kön-

Männer mit Aemtern beladen ist, mit denen die Landschaftliche Stelle leicht in Collision gerathen kann, da immer anzunehmen ist, daß einige (weil gewöhnlich die Prälaten erst in vorgerückten Jahren zu dieser Würde gelangen) durch Alter und Kränklichkeit gehindert werden, das Landschaftliche Amt anzunehmen: so hielt man die Limitation für nöthig, daß wenn Majora des Districts auch nur zwei Prälaten vorschlügen, man sich damit befriedigen müsse.

Bei dem von den Districten zu machenden Vorschlag müßte bestimmt werden, ob die Districte jedesmal zusammentretten, und bei diesem Zusammentritt die drey ins Loos zu nehmende Subjecte per majora wählen sollen, oder aber, ob jeder einzelne Stand seinen Vorschlag zum Ausschuß einschicken, und die Wahl fürs Loos nach der Majorität der Stimmen von diesen geschehen soll? Die erstere Methode würde manche Schwierigkeiten haben, die Form dieser Wahlen, die Direction dabei, besonders auch die Frage, ob die Wähler von den Magistraten- und Amtsversammlun-

nen die Prälaten wegen allzuweiter Entfernung ihrer Residenz, nicht persönlich erscheinen, so ist ihnen gestattet, auch schriftlich mit ihren Mitständen zu concurriren: die Abgeordnete referiren dem Collegium, das sie absendete, über die Tüchtigkeit und Eigenschaften der Subjecte, die sie durch die Unterredung in der Districts-Versammlung kennen gelernt haben. Sodann schlägt jeder zum District gehörige Stand, und zwar der Prälat nach eigener Bestimmung, der weltliche Stand hingegen nach der Majorität des Collegiums, dem das Präsentations-Recht zustehet, drei Subjecte vor, und zwar entweder dem ersten oder zweiten Ausschuß, je nachdem in einem oder dem andern dieser Collegien eine Stelle erlediget ist. Zu Verhütung eines allzulangen Umtriebs wird ein perimtorischer Termin von 3. Monaten von der durch den Ausschuß an die präsentirende Stände erlassenen Notification an zurechnen, festgesezt, innerhalb dessen sämtliche Stände des Districts bei Strafe der Präclusion für die Säumigen ihre Vota eingesendet haben müssen.

gen instruirt seyn müssen, oder nach eigener Einsicht ihre Stimmen geben dürfen? würde vielleicht manchen Streit veranlassen. Zudem kommt, daß die Ausübung der dem Ausschuß zugestandenen negativen Votums beschwerlicher, wenigstens für die ausschliessende Subjecte unangenehmer würde, wenn der Vorschlag schon völlig formirt zum Ausschuß einkäme. Man hat deswegen für besser gehalten, daß jeder Stand besonders seinen Vorschlag einsenden, und dann der Ausschuß untersuchen soll, welches die Subjecte seyen, die die Majorität erhalten haben?

Indessen hat die Landesversammlung gefühlt, daß von einer andern Seite es mit Inconvenienzen verbunden wäre, wenn die vorschlagenden Stände sich gar nicht zuvor mit einander besprechen sollten. Die Meinungen würden vielleicht alsdann gar zu divergent werden, und mancher würdige Mann würde vielleicht durch die Majorität blos deswegen ausgeschlossen werden, weil seine Eigenschaften zu wenigen bekannt waren. Dies kann durch einen vorläufigen freundschaftlichen Zusammentritt, wobei man einander seine Ideen eröfnet, seine Notizen mittheilt, verhütet werden.

Diese Betrachtungen lagen bei dem hier in Vortrag gebrachten Præloquium, oder vorläufigen Unterredung der Wähler zu Grunde, wogegen die Landesversammlung keine bedeutende Hindernisse einsieht.

Wenn man annahm daß die Prälaten, wenn sie wollen, vom persönlichen Erscheinen dispensirt werden können, so geschah dies, weil die Residenz einiger Prälaten, die sich nicht gerade auf ihrer Prälatur aufhalten und aufhalten können, als Herrenalb, St. Georgen ꝛc. sodann derjenigen, so gerade im Ausschuß zu Stuttgardt sind, von dem District, der zusammen kommt, zu entfernt seyn kann, als daß man eine mit vielen Kosten verbundene Reise entweder ihnen, oder dem geistlichen Gut zumuthen könnte.

Man sezt hiebei nehmlich voraus, daß der Ort, wo die gemeinschaftliche Unterredung geschehen soll, ungefehr im Mittelpunct des ganzen Districts liegen werde.

Es wird demnach dem oder den Prälaten des Districts zu gestatten seyn, daß, wenn sie nicht selbst kommen wollen oder kommen können, sie zuvor schriftlich mit ihren Mitständen communiciren dürfen. Bei den weltlichen Ständen fällt dieses Hinderniß hinweg: hier wird sich daher keiner von der Abordnung eines Deputirten lossagen können. Uebrigens kann diese ganze vorläufige Unterredung keinen andern Zwek haben, als Notizen zu sammeln und mitzutheilen; bindend kann das, was hier verabredet wird, für keinen Stand seyn, sonst würde die Zusammenkunft in wirkliche Wahl übergehen.

Die Präfigirung eines präclusiven Termins zu Einsendung des Vorschlags schien übrigens no-

thig, wenn nicht die Wahlen gar zu sehr sich in die Länge ziehen sollen.

Zum §. 32.

In diesem §. findet sich von der Nothwendigkeit zu loosen eine Ausnahme. Das Loos soll nehmlich in dem Fall nicht statt haben, wenn ein einziger Mann Unanimia aller Stände eines Districts erhalten sollte. Diese Ausnahme beruhet auf der gutmüthigen Voraussetzung, daß die Vereinigung aller Stimmen für Ein Subject, Beweiß eines Achtung verdienenden Zutrauens sey, das sich auf vorzügliche Eigenschaften gründen müsse.

§. 32. Wann die Vota samtlicher Stände bei demjenigen Ausschuß, wo eine Stelle erlediget ist, angelangt sind, so hebt der Ausschuß diejenigen drei heraus, welche die Stimmenmehrheit erhalten haben, und läßt, wenn unter diesen 3. Subjecten keine Person, die Einreden zuläßt, sich befindet, den zu wählenden gerade durchs Loos entscheiden.

Haben unter denen, welche die meisten Stimmen der Districte bekommen, einige Paria, so kommen zuerst diejenigen, die gleiche Stimmen hatten, ins Loos, bei dem Hauptloos concurriren immer nur drey Subjecte.

Nur in dem Fall, wenn ein einziger Mann Unanimia aller Stände eines Districts erhalten sollte, findet kein Loos statt, wohl aber, wenn mehrere Präsentirte Unanimia erhalten.

Man würde alsdann bedauren, einen mit einem so allgemeinen Zutrauen beehrten Mann dennoch durch den Zufall ausgeschlossen zu sehen. Freilich könnte vielleicht diese Ausnahme der Intrique einen Reiz verschaffen, auch durch gehäßige und unerlaubte Mittel sich den Weg zur Vereinigung aller Stimmen zu bahnen, wenn indessen in Erwägung gezogen wird, daß jede weltliche Stimme ein Votum curiatum ist, das wieder aus so vielen einzelnen Stimmen besteht, so wird der Fall nicht leicht eintretten können, daß ein schlechter Mann alle Stimmen, deren er be-

darf, sollte gewinnen können.

Die Hoffnung, in diesem Fach etwas gutes zu machen, wird daher durch die Furcht zu verderben, nicht überwogen.

§. 33. Demjenigen Ausschuß, in dessen Mitte eine Stelle erlediget ist, stehet das Recht zu, die Tauglichkeit der von den Ständen genannten Subjecte zu prüfen; glaubt er, daß einer von denjenigen, die Majora erhalten haben, die durch die Geseze erforderten Eigenschaften nicht habe, so hat der Ausschuß darüber mit den präsentirenden Ständen zu correspondiren. Es entstehet hierüber ein Schriftwechsel, der aber über die Dublik nicht ausgedehnt werden darf. Lassen sich die präsentirenden Stände belehren, so schlagen sie statt des zuerst genannten einen andern vor: wo nicht, so stehet dem Ausschuß zulezt ein votum negativum zu. Alsdann kommt es wieder auf die Majorität der Stände eines Districts a , ob an die Stelle des ausgeschlossenen derjenige, der zunächst nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat, welcher deßwegen von dem Ausschuß den präsentirenden Ständen bekannt zu machen wäre, an seine Stelle eintretten soll, oder ob die Stände per majora einen neuen bisher nicht genannten, zum Loos präsentiren wollen.

Die Entscheidung mag ausfallen, wie sie will, so wird die Zahl der drei zum Loos nöthigen Subjecte auf diese Art ergänzt, und sodann mit dem Loos fortgefahren.

Zum §. 33.

Es wurde bereits oben der Grund angeführt, warum dem Ausschuß, in dessen Mitte eine Stelle erledigt wird, ein Votum negativum zugestanden worden ist. Wenn es in der Ausübung auf die in dem §. bemerkte Art behandelt wird, so können sich die Stände darüber nicht beschweren. Hingegen kann es doch den wesentlichen Nutzen schaffen, daß mehrere Inconvenienzien, die der den Ständen ohne alle Einsprache überlassene Vorschlag erzeugen könnte, auf diese Art vermieden werden.

Auch läßt sich hoffen, daß sich die Stände schon zum Voraus bei ihrem Vorschlag in Acht nehmen werden, um nicht Männer gegen die Einwendungen erregt werden könnten, vorzuschlagen.

Da die Einwendungen des Ausschusses mit

Gründen unterstüzt seyn müssen, da sie von dem Mangel gesezlicher Eigenschaften hergenommen werden dürfen; so lassen sich chicaneuse Einreden nicht befürchten.

Bei dieser Veranlassung kam auch zur Frage, ob nicht alle diejenigen Candidaten, welche ins Loos kommen sollen, sich zuvörderist einem Examen unterwerfen sollten. Allein so viel empfehlendes dasselbe auch von einer Seite für sich hätte; besonders, wenn blos Jünglinge, von denen eine wissenschaftliche Bildung erfordert werden kann, zur Aufnahme Hoffnung hätten: so glaubte doch die Majorität der Landesversammlung sich nicht dafür erklären zu können, weil nach ihrer Intention nicht blos Gelehrte und Leute von der Feder, sondern auch vom Burger = und Gewerb = Stande den Zutritt dahin haben, die zwar an sich sehr brauchbare und patriotische Männer seyn, dennoch aber die Strenge eines Examens nicht aushalten könnten. Dieß schien in gewisser Maase auf alle in Jahren schon vorgerükte Männer anwendbar zu seyn, selbst wenn sie in der Jugend wissenschaftliche Bildung erhalten hätten. Man fürchtet daher, daß mancher wahrhaft tüchtige und brauchbare Mann eher ganz zuruktretten, als sich der Gefahr, als untüchtig zurukgeschikt zu werden, aussetzen würde.

Wenn übrigens nun gleich kein Examen statt hat, so wird dennoch der Ausschuß Pflicht haben, die Unwissenheit eines Candidaten, wenn sie

auf notorischen Factis beruhet, z. E. wenn ein Advocat oder Schreiber beim gewöhnlichen Examen der Herzoglichen Collegien zurükgeschikt worden wäre, den präsentirenden Ständen entgegen zu halten, und darauf sein Votum negativum zu begründen.

§. 34. Demjenigen, dem das Directorium des Ausschusses zusteht (welches noch zu bestimmen ist) ligt ob, für Ordnung und Legalität der Wahl, so weit sie durchs Loos bestimmt wird, zu sorgen. Das Loos geschieht in Gegenwart des gesammten Ausschusses, in dessen Mitte eine Stelle zu ersezen ist. Dieser ist es auch, der den durchs Loos Gewählten zur landesherrlichen Confirmation präsentirt.

Zum §. 34.

Bei der Wahl eines Mitglieds darf keiner der Ausschüsse einen positiven Einfluß haben: das Looß allein muß den Ausschlag geben, und es ist daher nur Sache des Directoriums in jedem Ausschuß dafür zu sorgen, daß das Looß mit aller Legalität bezogen werde.

Auf welche Art die Direction in jedem Ausschuß anzuordnen sey, konnte von der Landesversammlung für diesmal noch nicht bestimmt werden. Uebrigens ist es natürlich, daß derjenige Ausschuß, der die ganze Wahl geleitet hat, auch das durchs Looß bestimmte Subject dem Landesherrn zur Confirmation prasentire.

§. 35. In Ansehung dieser gesammten Puncte behält sich die Landesversammlung die im bisherigen Ausschuß-Staat enthaltene Gewalt bevor, beede Ausschüsse zu ändern, zu mehren, zu mindern, gar abzuthun, oder von neuem wieder zu besezen, überhaupt der Ausschußverfassung jede taugliche Form zu geben, nach ihrem guten Willen und Wohlgefallen, wie sie jederzeit für nüzlich nothwendig und gut befinden wird.

Zum §. 35.

Der Grund, warum dieser §. inserirt worden, ist in dem unterthänigsten Antrag, womit diese Bemerkungen vorgelegt werden, enthalten.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Fünften Hefts. Drittes Stük.

In der Sizung von

Dienstag, den 17ten October 1797.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Concurrenz der Herzoglichen Rentkammer zu dem erlittenen Kriegsschaden berathschlagt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 18ten Oct. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Durch eine Herzogliche Signatur vom 14ten Aug. 1797. war von der Landesversammlung eine gutächtliche Aeusserung über ein von den Vorstehern des Ludwigsburger Amts bei dem Herzoglichen Geheimen Rath eingereichtes Gesuch, den zweiten Deputirten von Ludwigsburg, Burgermeister Bunz, zurükberufen zu dörfen, verlangt worden. Die Landesversammlung beschloß nun, Serenissimo folgende unterthänigste Erklärung in Ansehung dieser Zurükberufung zu übergeben:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 14ten August dieses Jahrs, die von Seiten der Amts-Vorsteher zu Ludwigsburg nachgesuchte Zurükberufung des Burgermeisters Bunz vom Landtag betreffend.

dd. 18ten Oct. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben geruhet schon unterm 14ten August dieses Jahrs über das hier zurükgehende Exhibitum der Ludwigsburger Amts-Deputirten die Zurükberufung des Bürgermeisters Bunz vom Landtag betreffend, die gutächtliche Aeusserung der Landesversammlung gnädigst anzuverlangen, und dieselbe durch das Herzogliche Decret vom 2ten October in Erinnerung zu bringen.

Gehorsamst Subsignirte würden Euer Herzoglichen Durchlaucht Verlangen längst gehorsamste Folge geleistet haben, wenn Sie nicht geglaubt hätten, zuvor die Herzogliche Resolution wegen Uebernahm der Helfte der Deputirten-Kosten auf die Landescasse abwarten zu müssen.

Wenn nehmlich diese, wie gehorsamst Subsignirte in Unterthänigkeit hoffen, dem gefaßten Beschlusse der Majoren gemäs ertheilt wird: so fällt das einzige Motiv, das die Bitte der Ludwigsburger Amts-Vorsteher veranlaßte, nehmlich die Furcht vor allzugrossen Kosten hinweg, und es ist nicht zu glauben, daß blos die Hälfte, wenn sie auf Stadt und Amt liegen bleibt, den dortigen Vorstehern zu lästig dünken sollte.

Um indessen dem gnädigsten Monitorium vom 2ten October zu entsprechen, haben gehorsamst Subsignirte, unerachtet die Herzogliche Resolution in Betref des Kosten-Punkts noch nicht eingelaufen ist, dennoch nicht länger verziehen wollen, dem gnädigsten Verlangen Genüge zu leisten.

Gehorsamst Subsignirte legen zu diesem Ende neben Rükanschluß des Communicats diejenige Bemerkungen in Unterthänigkeit vor, welche Bürgermeister Bunz auf die ihm geschehene Mittheilung des Exhibitums der Amts-Commun-Vorsteher vom 3ten August der Landesversammlung übergeben hat.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst erlauben, daß gehorsamst Subsignirte statt aller weitern Erklärung sich theils auf eben diese Bemerkungen, theils auf ihr an die Ludwigsburger Amts-Vorsteher erlassenes umständliches Antwortschreiben, das diesen Akten gleichfalls angeschlossen ist, in Unterthänigkeit beziehen dürfen.

Nur einige Umstände können Sie nicht ganz unberührt lassen, daß nehmlich:

1.) wenn in ältern Zeiten der Saz aufgestellt wurde, daß von denjenigen Ständen, welche zwei Abgeordnete zum Landtag geschikt hatten, einer wohl zurükgehen könne, dieses immer voraussezt, daß beede auf Kosten des abordnenden Standes anwesend seyen, wo hingegen das Residenz-Oberamt Ludwigsburg nur einen einzigen bezahlt, weil der andere als Ausschuß-Beisitzer seine Diäten aus der Landescasse erhält.

2.) Daß die Organisations-Deputation, deren Mitglied der Bürgermeister Bunz ist, ihre Verrichtungen noch nicht geendiget hat, da Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst bekannt ist, daß nur ein Theil der neueren Einrichtungen Euer Herzoglichen Durchlaucht zur gnädigsten Approbation vorgelegt worden. Endlich

3.) daß nach den Bemerkungen des Bürgermeister Bunz und bei dem zweifelhaften Verhältniß der Deputirten der Stadt und des Amts es der Zeit noch ungewiß sey, ob wirklich die Majorität der Stadt- und Amts-Versammlung die Zurükberufung des Bürgermeister Bunz verlange? die Stadt hat nehmlich bekanntlich dagegen protestirt, und nun glaubt Bürgermeister Bunz: daß, wenn die Deputirte des Magistrats nach den alten Verhältnissen ratione numeri bei der Amts-Versammlung erscheinen,

und wenn diejenige Orte des Amts, welche nicht gemeinschaftliche Sache mit den Uebrigen machen, hinweggerechnet werden, die gegen seine Zurükberufung protestirende nicht mehr die Mehrheit für sich haben werden. Es würde also, wenn nicht eine gütliche Vereinigung statt finden sollte, vor allen Dingen eine nähere Untersuchung über dieses streitige Verhältniß nothwendig werden.

Indessen glauben gehorsamst Subsignirte und machen auch dahin ihren unterthänigsten Antrag, daß, da ohnediß die Hälfte der Deputirten-Kosten auf die Landescasse übernommen werden soll, die Ludwigsburger Amts-Vorsteher mit ihrem Gesuch wegen Zurükberufung des Burgermeister Bunz abzuweisen seyn möchten.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respect beharren, Stuttgardt den 18ten October 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten
und Landschaft.

3) Die Berathschlagungen über die Concurrenz der Herzoglichen Rentkammer zu dem erlittenen Kriegsschaden wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 19ten Oct. 1797.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung von der Landesversammlung bestimmt, welche Beschwerden und Wünsche des Landes von der allgemeinen Landesversammlung, welche von den landschaftlichen Ausschüssen Serenissimo vorgelegt werden sollen.

In der Sizung von

Freytag, den 20ten Oct. 1797.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über einige neuerlich angesonnene kaiserlich königliche Requisitionen berathschlagt.

Die Sitzungen von

Samstag und Montag den 21. u. 23ten Oct. 1797.

wurden mit Berathschlagungen über einige angesonnene Kaiserlich-Königliche Requisitionen zugebracht.

In der Sizung von
Dienstag, den 24ten Oct. 1797.

1) wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über die angesonnene Kaiserl. Königliche Requisitionen fortgesezt.

2) Durch folgende herzogliche Signatur wurde der Landesversammlung die nachstehende Vorstellung gesammter Prälaten des Herzogthums Wirtemberg gegen den von den Städtedeputirten gefaßten Schluß, die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Prälaten und Städtedeputirten in den künftigen Ausschüssen betreffend, zur Erklärung mitgetheilt:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht lassen anliegende unterthänigste Vorstellung gesammter Prälaten des Herzogthums gegen einen — von den Städte-Deputirten in der Landtags-Session vom 2ten d. M. per majora gefaßten Schluß:

„die Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Personali der Prälaten und der weltlichen Mitglieder in dem künftig zu formirenden Engern Ausschuß betreffend."

der allgemeinen Landesversammlung gnädigst zugehen, um ihre unterthänigste Erklärung darüber abzugeben. Sign. Stuttgardt den 18. Oct. 1797.

(L. S.)

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Nicht in der Absicht, mit unsern Mitständen zu eifern, sondern blos als treue Depositaires von Rechten und Befugnissen, die durch eine Reihe von dritthalbhundert Jahren unverseḣrt auf uns gekommen, wagen wir gesammte unterthänigst unterzeichnete Prälaten des Herzogthums Wirtemberg Euer Herzoglichen Durchlaucht unsere Lage in tiefster Devotion vorzustellen, in welche wir uns durch die Bestreitung dieser Rechte von Seiten der Städte-Deputirten versezt sehen.

Diese haben in der Session vom 2ten October dieses Jahrs durch eine Majorität von Stimmen vestgesezt: „daß der Engere Ausschuß, der bis„her aus 8 Mitgliedern, nehmlich 2 Prälaten „und 6 Weltlichen bestunde, künftighin aus 12 „Mitgliedern, und zwar aus 10 Weltlichen und „aus 2 Prälaten bestehen soll.“

Da nun hiedurch das seit dritthalbhundert Jahren beobachtete Verhältniß zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern im Engern Ausschuß wirklich zur Hintansetzung des Prälatenstandes abgeändert worden: so hielten wir theils aus Achtung für die, in ihren wohlthätigen Folgen durch hundertjährige Erfahrungen erprobte Landes-Constitution, theils durch die Verantwortlichkeit, die uns unsere Aemter in Absicht auf Euer Herzogli-

che Durchlaucht und Höchstderoselben Collegien so wohl als gegen unsere Mitbürger und die gesammte Nachkommenschaft auferlegen, für verpflichtet, gegen eine solche Abänderung öffentlich eine freundschaftliche Einrede zu thun, unsere Gründe bescheiden vorzutragen, und die von mehreren Seiten her gemachte Einwürfe mit aller geziemenden Mässigung sogleich mündlich zu beantworten.

Bei dem allem aber waren wir nicht so glüklich, einige Abänderung in dem durch Majorität gegen uns gefaßten Beschluß der weltlichen Stände zu erzielen, sondern ihre Abstimmung gegen uns wurde vielmehr mit Aufzählung aller Gründe, die sich je gegen unsern Stand mit einigem Scheine aufbringen lassen, den Bemerkungen über die neue Organisation der landschaftlichen Ausschüsse einverleibt.

Nun ist es

Durchlauchtigster Herzog!

I.) unwidersprechlich wahr, daß laut der Geschichte der Ausschüsse Wirtembergs sowohl der temporären als der bleibenden, die Anzahl der Städte = Deputirten insgemein dreimal grösser als die der Prälaten gewesen, und folglich diesen nur der vierte Theil der Stimmen zugetheilt worden seye.

1.) Schon 1521., da das Herzogthum Wirtemberg unter österreichischer Regierung stunde, beschloß Kaiser Carl V. als neuer Herr

des Landes, die sämmtliche Einkünfte desselben der Administration der Stände zu überlassen, und in dieser Absicht einen Prälaten nebst 3 Städte = Deputirten niederzusetzen, denen Er seiner Seits einen Renntmeister zuordnete, der aber nichts ohne jener Bewilligung handeln noch ausgeben durfte. Die Klugheit und Billigkeit dieses Regenten entschiede daher für das oben angezeigte Verhältniß zwischen geistlichen und weltlichen.

2.) Auf dem ersten Landtage, den Herzog Christoph, glorreichen Andenkens, im Jahr 1551. gehalten, wurden 8 Prälaten nebst 24 Städte = Deputirten zu einem Comite oder Ausschusse vereiniget, und dadurch das ähnliche Verhältniß begründet.

3.) Auf dem Landtag von 1554. wurde unter Herzog Christoph, ruhmvollen Andenkens, den bleibenden Ausschüssen die Form gegeben, daß beide Ausschüsse zusammen aus 16 Mitgliedern bestehen, und unter denselben 4 Prälaten begriffen seyn sollten; so daß auch hier die Zahl der weltlichen Deputirten dreimal höher als die der Prälaten beliebt worden, ein Verhältniß, das bis auf den gegenwärtigen Augenblik unversehrt geblieben, wo die weltliche Stände des wirklich abzuhaltenden Landtags zusammentretten, und Euer Herzoglichen Durchlaucht einen engern Ausschuß von

12 Mitgliedern, worunter nur 2 Prälaten seyn sollen, zur Verabschiedung vorzulegen, kein Bedenken tragen.

4.) In dem ersten Ausschuß-Staat von eben diesem Jahr 1554. werden ebenfalls 8 Männer mit Einschluß zweier Prälaten als das Personal jedes der beiden Ausschüsse ausdrüklich verordnet, mit dem Beisaz, daß so oft ein Mitglied des engern Ausschusses abgehe, die übrigen Personen des engern Ausschusses ein anderes aus der Landschaft, oder wie es bei der nachfolgenden Revision des Ausschuß-Staats deutlicher bestimmt worden, aus den Prälaten und der Landschaft wählen und verordnen sollen. Ausdrücke, die sichtbarlich aus hohem seltenem ausserordentlichem Zutrauen zu dem nun aufgestellten engern Ausschuß flossen, das jeden Gedanken von Mißbrauch und Chicane verdrang, und deren Sinn daher allein aus der nachmaligen wirklichen Vollziehung des Mandats richtig eingesehen und vestgesezt werden kann und muß. Hierzu dient schon der 1565. verfaßte Landtagsabschied, der von Prälaten in mehrerer Zahl spricht, daß sie ihre Stimme und Siz auf Land- und Ausschußtagen haben sollen, ohne deswegen die Zahl 14 auf Landtagen, noch die Zahl 4 auf Ausschuß-Tagen als eine schon vor sich selbst bekannte und anderwärts bestimmte Zahl, beizusetzen.

5.) Das Verhältniß bei dem Personal der weltlichen und geistlichen Ausschuß-Glieder, so wie es in der erstmaligen Einrichtung der bleibenden Ausschüsse angenommen und in dem Urgesetze derselben wirklich und feyerlich angelegt und verordnet worden ist, wurde nun auch gleichermasen zur unabweichlichen Norm in denjenigen Zusätzen angenommen, die man bei Landtägen dem gewöhnlichen kleinern und grössern Ausschusse zu Beschleunigung der Geschäfte und Ersparung der Unkosten beizugesellen pflegte. Auch diese Zusäze bestunden aus einer Mischung geistlicher und weltlicher Mitglieder, welche laut der Landtags-Protocolle immerhin das ermelte Verhältniß unter und gegen einander genau behaupteten. Wir erinnern uns auch deutlich, daß im Anfang der gegenwärtigen Landesversammlung, da von Errichtung der 3 Deputationen die Rede war, eben das erwähnte Verhältniß für die Mischung der geistlichen und weltlichen Mitglieder anerkannt worden, und da man einigermassen von demselben abgewichen, so hielten wir es für überflüssig, eine Contestation bei Deputationen zu erregen, die doch im Grunde der Sache selbst keine Zuschüsse zu Ausschüssen vorstellen noch abgeben sollten.

II.) Ein Verhältniß

Durchlauchtigster Herzog!

das sich vom ersten Ursprunge der wirtembergischen Ausschüsse an, bis auf die gegenwärtige Stunde unversehrt erhalten hat, trägt in seiner dritthalbhundert Jahre lange erhaltenen Einförmigkeit offenbar das Gepräge eines achtungswürdigen Herkommens, das in einer ständischen Verfassung, deren Legislation und Grund-Einrichtung sich zu keinem merklichen Grade der Bestimmtheit und Klarheit erhoben hat, statt des mangelnden Buchstabens geschriebener Gesetze sprechen und entscheiden kann, wie denn wirklich bei den wichtigsten Verhandlungen nicht nur zwischen unsern durchlauchtigsten Regenten und deren Unterthanen, sondern auch selbst am kaiserlichen Hofe und vor den höchsten Reichsgerichten der Werth und die Beweiskraft eines solchen wohlhergebrachten Herkommens und löblicher Gewohnheiten nicht nur anerkannt, sondern auch die Gültigkeit und Handhabung sowohl der in wohlhergebrachter Uebung gehabten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, als auch anderer guten und löblichen Gewohnheiten, in der kaiserlichen Confirmation des Tübinger-Vertrags (wirtembergische Grund-Verfassung p. 47. und 48.) in dem Extract des Herzoglich Ludwigischen Testaments (ebendaselbst p. 220. Fin. et 222. init.) im pragischen Ver-

trage (ebendaselbst p. 263. init.) in dem darüber ausgestellten landschaftlichen Consens und Guthabungs-Briefe (ebendaselbst pag. 273. et 275.) in der kaiserlichen und erzherzoglichen General-Confirmation aller landschaftlichen Privilegien und Freiheiten (ebendaselbst pag. 304.) in Kayser Ferdinand IIIten General-Confirmation aller landschaftlichen Freiheiten (ebendaselbst p. 563. und 564.) auf das feierlichste sowohl im ganzen als auch in besonderer Rüksicht auf die Prälaten zugesichert wird.

III.) Fürnehmlich wird auch dies Verhältniß bei dem Personal der Städte-Deputirten und der Prälaten, nach welchen die Zahl der Erstern nur dreimal grösser als die der Prälaten in beiden Ausschüssen seyn soll, selbst in den trübseeligen und verwirrten Zeiten des 30jährigen Kriegs als ein herkommliches unverlezbares Recht der Prälaten nicht nur wörtlich und factisch auf öffentlichen Landtägen anerkannt, respectirt, und aufs genaueste befolgt, sondern auch die anschaulichste und avthentischste Erörterung der darüber vorhandenen ältesten Urkunden von Herrn und Lande ertheilt und verabschiedet, denn

1.) auf dem den 17ten October 1638. „erdfneten Landtag zu Stuttgardt wurde gleich „am folgenden Tage der engere und grössere „Ausschuß nur mit 12 Städte-Deputirten besezt,

„die 4 Prälaten=Stellen hingegen wurden erledigt erhalten, weil die von den Katholiken „eingezogene Stifter und Clöster noch nicht besezt und die Katholischen nicht zugelassen werden konnten.

Wie klar und deutlich spricht nicht dieser Vorgang auf einem Landtag und in einem dabei abgefaßten Landtagsabschied sowohl von Seiten des Regenten als der Stellvertretter des Landes für das herkommliche Recht der Prälaten und für das Zahlverhältniß, in welchem sie den Ausschußtägen beiwohnen sollen? Nur 12 Stellen besetzen sie in beeden Ausschüssen; die Besetzung der zwo geistlichen Stellen in jedem der beiden Ausschüsse ist in ihren Augen ein unverantwortlicher Eingrif in die Rechte des Ersten Standes ihrer landständischen Verfassung, deren Aufrechterhaltung sie beschworen, und deren Beschaffenheit theuer und kostbar in ihren Augen ist. Gemeingeist, der sie zu brüderlicher Eintracht mit dem Prälaten=Stande verknüpfte, hält sie zurük, zu einer Zeit, wo ein vollzähliges Collegium zu Erzielung gründlicher Maasregeln gegen die dringendste Nöthen des Vaterlands, so wie zu Erfindung und Beschleunigung der besten und wirksamsten Hülfsmittel gegen dieselbe so wünschenswerth machte, sich irgend einen Schritt zu erlauben, der (opinione necessitatis) dem hundertjährigen Herkommen und Rechte ihrer damals höchst gekränkten und nieder=

gedrükten Mitstände in der Folge hätte präjudicirlich werden können. Sie lassen die vier Stellen, die sie aus Mangel der dazu geeigneten Personen auf keine rechtliche Art zu besetzen im Stande sind, offen.

Wir enthalten uns hier

Durchlauchtigster Herzog!

eine Parallele zwischen der Delicatesse der Gesinnungen des Landtags von 1638. und der von 1797., zwischen der Denkungsart und den Maasregeln des siebenzehenden und denen des zu Ende laufenden achtzehenden Jahrhunderts zu ziehen, um nicht auf Bemerkungen zu stossen, die unsere Empfindlichkeit über die nun zum zweitenmale abgedrungene Verfechtung verjährter und wesentlicher Rechte des Prälaten-Standes gegen unsere durch die Constitution selbst so sichtbar begünstigte Mitstände auf einen hohen Grad spannen und exaltiren könnten. Doch dies ware nicht der einige edle Zug unserer billig denkenden Vorfahren, der uns aus der Geschichte jenes berührten jammervollen Zeitalters entgegenleuchtet, und zugleich im Stande ist, das angefochtene Recht des Prälatenstandes in seinem wahren Lichte darzustellen. Nur 3 Jahre nachher (im Jahr 1641.) legten eben diese edeldenkende Männer einen neuen Beweis ab, wie entfernt sie von aller Engherzigkeit, noch mehr aber von aller unedlen Sucht seyen, ihre Rechte (ihr Zahlverhältniß) auf Un-

kosten eines dritten unschuldigen zu vermehren. Sie tretten nehmlich als großmüthige Verfechter der vaterländischen Constitution, und als Beschüzer der Rechte ihrer damals gleichsam vernichteten Mitstände auf, auf deren Trümern sie eine neue Constitution hätten aufführen, dem dritten Stande das ganze Repräsentations-Recht zuwenden, oder wenigstens ein jus quæsitum gegen ihre niedergedrükte Mitstände mit leichter Mühe hätten erschleichen können. Edelmüthig erschienen sie vor dem Throne ihres geliebten und rechtliebenden Regenten, Eberhardt des IIten glorwürdigen Andenkens, und zugleich vor den Augen des ganzen Vaterlands, ehe noch ein Propositions-Punkt auf die Bahn gebracht wurde, mit folgender ächtpatriotischer Sprache und Vorstellung:

Ein Urgesez unserer vaterländischen Verfassung, sagen sie, jener feierliche Landtags-Abschied von 1565. enthält und entscheidet, „daß der Prä„latenstand auf ewige Zeiten der andere Landstand „bleiben soll, wie deßwegen hiebevor auch Vorse„hung geschehen; und solche Prälaturen jederzeit „mit gottesfürchtigen, gelehrten und friedlieben„den Theologen besezt werden mußten, die auch „ihre Stimme und Session bei den Land- und Aus„schußtagen haben, und was jederzeit zu der Her„zoge und deren Nachkommen, desgleichen zu des „Fürstenthums, Landen und Leuten Nuz, Ehre „und Wohlfarth gereicht, zu berathschlagen und

„vorzunehmen vorfällt, dasselbe mit und neben „der übrigen Landschaft getreulich erwägen, schlies= „sen, und was verglichen, vollziehen sollen.“ Uns liegt es daher ob, dieses Recht und possessionem vel quasi nach aller Möglichkeit zu erhalten, und auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen: deshalb berichten wir, daß wir in Betrachtung dieses un= unterbrochenen Herkommens den D. Melchior Nico= lai, Lehrern zu Tübingen, und M. Heinrich Dau= bern, General = und Special = Superintendenten zu Vaihingen, als zwo wegen Tüchtigkeit berühm= te Personen in den engern Ausschuß gewählt ha= ben, und die unterthänigste Bitte um gnädigste Genehmigung derselben mit dieser gebührenden An= zeige verbinden. So rein von aller Eifersucht ge= gen das Zahlverhältniß der geistlichen Ausschuß= Glieder tragen diese biedere Patrioten die Sache des Prälatenstands als ihr eigenes Anliegen (weil sie kein Privatinteresse kannten, sondern das — des Vaterlands zu ihrem eigenen machten) dem Re= genten vor, und da die Besetzung des Prälaten= standes in dem grösseren Ausschuß der damaligen Zeitumstände halber nicht vollzogen werden konn= te, so ruhten sie nicht, bis endlich den 21ten Merz 1645. auf dem noch immer fortdaurenden Land= tag auch die 2 Stellen im grössern Ausschuß be= sezt und das Herkommen beibehalten wurde. In welcher Hinsicht sie dann einen Joseph Schlotter= bek, damaligen General = und Special = Superin=

tendenten zu Marbach, und Wendel Bilfinger, Stadtpfarrer zu Nürtingen, als Candidaten der verhoftermasen zu restituirenden Prälaturen, zu Mitgliedern des grössern Ausschusses erwählt haben.

Der Erfolg dieser von Achtung gegen die Landes-Compactaten und warmer Vaterlandsliebe belebte Männer krönte auch ihre pflichtmässige Bemühungen, daß nicht nur die feierliche Genehmigung des Regenten erfolgte, sondern auch das Zahlverhältniß des Prälatenstandes gegen die weltliche Stände auf Ausschuß-Tagen in landtäglicher Versammlung als ein ununterbrochenes Herkommen, als ein Recht und possessio vel quasi, die nach aller Möglichkeit erhalten, und auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt werden müsse, feierlich erklärt und zwischen dem Regenten und den Landständen verabschiedet worden ist.

Uns dünkt,

Durchlauchtigster Herzog!

diese kraftvolle Sprache wohlbefugter Richter über compactatenmässige Landesverfassung, dies zusammenstimmende Betragen eines weisen rechtliebenden Regenten und seiner biedern Landstände, dieser unpartheyischen Sprecher für die Rechte des Gemein-Corps ihres Vaterlands — überhebe uns alles weitern Zusatzes. Sie genossen, sie schäzten und sie benuzten mit dem besten Erfolge das Glük der Unterhandlungen mit einem Regenten, dessen

zärtliche Liebe und Sorgfalt gleichen Schritt mit dem damals reissenden Strom des Kriegsjammers, der sich über seine Unterthanen ergosse, zu halten wußte, und wir, wir sollten einer weitern Redseeligkeit nachhängen, und uns nicht mit dem blosen Gedanken begnügen und beruhigen, daß unter ähnlichen bedrängnißvollen Umständen, die ein beispielloser Krieg über unser Vaterland verhängt hat, Friderich Eugen das Ruder von einem Land führt, dessen Grundverfassung Er liebt, und sie als glorreicher Stammvater einer neuen hoffnungsvollen Regenten-Familie mit der Klugheit eines unter Kriegs- und Staats-Geschäften aller Art grau gewordenen Fürsten-Greises zu schützen und zu erhalten weißt. Nein! wir überlassen es ganz jenen verewigten Stellvertrettern Wirtembergs, ihre Herzens-Sprache an das edeldenkende Herz Friderichs Eugens für die herkommliche Rechte unsers Standes zu bringen, und zweifeln keinen Augenblik, daß der Nachhall ihrer biederen Patrioten-Stimme noch laut genug aus der Vaterlands-Geschichte ertöne und die Aufrechterhaltung unserer von Landes-Brüdern und Mitständen angefochtenen Standes-Rechte bewirken werde.

Um so kürzer, Durchlauchtigster Herzog, dürfen wir nun —

IV.) den Grund berühren, der sich für das Verhältniß der Prälaten-Stimme auf Ausschuß-Tagen aus der Natur unserer Landes-Consti-

tution und jedes landständischen Gesammt=Corps bei vernünftigem Nachdenken angeben läßt. Selbst=Taxation oder Selbst=Besteurung ist das Kleinod der wirtembergischen Landesverfassung und der vorzüglichste Gegenstand der grossen so wie der kleineren landständischen Versammlungen.

Wenn nun je das vernünftige Nachsinnen die Frage auflösen soll, wodurch die Stimmen=Zahl bei wirklicher Ausübung des Rechts der Selbst=Taxation abzumessen seye, so bleibt gewiß keine andere Art der Beantwortung übrig, als daß der verhältnißmässige Antheil an den Staats=Lasten oder die Grösse des Steuer=Beitrags selbst die Zahl der Stimmen entscheide. Bereits bei den temporären Ausschüssen von 1521. und 1551, deren wir oben Tit. 1. Nr. 1, 2. erwähnten und wo die Anzahl der Städte=Deputirten dreimal grösser als die der Prälaten angenommen worden, läßt sich wohl, wenn man keine ganz blinde Willkühr bei den wichtigsten Unterhandlungen weiser und staatskluger Regenten mit bedächtlichen und höchst interessirten Parthien voraussetzen will, kein anderer Grund ersinnen, als weil ein Drittheil des Grundeigenthums und der Einkünfte des ganzen Landes für Prälaten= und Closter=Unterthanen=Gut gehalten und daher auch die Quote, die bei Landes=Verwilligungen dem Prälaten=Corps zugemuthet und zugetheilt wurde, im Verhält=

nisse eines dritten Theils vom gesammten Beitrag des ganzen Landes angeschlagen wurde.

Aber auch noch gegenwärtig sind die beiden Quellen, woraus die erforderliche jährliche Steuren des ganzen Landes fliessen, noch eben dieselben, nehmlich das Grundeigenthum und Vermögen der Unterthanen auf der einen, und das geistliche Gut auf der andern Seite, von welchem lezteren denn auch nach dem neuesten Erbverglich der dritte Theil der gewöhnlichen Unterthanen Steuer abgetragen wird. Auch in dieser Hinsicht ruht das Stimmen = Verhältniß in den bleibenden Ausschüssen auf einem höchst vernünftigen und gültigen Grunde, den kein billigdenkendes Gemüth verwerfen kann, so lange man auch noch gegenwärtig die Prälaten das seyn läßt, was sie wirklich nach unserer vaterländischen Constitution seyn sollen, und so lange diese nicht umgestossen wird, bleiben müssen, nehmlich Repräsentanten des geistlichen Guts, Männer, deren jeder auf Landtagen, einzelne aber auch auf Ausschußtagen ganz besonders darüber zu wachen haben, daß die Closter = Güter als der Fundus des geistlichen Guts in einer ununterbrochenen Cultur erhalten, der üblen Anwendung des geistlichen Guts vorgebogen, die Ausflüsse desselben für die Besoldungen der Kirchen und Schuldienern, für den Wohlstand der kirchlichen Verfassung, und dann auch so viel möglich zum Wohl und zur Aushülfe des ganzen

Landes und der Armuth gewissenhaft verwendet werde. Wenn nun aber das Stimm=Recht der Prälaten und das Zahlverhältniß in welchen ihre Stimmen auf Ausschußtagen gegen die Stimmen der Städte=Deputirten stehen, nicht nur auf einem historisch=unwidersprechlichen und compactatenmässigen Herkommen, sondern wie wir so eben erwiesen, auch auf dem ersten Gesetze des Rechts und der Billigkeit, das bei der Errichtung unserer landständischen Verfassung nothwendig vorausgesezt und angenommen werden mußte, beruht, so glauben unterthänigst unterzeichnete Prälaten

V.) daß der Ungrund und die Unbilligkeit des von unsern Gegnern aufgestellten Princips, als ob die Zahl der Prälaten=Stimmen auf Ausschußtagen nach dem Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Stimmen auf Landtagen, das gegenwärtig wie 14:69. ist, bestimmt werden dürfte, jedem unbefangenen Gemüthe hell und deutlich in die Augen leuchten müsse. Es empört sich schon der schlichte Menschenverstand, wenn er in einer noch so unbedeutenden Sache ein Princip annehmen soll, das alle Augenblicke ganz zufälligen Abwechslungen unterworfen ist. Ein Princip soll ja einen festen Stand=Punct austragen, von dem pascirenden Theile ausgehen, sich fest daran halten, und davon die Sicherung ihrer Rechte zuverlässig erwarten dür=

fen. Ein Princip, das mit jeder Incorporation neuerkaufter Güter, mit jeder Einrichtung einer neuen Stadt im Herzogthum Wirtemberg das Stimmrecht der Prälaten im Ausschusse, d. i. im kleinen Cirkel von 8 Männern geschmälert hätte. Würde das wohl die anmasungsvollste Seele aus dem dritten Stande nur vorzuschlagen gewagt haben, oder kann man sich wohl den Prälatenstand so blödsinnig denken, daß er sich die Bedingung eines solchen Prinzips je würde haben aufbürden lassen? Kann man aber auch nur einen Schatten von Beweis anführen, daß bei so manchen Vermehrungen, die seit 1554. in Absicht auf die Stimmen der Städte-Deputirten durch neue Acquisitionen und durch Errichtung neuer Städte, so gar einer neuen Haupt- und Residenz-Stadt, die für den engern Ausschuß so bedeutend ware, die Zahl der Prälaten im Ausschusse die mindeste Veränderung erlitten hätte?

Ueberhaupt muß man sich genau bei allen diesen Urverfügungen an den Faden der Geschichte halten, um sich möglichst in die Vorgänge der Zeit, von welchem hier die Rede ist, hineinzudenken.

Herzog Christoph, dessen Scharfsinn und Gewandtheit in Negociationen es vorbehalten wäre, Landtage und landständische Versammlungen überhaupt aus ihrer Verwirrung in eine gemässe

Ordnung zu bringen, wußte endlich dem ewigen Streite zwischen den Prälaten und Städte-Deputirten ein Ende zu machen, indem er diese vorhin getrennte Corps in ein Gleichheits-System zusammen formte, und sie zur Beförderung des Gemein-Wohls unauflößlich mit und unter einander verband, da die Prälaten noch gröstentheils der alten Religion anhiengen, auch manche derselben sichs wohl noch von einer ehmaligen Reichs-Unmittelbarkeit träumen liessen, so konnte Herzog Christoph ihnen nie ganz trauen, sondern mußte vielmehr seinen Bedacht dahin nehmen, die herbeigezogenen Prälaten nie zu stärken oder auch gleich starke Parthie auf Landtagen werden zu lassen. Er wußte es daher in die Wege einzuleiten, daß das Votum eines Prälaten nicht nur nicht mehr galte, als das eines Städtischen Deputirten, sondern daß sie auch in Landtags-Versammlungen, kraft des damaligen Verhältnisses der Prälaten gegen die weltliche Deputirte, ungefehr nur Ein Sechstheil der Landes-Repräsentation hatten; ob man schon Prälaten und Closters-Unterthanen-Gut für mehr als ein Drittheil des Grund-Eigenthums und der Einkünfte des Landes achtete und sie bei jeder Landes-Verwilligung ungefähr den dritten Theil des Ganzen beitragen mußten. Sie hatten auch keine Hoffnung, einen grossen Antheil an der Repräsentation zu erhalten, aber wohl die Aussicht, mit jeder neuen Acquisi-

tion ihr Stimmen-Verhältniß fallen zu sehen. So wahr ists, wenn ein berühmter und scharfsinniger Schriftsteller unsers Vaterlands sagt: die Prälaten durften gewöhnlich zu Einem Drittheil mitzahlen, aber immer nur zu einem Sechstheile mitsprechen.

Diese offenbare Zurüksezung, welche die Prälaten an ihrem Stimmen-Rechte auf Landtagen sich gehalten lassen mußten, wenn anders ein Gleichheits-System erzielt werden sollte, würde nun desto auffallender und unerträglicher, folglich auch ohne allen Zweifel ein ewiges unübersteigliches Hinderniß gegen alle Vereinigung der Stände zu einem Corps geworden seyn, wenn man ähnliche Maaßregeln bei der Einrichtung der bleibenden Ausschüsse befolgt, und das Zahlverhältniß der Prälaten-Stimmen in Ausschüssen, so wie es unsere Gegner künftighin zu verordnen gemeint sind, nach der auf Landtagen nun einmal eingeführten Proportion hätte berechnen und bestimmen wollen. Die Weisheit, Klugheit und Billigkeit des verewigten Herzogs Christophs sezte daher für die Prälaten-Stimmen auf Ausschußtagen so, wie wir oben urkundlich bewiesen haben, ein der Selbstbesteurung vollkommen angemessenes Verhältniß fest, das, gleichfalls erwiesenermasen, bei Ausschüssen so wohl, als bei den Zusäzen derselben bis auf den gegenwärtigen Augenblik, als eine unabweichliche Regel compacta-

tenmässiger Verfassung dritthalbhundert Jahre lang befolgt worden ist. So wenig daher der Prälaten = Stand seine offenbare Hindansetzung bei dem Stimmen = Rechte auf Landtagen zur Materie einer Beschwerung und Anforderung gegen seine Mitstände machen wird, sondern vielmehr diesem verjährten Herkommen alle seine wohlgegründete Ansprüche aus unverſehrlicher Achtung gegen die vaterländische Verfassung aufopfert: so sehr ist er auf der andern Seite versichert, durch die preiswürdige Weisheit = Billigkeit = und Gerechtigkeits = Liebe Euer Herzoglichen Durchlaucht in dem feierlich sanctionirten Zahl = Verhältnisse seines Stimmen = Rechts auf Ausschußtagen gegen alle Schein = Gründe seiner Gegner mit höchstem Nachdruk geschüzt und für die Zukunft bestätiget zu werden.

In dieser respectvollen Zuversicht und bei der festen Ueberzeugung eine in Rechten wohlgegründete gute Sache vertheidiget zu haben, die für unsere schon durch ihre Stimmenzahl auf Landtagen so sichtbar begünstigte Mitstände auch in Ausschüssen noch immer eine dreimal grössere Stimmenzahl unangefochten läßt, — überheben wir uns einer ausdrüklichen Widerlegung der einzelnen Behauptungen, womit jene in ihren Bemerkungen unser wohlgegründetes Recht angefochten haben, empfehlen dagegen uns und unsere

Aemter dem gnädigsten Schutze Euer Herzoglichen Durchlaucht, und ersterben in tiefster Ehrfurcht,

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht

Treugehorsamste Prälaten

Wilhelm Christoph Fleischmann Prälat zu Adelberg.

Ernst Urban Keller Prälat zu Herrenalb.

D. Johann Friderich Märklin Probst zu Denkendorf.

Georg Friderich Griesinger Prälat zu St. Georgen.

Georg Gottfried Däpp Prälat zu Bebenhausen.

Johann Christoph Ludwig Mieg Prälat zu Maulbronn.

Im Namen aller übrigen

Heinrich David Cleß Prälat im Cl. Blaubeuren.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Fünften Hefts. Viertes Stük.

In der Sizung von

Mittwoch, den 25ten Oct. 1797.

wurde 1.) nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung fortgefahren, nach einer entworfenen Uebersicht diejenige Beschwerden, Wünsche und Bitten auszuheben, welche Serenissimo theils von der allgemeinen Landesversammlung, theils von den künftigen Landschaftlichen Ausschüßen vorgetragen werden sollen.

2.) Es wurde berathschlagt, welche Erklärung von Seiten der Städte-Deputirten über die der Landesversammlung mitgetheilte Vorstellung gesammter Prälaten, das Verhältniß der Prälaten zu den Städte-Deputirten in den Ausschüßen betreffend, abgegeben werden solle?

3.) Der Deputirte von Böblingen, Burgermeister Stein, übergab der Landesversammlung das über die Landschaftliche Fahrniß verfaßte Inventarium, und zeigte der Landesversammlung zugleich an, daß aus den im Aufstreich verkauften Fahrniß-Stücken —:· 4033 fl. 24 kr. erlöst worden seye. Das Inventarium wurde dem Landschafts-Commissariat zur Prob zugestellt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 26ten Oct. 1797.

wurde 1.) nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die der Landesversammlung mitgetheilte Vorstellung der gesammten Prälaten in Betreff ihres Verhältnißes gegen die weltlichen Mitglieder in den zukünftigen Landschaftlichen Ausschüßen berathschlagt und beschlossen, folgende unterthänigste Erklärung an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Deputirten der weltlichen Städte und Aemter unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Signatur vom 18ten October die Bestimmung des Verhältnißes zwischen dem Personali der Prälaten und der weltlichen Mitglieder in dem künftig zu formirenden Engern Ausschuß betreffend.

dd. 1ten Nov. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, die hier zurückgehende unterthänigste Vorstellung des Prälaten-Standes

die Bestimmung des Verhältnißes zwischen dem Personal der Prälaten und den weltlichen Mitgliedern in dem künftig zu formirenden Engern Ausschuß betreffend,

der allgemeinen Landesversammlung zu dem Ende gnädigst zugehen zu lassen, um ihre unterthänigste Erklärung darüber abzugeben.

Gehorsamst Subsignirte haben bereits in denjenigen Bemerkungen, worinnen Sie den unterthänigst vorgelegten Entwurf einer Organisation der Landschaftlichen Ausschüße zu erläutern sich die Freyheit nehmen, die ganze zwischen dem Prälaten- und dem andern Stand ventilirte Streitfrage:

Ob nehmlich einer der zwölf Beisitzer des zukünftigen Engern Ausschußes aus dem geistlichen oder weltlichen Stande seyn soll?

nach allen ihren Momenten so erörtert, daß Sie die von den Prälaten in gegenwärtiger unterthänigster Vorstellung für ihre Intention vorgebrachten Gründe schon vorläufig für beantwortet ansehen zu dürfen, glauben. Sie werden sich daher, um Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht mit Wiederholungen beschwerlich zu fallen, um so kürzer fassen können.

ad 1.) Es ist unrichtig, daß laut der Geschichte, sowohl der temporären als bleibenden Ausschüße, den Prälaten immerfort gerade der vierte Theil der Stimmen zugetheilt gewesen, und daß das

Verhältniß von 1. zu 4. immer auf gleichförmige Art beobachtet worden sey.

Da die Prälaten sich in ihrer Vorstellung selbst auf die Zeiten vor dem Jahr 1554. das ist auf diejenige, wo noch keine bleibende Ausschüße niedergesetzt waren, sondern, wo diese entweder nur Landschaftliche Geschäfte auf Landtage vorbereiteten, oder die Stelle von Landtägen, oder von besondern Landschaftlichen Deputationen vertraten, berufen; so sey es Gehorsamst Subsignirten gnädigst vergönnt, aus den Landschaftlichen Archival-Acten, Beispielweise zu zeigen, wie schwankend und ungleichförmig das Zahlverhältniß zwischen beeden Ständen bei solchen Ausschüßen gewesen sey.

Zu einem Ausschuß auf den Landtag vom Jänner 1551. wurden 6. Prälaten und 14. Städte-Deputirte gewählt, auf Lätare 1551. zu einem Ausschuß 4. Prälaten und 12. Städte-Deputirte. Beim Landtag im April 1551. in den Ausschuß 5. Prälaten und 21. Städte-Deputirte.

Im Verfolg eben dieses Landtags wurde ein Ausschuß niedergesezt zu Erledigung der noch unerörterten Beschwerden, wozu Anfangs 4. Geistliche und 16. Weltliche, hernach aber 8. Prälaten und 24. Städte-Deputirte bestimmt wurden.

Auf dem Landtag vom 3ten Jun. 1552. wurde ein Ausschuß von 6. Prälaten und 14. Städte-Deputirten niedergesezt.

Auf eben demselben kommt ein Ausschuß von 2. Prälaten und 4. Städte-Deputirten zu einer Conferenz mit fürstlichen Räthen wegen Abfassung eines neuen Landrechts, dem fürstlichen Schuldenwesen und andern Punkten vor.

Zur Arbeit am neuen Landrecht findet sich so fort noch ein anderer Ausschuß von 4. Prälaten und 12. Städte-Deputirten.

Auf dem Landtag zu Herrenberg vor Fasten 1552. findet sich zur landtäglichen Prädeliberation ein Ausschuß von 8. Prälaten und 14. Städte-Beisizern.

Auf eben diesem Landtag kam auf den Fall der Entlassung desselben ein Ausschuß von 4. Prälaten und 4. Städte-Deputirten in Vorwurf, der aber nicht wirklich zu Stande kam.

Beim Landtag vom October 1552. kommt zu landtäglichen Prädeliberationen ein Ausschuß von 5. Prälaten und 15. Städte-Deputirten vor.

Beim großen Ausschußtag vom 28ten Jun. und 3ten Julii 1553. erschienen 4. Prälaten und 12. Städte-Deputirten.

Auf eben diesem wurde ein Ausschuß zu Untersuchung der Einnehmerey-Rechnungen niedergesezt, wozu gar keine Prälaten, sondern nur fünf Weltliche gezogen wurden.

Endlich auf dem lezten Landtag von 1554. nehmlich dem vom 4ten December 1553. bis 8ten Jenner 1554. erscheint wieder ein prädeliberiren-

der Ausschuß von 4. Prälaten und 12. Städte-Deputirten.

Man ersiehet aus diesen Beyspielen, daß vor Errichtung beständiger Ausschüße gar kein fester Typus in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Prälaten und Städte-Deputirten vorhanden war, daß zwar bisweilen, und namentlich auf dem lezten Landtag vor 1554. was vielleicht hernach bei Errichtung beständiger Ausschüße als das neueste Beispiel befolgt wurde, das Verhältniß von 1. zu 4. statt fand, hingegen thut eben die Ungleichförmigkeit der Handlungsweise hinlänglich dar, daß an eine Regel dießfalls nicht gedacht worden sey.

Die Verhandlungen im Jahr 1554. enthalten, wie bereits in den Bemerkungen unterthänigst angeführt worden, kein Wort, woraus sich auf ein permanentes Verhältniß von 1. zu 4. schliessen liesse.

Der Landtags-Abschied von 1565. führt zwar allerdings die Prälaten als Beisitzer der Land- und Ausschußtage auf, aber von einer Zahlverhältniß derselben spricht er nicht ein Wort: und es würde eine schon nach der theologischen Hermenevtik verwerfliche Erklärungs-Art seyn, wenn man dieses Stillschweigen für Bestätigung des Prälatischen Sazes annehmen wollte.

Daß bei Landtäglichen Zuschüßen, oder bei einer Vermehrung der Ausschüße durch geist-

und weltliche Mitglieder immerfort das gleiche Verhältniß von 1:4. beobachtet wurde, ist zwar eine eben der Zeit noch unerwiesene Behauptung des Prälaten = Standes; gesezt aber sie wäre erweislich, so müßte erst gezeigt werden, wodurch die freie Willkühr hier in Recht übergegangen wäre.

ad II.) Die gegenwärtige Landesversammlung ist sehr entfernt, das Herkommen als eine Quelle des Wirtembergischen Staatsrechts zu verwerfen; sie würde dadurch den herrschaftlichen und landständischen Befugnißen, so wie allen älteren und neueren landschaftlichen Behauptungen zu nahe tretten. Aber es würde auf der andern Seite für Herrn und Land = Stände gleich bedenklich seyn, wenn man jede gleichförmige Handlungsweise sogleich zu einem rechtlichen Herkommen erheben, wenn man aus bloßen Factis ein Recht entstehen lassen wollte, ohne daß noch etwas, das ihnen erst rechtliche Eigenschaft giebt, hinzukäme. Nur dieß hat die Landesversammlung behauptet, und wird es immerfort behaupten müssen. Und gerade hier fehlt es dem Prälatenstand an Beweiß, denn nirgendwo hat er eine stillschweigende Einwilligung von Herrn und Land, wodurch das Verhältniß von 1. zu 4. als unveränderliche Norm festgesezt worden wäre, darthun können.

ad III.) Ist nicht abzusehen, wie der Prälatenstand, die in seiner Vorstellung umständlich angeführte Vorgänge vom Jahr 1638. und 1641. hier zu seinem Vortheil benuzen will.

Damals hatten sich bekanntlich seit der unglüklichen Nördlinger Schlacht katholische Prälaten der wirtembergischen Klöster bemeistert, und sich nach Besoldscher Theorie zu unabhängigen und immediaten Herrn zu machen gesucht.

Hier war es also hohes Interesse des Landes den Saz von der Landstandschaft der Prälaten festzuhalten, und nicht nur ihrerseits nichts zu thun, woraus man eine Entsagung auf die Connexionen des Landes mit dem Prälatenstande hätte schliessen können, sondern vielmehr gut möglichst durch irgend eine Art sich im Besitze zu erhalten. Nur deßwegen fanden sie auf dem einen Landtag von 1638. für gut, die bisher den Prälaten gewidmet gewesene Stellen im Ausschuß zu Verhütung alles Präjudizes gar nicht, hingegen auf dem von 1641. durch ein paar Männer aus dem geistlichen Stand, die vorhin Prälaten gewesen, und nun statt wirklicher Prälaten figuriren sollten, zu besetzen.

So drücken die Landstände in ihrem unterthänigsten Anbringen vom 13ten Dec. 1641, womit sie den ehemaligen Prälat zu Adelberg, Melchior Nicolai, und den destituirten Abt zu Murrhardt, Heinrich Daubern, als Beisitzern des

Kleinen Ausschusses zur landesherrlichen Confirmation präsentiren, ihre Intention selbst aus. Nachdem sie nehmlich daselbsten angeführt, daß der Prälatenstand als der andere Stand von jeher seine Session auf Land und Ausschußtägen gehalten, auch von solchen Prälaturen nichts verändert verſezt, und alienirt werden soll, so fahren sie fort:

dannenhero dem kleinen Ausschuß auch seinerseits vermöge habenden Staats obgelegen, dieses Jus der Possession vel quasi, ohnerachtet, was sich jetzige der Prälaturen und Klöster detentores de facto eigenwillig anmassen, nach aller Möglichkeit zu erhalten, und auf die Posterität fortzubringen.

Wenn also gegenwärtig davon die Frage wäre, ob überhaupt fernerhin Prälaten Beisizer der Ausschüsse seyn sollen, wenn die Landesversammlung damit umgienge, sie von ihrem Rechte der Landstandschaft zu verdrängen: dann würden allenfalls die angeführten Präjudizen von einigem Werth seyn können. Aber davon ist ja gegenwärtig gar nicht die Rede. Niemand hat den Gedanken gehabt, den Prälatenstand aus seinem Besiz zu verdrängen, nur von dem Zahlverhältniß zwischen beeden Ständen in den Ausschüssen ist jezt die Frage. Wie können aber zu diesem Behuf die Präjudizien von 1638. und 1641. angeführt werden? Die Zahl der Ausschußbeisizer blieb ja da-

mals die nehmliche, es war von keiner dißfallsigen Veränderung die Rede, mithin auch nicht der mindeste Grund vorhanden, das Verhältniß von 2 : 8. auf irgend eine Art in Contestation zu ziehen. Es läßt sich also daraus, daß man 2 Stellen in jedem Ausschuß für den Prälatenstand gewidmet ansah, für gegenwärtige Streitfrage nicht das mindeste schliessen.

Es hätte mithin auch der bitteren Parallele nicht bedurft, welche die Prälaten in ihrer Vorstellung zwischen dem 17ten und 18ten Jahrhundert anstellen, welche um so weniger passend ist, als der andere Stand, wie bereits in den Bemerkungen dargethan worden, durch nichts Beweise eines bösen Willens, vielmehr Merkmale eines reinen Wohlwollens gegen den Prälatenstand abgelegt hat.

ad IV.) haben gehorsamst Subsignirte bereits in den Bemerkungen, wie Sie glauben, hinreichend dargethan, daß der Saz vom drittheiligen Beitrag des geistlichen Guts mit Einschluß der Klostershintersassen hieher ganz nichts erweise. Da die Prälaten noch auf gegenwärtigem Landtag anerkannt, daß das geistliche Gut mit Einschluß der Klostershintersassen zu allen Landesbeschwerden, wo nicht ein ausdrüklicher Verglich das Gegentheil bestimmt, nicht den 4ten, sondern den dritten Theil zu steuren schuldig sey: so ist gar nicht abzusehen, wo ein Zu-

sammenhang zwischen dem drittheiligen Beitrag des geistlichen Guts, und dem Recht an dem 4ten Theil der Ausschußstellen für den Prälatenstand herkommen soll?

ad V.) bleibt die Analogie zwischen der Zahl der Prälaten auf Landtägen und in Ausschüssen, der vorgebrachten Einwendungen ungeachtet, feststehen.

Es ist zwar nicht nöthig, in Ausschüssen schlechthin eben dasselbe Verhältniß, wie auf Landtägen, beizubehalten, die Landesversammlung kann, wenn sie will, dißfalls ein anderes Verhältniß festsetzen, aber, wenn die Prälaten von Recht sprechen, wenn es sich fragt, wie viele Stellen müssen ihnen im äussersten Fall in den Ausschüssen eingeräumt werden, so ist man in Ermanglung eines andern Entscheidungsgrunds genöthiget, auf die Analogie der Landtage zurükzugehen, weil das bisher beobachtete Verhältniß von 1:4. kein rechtliches Herkommen begründet.

Man ist daher, um die Ausdrücke der Prälaten beizubehalten, weder ihr Gegner, noch hat man eine mit Anmassungen erfüllte Seele, wenn man behauptet, daß die Vermehrung des Landes mit neuen Accessionen und der weltlichen Stände mit neuen Mitgliedern allerdings auch auf die Quote der Concurrenz des, keine eigene Curie bildenden, Prälatenstandes zu landschaftlichen Berathschlagungen, es sey auf Landtagen, es sey in den Ausschüssen, wesentlichen Einfluß haben müsse.

Wenn die Prälaten selbst nicht in Abrede ziehen können, daß die Vermehrung der weltlichen Stände mit neuen Mitgliedern auf ihr Stimmengewicht bei Landesversammlungen würke, wenn unter der Voraussetzung, daß der Prälaten nicht mehrere, wohl aber der weltlichen Stände werden, das Gewicht der Prälatenstimmen natürlicherweise abnehmen muß, und diese Würkung sich auf Landtägen, wo gerade die wichtigsten Gegenstände verhandelt werden, äussert, mit welchem Grunde wollte denn der Prälatenstand auf blossen Ausschußtägen, wo doch minder wichtige Sachen verhandelt werden, ein grösseres und stärkeres Recht ansprechen?

Durch alle diese, sowohl hier als in den Bemerkungen angegebene, Gründe hoffen demnach gehorsamst Subsignirte bei Euer Herzoglichen Durchlaucht die Ueberzeuguug zu bewirken, daß der weltliche Stand nichts verlangt, was nicht mit Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen vereinbar wäre.

Eben daher glaubt derselbe auch Euer Herzoglichen Durchlaucht die submisseste Bitte in Unterthänigkeit vortragen zu dürfen, daß Höchstdieselbe geruhen möchten, den Prälatenstand von den dißfallsigen Rechten der weltlichen Stände gnädigst zu belehren, um dadurch eine gütliche Beendigung dieses Streits zu Beförderung der hier vorwaltenden durchaus reinen und guten Absichten zu bewirken.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respect beharren

Stuttgardt den 1ten Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste
Gesammte Deputirte der weltlichen Städt und Aemter.

2.) Regierungsrath Consulent Georgii, welcher in das Herzogliche Geheimeraths-Collegium berufen worden war, und daselbst die erfreuliche Nachricht von dem zwischen Oestreich und Frankreich abgeschlossenen Frieden erhalten hatte, erstattete der Landesversammlung hierüber Bericht. Die Landesversammlung beschloß hierauf, Serenissimo folgendes unterthänigstes Danksagungs-Schreiben zu übergeben:

Landschaftliches Danksagungs-Schreiben an Serenissimum für die der Landesversammlung ertheilte Nachricht von dem zwischen Oestreich und Frankreich den 18ten d. Mon. geschlossenen Frieden.

dd. 26ten Oct. 1797.

Serenissime!

Das Herzogliche Geheime Raths-Collegium hat so eben der Landesversammlung durch einen ihrer Consulenten auf Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl die frohe Nachricht ertheilen lassen, daß nunmehr der Frieden zwischen Oestreich und Frankreich den 18ten dieses Monats wirklich abgeschlossen worden sey, und daß übrigens Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen würden, Höchstdero Bemühungen dem Lande zu einer möglichst vollständigen Entschädigung für sammtliche von östreichischer Seite erlittene Kriegs-Schäden zu verhelfen, ununterbrochen fortzusetzen.

Je mehr diese Nachricht die Herzen der ganzen Versammlung mit der reinsten Freude erfüllt, und je erwünschter sie denselben in einem Zeitpunkt seyn muß, wo ihre Besorgnisse wegen der immer zunehmenden Leiden des Vaterlands beinahe den höchsten Grad erreicht hatten, desto mehr erachten Sie sich für verpflichtet, Euer Herzoglichen Durchlaucht für die Einladung der treugehorsamsten Landstände zur Theilnahme an dieser allgemeinen Freude den submissesten Dank zu erstatten, und die devoteste Versicherung beyzufügen, daß, so wie sie in den am meisten kritischen Augenblicken ihr unverrüktes Augenmerk auf das Wohl ihres gnädigsten Landesherrn gerichtet, Sie es sich nun zum gedoppelten Geschäfte machen werden, in Verbindung mit Höchstdenselben

zu Heilung der dem Lande geschlagenen so tiefen Wunden das Ihrige nach Kräften beyzutragen.

Womit Sie ꝛc. Stuttgart den 26. Oct. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

In der Sizung von
Freytag, den 27ten Oct. 1797.
wurde 1.) das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2.) Nachfolgende Herzogliche Resolution auf das Intercessional-Anbringen der Landesversammlung vom 17ten Aug. 1797. die Beschränkungen einiger Communen in Ansehung des Aekerichs in ihren eigenthümlichen Waldungen betreffend, wurde vorgelesen: und nachher den Deputirten der dabei interessirten Städt und Aemter eine Abschrift davon zugestellt:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das unterthänigste Intercessional-Anbringen treugehorsamster Prälaten und Landschaft die Beschränkungen der Communen in Ansehung des Aekerichs-Genußes in ihren eigenthümlichen Waldungen betreffend, eingesehen;

und geben der Landesversammlung hierauf in Gnaden zu erkennen, wie Sie dem in diesem Anbringen enthaltenen Wunsche,

daß Höchst Dieselbe den Communen, welche das Recht, in ihren Waldungen Trogschweine unentgeldlich einzuschlagen, hergebracht haben, auch die augenscheinlich darunter begriffene Befugniß, die Eicheln und Bücheln unentgeldlich aufzulesen, einräumen möchten,

nicht zu entsprechen wissen.

Nach den diesseitigen Forstgesezen gehört der Ertrag aller wilden und zahmen Obstbäume, der Eichen und Buchen rc. innerhalb der Forstbezirke dem Forstherrn. Gemeinheiten oder Privatpersonen können also in solchen eigenthümlichen Waldungen, die innerhalb der Forste gelegen sind, diese Waldfrüchte nicht anders ansprechen, als in so fern rechtsgültige Titel ihnen den Aeckerichs-Genuß als Ausnahme von der gesezlichen Regel zusichern.

Eine unmittelbare Folge dieses Grundsazes ist es, daß derjenige, der den Aeckerichs-Genuß in seinem eigenthümlichen Walde sich zueignen will, diese Ansprache rechtsbeständig erweisen muß, und daß die Documente, worauf diese Befugniße sich gründen sollen, der eingeschränktesten Auslegung unterworfen sind.

Werden nun diese Grundsäze auf die Frage, ob eine Commun, der vermöge Lagerbuchs das

Recht zusteht, Trog=Schweine umsonst einzuschlagen, auch die Befugniß habe, statt des Schwein=Einschlagens Eicheln aufzulesen, angewendet; so muß solche verneinend entschieden werden.

Das Schwein=Einschlagen und das Lesen des Aeckerichs sind zwey ganz verschiedene Benuzungsarten. Wer die eine derselben hergebracht hat, kann auf die andere keine Ansprache machen, und es wird daher eine nie zu erweisende Behauptung bleiben, daß das Recht Eicheln zu lesen, unter dem Rechte Trogschweine einzuschlagen, begriffen sey.

Diese Behauptung leidet nehmlich eine doppelte Erklärung. Entweder glaubt man an die Stelle des Trogschwein=Einschlagens eine ganz uneingeschränkte Eichellesens=Gerechtigkeit, jedoch mit Ausschluß dessen, was für die Wildfuhr und die Cultur der Waldungen zurückgelassen werden muß, sezen zu können, oder beschränkt man diese Lesens=Gerechtigkeit nur auf dasjenige Quantum, was zur Mastung der Trogschweine, wenn man sie eingeschlagen hätte, nöthig gewesen wäre.

Jene, die uneingeschränktere Lesegerechtigkeit kann aus dem Rechte, Trogschweine einzuschlagen, nicht abgeleitet werden, weil beede Befugniße von ganz verschiedener Art, wie z. B. Graßmähen und Einwaiden sind, mithin als ungleichartige Sachen weder in das Verhältniß des

mehreren zum minderen gesezt, noch so angesehen werden können, als ob die eine unter der andern begriffen sey.

Will man aber beede Gerechtigkeiten nach dem Nuzen, den sie abwerfen, miteinander in Vergleichung sezen, so muß man die Befugniß Eicheln zu lesen, für eine ausgedehntere Befugniß halten, als das Recht Trogschweine einzuschlagen, wie dann, anderer Gründe nicht zu gedenken, selbst die Forst-Lagerbücher denjenigen Communen, denen das Mastungsrecht der Trogschweine unentgeldlich zusteht, das Einschlagen fremder Schweine, oder der eigenen zum Verkaufe nicht anders als gegen Bezahlung einer Forstmiethe gestatten, einer Abgabe, die bei dem uneingeschränkten Rechte des Lesens nie eintritt.

Beschränkt man hingegen die Lesegerechtigkeit blos auf dasjenige Quantum, welches zur Mastung der Trogschweine, die eingeschlagen werden dörfen, erforderlich ist, so kann dieselbe aus der lezteren Gerechtigkeit um deßwillen nicht fließen, weil im Allgemeinen niemand befugt ist, ein Surrogat für die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zu fordern.

Mit diesen aus der rechtlichen Theorie fliessenden Grundsäzen stimmt auch die im J. 1761. in einer Streitigkeit zwischen dem Oberforstamt und der Stadt Schorndorf ausgesprochene hofgerichtliche Urtel überein.

Seine Herzogliche Durchlaucht wissen daher auch der herzoglichen Regierung hierunter keine andere Entscheidungsnorm zu geben, und müssen es denjenigen Communen, welche sich mit einer nach diesen Grundsäzen abgefaßten Entschliessung nicht beruhigen wollen, lediglich überlassen, ihre vermeintliche Ansprache in dem von der Landesverfassung vorgezeichneten Wege Rechtens auszuführen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. In Cons. Secr.

Stuttgardt den 26ten Oct. 1797.

(L. S.)

3.) Man fuhr fort die allgemeine Uebersicht über die Beschwerden und Wünsche des Landes zu durchgehen.

In der Sizung von

Dienstag den 31ten Oct. 1797.

wurde 1.) nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung mit Durchgehung der Beschwerden und Wünsche des Landes fortgefahren.

2.) Es wurde eine unterthänigste Erklärung an Serenissimum, die verfassungsmäßige Verbindlichkeit der Herzoglichen Rentkammer in Ansehung des französischen und kaiserlichen Kriegsschadens vorgelesen und genehmigt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Fünften Hefts. Fünftes Stük.

In der Sizung von

Mittwoch, den 1sten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sizung darüber berathschlagt, ob sich nicht schon jezt eine ohngefehre Schäzung des erlittenen Kaiserlichen Kriegsschadens entwerfen lasse, auf welche man das Entschädigungsgesuch gründen könnte.

2) Man fuhr fort, diejenige Beschwerden, Bitten und Wünsche, welche von der gegenwärtigen Landesversammlung Serenissimo vorgetragen werden sollen, nach einem, aus den eingekommenen Instructionen von der Petitionsdeputation gemachten, Auszug zu bestimmen, um zugleich die Referenten zu ernennen, welche jeden einzelnen Gegenstand der Landesversammlung vorzutragen hätten.

3) Es wurde eine Herzogliche Resolution vom 30ten Oct. 1797. auf ein unterthänigstes Anbringen der allgemeinen Landesversammlung, die Peräquation des Kaiserlichen Kriegsschadens betreffend, eröffnet *).

*) Sämmtliche Verhandlungen über die Peräquation des Kaiserlichen und französischen Kriegsschadens wer-

4) Es wurde eine herzogliche Resolution auf das unterthänigste Anbringen der Landesversammlung vom 11ten Jul. 1797. die von dem Buchhändler Löfflund in Stuttgardt unter dem Namen einer Beilage der officiellen Landtagsschrift herausgegebene Abhandlung über die Entschädigung der Geplünderten publicirt. Die Landesversammlung wurde dadurch benachrichtiget, daß Serenissimus dem Buchhändler Löfflund seine Handlungsart nachdrüklich verweisen lassen, und zugleich sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern des Landes befohlen hätten, künftig durchaus nichts mehr unter dem Namen der Landesversammlung durch den Druk bekannt zu machen, was ihnen nicht zu diesem Zwek mitgetheilt worden wäre.

5) Auf eine von den Deputirten von Nagold und Reichenbach von dem durch die dermalige Stellung der Kaiserlichen Armee bewürkten verzweiflungsvollen Zustand der Oberämter Nagold, Dornstetten und Reichenbach gemachte Anzeige wurde beschlossen, die unglükliche Lage jener Oberämter Serenissimo vorzustellen, und um landesherrliche Vorkehrungen zu ihrer Erleichterung unterthänig zu bitten.

6) Die Berathschlagungen über eine zukünftige zwekmäßige Einrichtung des wirtembergischen Militairs wurden angefangen.

---

den, sobald sie zur Publicität reif sind, als Beilage des Landtags ausgegeben werden.

In der Sizung von

Donnerstag, den 2ten Nov. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über eine zwekmäßige Einrichtung des wirtembergischen Militairs fortgesezt.

In der Sizung von

Montag, den 6ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sizung eine herzogliche Resolution vom 4ten Nov. 1797. auf die unterthänigste Vorstellung der allgemeinen Landesversammlung vom 2ten Nov. 1797. die Erleichterung der Städte und Aemter Nagold, Dornstetten und Reichenbach betreffend, eröffnet, und die Landesversammlung benachrichtiget, daß Serenissimus die nöthige Vorkehrungen getroffen hätten.

2) Folgende Herzogliche Resolution auf die unterthänigste Erklärung des landschaftlich grössern Ausschusses vom 17—28ten Sept. 1797. wurde der Landesversammlung vorgelesen und dem landschaftlich grössern Ausschuß zur Vorberathschlagung übergeben:

Da des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht über die Erklärung der allgemeinen Landesversammlung vom 17ten vorigen Monats das disjährige sommerliche Crais-Extraordinarium von 70000 fl. betreffend, bis jezt noch, ehe die zur richtiger Beurtheilung dieses Gegenstandes gehörige Nachrichten zusammen gebracht, und einige der Herzoglichen Collegien mit ihren unterthänigsten Gutachten darüber vernommen worden, keine Resolution fassen konnten, und der Herzogliche Kriegsrath Höchstdenselben dringend unterthänigst vorgestellt hat, daß durch die landschaftliche Verfügung die zu Bestreitung des Crais-Extraordinarii weiter nöthigen 50000 fl. von der nächsten Winteranlage innzubehalten, nnd auf den gegenwärtigen Monat Nov. erstmals 1 Sechstel jenes Betrags vom Militair-Beitrag in Abzug zu bringen, die Kriegskasse an Entrichtung der laufenden Bedürfnisse gehindert würde.

So wollen Seine Herzogliche Durchlaucht erwarten, daß jene Verfügung einstweilen sistirt, und kein Abzug vom Militair-Beitrag geschehen werde, bis Höchstdieselbe Ihre höchste Entschliessung in dieser Angelegenheit gefaßt, und Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft bekannt gemacht haben.

Womit 2c. Sign. den 3ten Nov. 1797.

(L. S.)

2) Die Berathschlagungen über eine zwekmäs-sige Einrichtung des würtembergischen Militärs wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Dienstag, den 7ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung ein von den Vorstehern der Communen Aldingen, Oßweil, Pobbenweiler und Kornwestheim, Ludwigsburger Oberamts an die Landesversammlung erlassenes Schreiben vorgelesen. In diesem Schreiben wurde von jenen Vorstehern der Schaden, welchen die Communen durch das — im September dieses Jahrs auf ihren Markungen gestandene Kayserliche Lager erlitten, berechnet, und um dessen Ersaz gebetten. Die Landesversammlung beschloß, dieses Schreiben mittelst eines Protocoll-Auszugs der gemeinschaftlichen Kriegs-Prästations-Deputation zu übergeben.

2) Folgende Herzogliche Signatur, die Verabschiedung der Winteranlage u. s. w. betreffend, wurde publicirt:

Da der receßmässige landschaftliche jährliche Militair-Beitrag bekanntlich mit dem lezten dieses Monats October sich endiget, und daher nach dem Innhalt des neuesten Verglichs von 1770 solcher wieder von dem 1ten Nov. 1797. bis dahin 1798.

gehörig zu verabschieden, auch vor jezt die Winteranlage in der gewöhnlichen Summe einer Jahrssteuer nebst der ersten Helfte des Surrogats des dreissigsten Theils sowohl als des verglichenen Strassen-Bau-Beitrags zu reguliren und in das Land auszuschreiben ist: So ergehet hiemit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstes Gesinnen an die gegenwärtig versammlete treugehorsamste Prälaten und Landschaft, ihre unterthänigste Erklärung deshalb abzugeben, und den Entwurf der an das Land zu erlassenden Expeditionen Höchstdenselben zur Genehmigung vorzulegen. In Ansehung des landschaftlichen Kammerbeitrags, dessen Entrichtung die versammelte Landstände in dem verflossenen Jahr aufzuschieben Ursache zu finden glaubten, beziehen sich Seine Herzogliche Durchlaucht auf dasjenige, was Höchstdieselbe ihnen in der Signatur unter'm 30ten Jun. dieses Jahrs gnädigst zu erkennen gegeben haben, welchem Sie nur noch beifügen, daß je mehr neuerlich durch die gewünschte Ereigniß des zwischen Oesterreich und der Republik Frankreich geschlossenen Friedens die Umstände sich geändert, und die vormalige Besorgnisse der Landstände in Absicht auf die Lage der Unterthanen und die Kräften der Landeskasse sich entfernt haben, desto zuverlässigeres Vertrauen Seine Herzogliche Durchlaucht auf die unterthänigste Devotion dero treugehorsamsten Landstände setzen dörfen, daß sie Ihnen in Ihren so ernstli-

chen Bemühungen, Ordnung in den Einnahmen und Ausgaben dero Generalkasse zu erhalten, die Hände bieten, und nicht allein vorderst den in ferndigem Jahr einstweil abgelehnten Beitrag als einen bisher gewöhnlichen und bekanntlich nothwendigen Zufluß baar abzuführen, sich unterthänigst entschliessen, sondern auch zur anderweiten Verwilligung des neuen Beitrags auf den eintrettenden Jahrgang von Martini 179⅞ mit vierzig tausend Gulden vorschreiten, und dadurch Seiner Herzoglichen Durchlaucht neuen Anlaß geben werden, die Wohlfarth und das Beste dero lieben und getreuen Unterthanen mit unermüdeter landesväterlicher Sorgfalt zu befördern, und dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan zu verbleiben, Sign. Stuttgardt den 30ten Oct. 1797.

(L. S.)

3) Die Berathschlagungen über eine zwekmässige Einrichtung des würtembergischen Militärs wurden fortgesezt.

In der Sitzung von

Mittwoch, den 8ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung ein

— von dem Prälat Bernhardt von Alpirspach übergebenes pro memoria, worinn derselbe durch die Alpirspacher Amtsversammlung veranlaßt, die Bitte vortrug: „daß sich die Landesversammlung bei Serenissimo für die baldige Beendigung der Commissionssache des abgekommenen Oberamtmanns Gerok von Alpirspach verwenden möchten,“ vorgelesen und beschlossen, der gebettenen unterthänigsten Intercession statt zu geben.

2) Die Berathschlagungen über eine zwekmässige Einrichtung des würtembergischen Militärs wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 9ten Nov. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über eine zwekmässige Einrichtung des würtembergischen Militärs fortgesezt.

In der Sizung von

Freytag, den 10ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Proposition vom 30ten Oct. 1797.

die Verwilligung des Militär-Beitrags betreffend, berathschlagt, und nachfolgende unterthänigste Erklärung an Serenissimum zu erlassen, beschlossen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf Herzogliche Proposition vom 30ten October dieses Jahrs die Winteranlage betreffend.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 30ten October dieses Jahrs an treugehorsamste Prälaten und Landschaft das gnädigste Ansinnen gelangen lassen, wegen des auf den Jahrgang vom 1ten November 1797. bis dahin 1798 zu verabschiedeten Militair-Beitrags, auch vor jezt wegen Regulierung der Winteranlage in der gewöhnlichen Summe einer Jahrssteuer, nebst der Helfte des Surogati tricesimarum und des Strassen-Bau-Beitrags ihre unterthänigste Erklärung abzugeben, als womit Höchstdieselbe das weitere gnädigste Ansinnen verbunden haben, nicht allein vorderst den in ferndigem Jahr einstweilen abgelehnten Cammerbeitrag als einen bisher gewöhnlichen und bekanntlich nothwendigen Zufluß für die Herzogliche Renntcammer baar abzuführen, sondern auch zur ander-

weiten Verwilligung eines neuen Beitrags auf den eintrettenden Jahrgang von Martini 17$\frac{87}{88}$ mit 40000 fl. vorzuschreiten.

Nachdem gehorsamst Unterzogene den Innhalt dieser Herzoglichen Proposition in reifliche Berathschlagung gezogen haben, so legen Sie Höchstdenenselben das Resultat dieser ihrer gepflogenen Berathschlagung mit folgendem in Unterthänigkeit vor.

1.) In Ansehung des Militair-Beitrags haben gehorsamst Unterzogene in ihrer unterm 9ten Junii d. J. abgegebenen unterthänigsten Erklärung wegen der Sommeranlage Euer Herzoglichen Durchlaucht die Unzulänglichkeit der ganzen Militair-Anstalt zu Erreichung des Zweks, zu welchem das Land diese Gelder verwilligt, devotest bemerklich gemacht, und zugleich unterthänigst vorgestellt, wie vieles dem Lande daran gelegen seye, daß die erste und erheblichste Bedingung, worauf der ganze Militair-Beitrag beruhe, erfüllt werde, und die Militair-Anstalt in Bälde eine solche Einrichtung erhalte, von welcher sich mit Grunde Schuz und Vertheidigung für das Land hoffen lassen. In dieser Rüksicht haben Sie auch mit der Verwilligung der Sommeranlage die unterthänigste Bitte in Verbindung gesezt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht durch eine niederzusetzende herr- und landschaftliche Deputation einen dahin abzweckenden Militair-Plan entwerfen zu lassen, gnädigst geruhen möchten.

Der gnädigsten Gewährung dieser unterthänigsten Bitte glaubten gehorsamst Unterzogene in getroster Zuversicht entgegen sehen zu können, da sich dieselbe blos darauf beschränkte, einer zu Erreichung eines der ersten Staatszwecke gemachten politischen Einrichtung die nöthige Anwendbarkeit zu geben, diese Bitte gleichsam aus der Natur der Staatsverbindung selbst herfloß, und sich auf den deutlichen Innhalt der Landes-Grundverträge gründete.

Durch die hierauf unterm 30ten Junii erlassene Herzogliche Resolution sahen jedoch unterthänigst Subsignirte diese ihre Hoffnung nicht erfüllt, indem in derselben vielmehr demjenigen, was der Erbvergleich von 1770. wegen Verwilligung des Militair-Beitrags enthält, die Deutung gegeben wird, daß dieser Beitrag, dessen Summe unter der Voraussetzung eines blossen Krais-Tripli fixiret worden seye, eine unabänderliche Schuldigkeit des Landes, und der Zwek desselben kein anderer als die Unterhaltung des Krais-Militis und einer gemässigten Anzahl Herzoglicher Haußtruppen seye.

Zugleich wurde unterthänigst Subsignirten gnädigst zu erkennen gegeben, daß ehe Euer Herzogliche Durchlaucht wegen irgend einem Zusammentritt herr- und landschaftlicher Deputirten einige Entschliessung fassen könnten, Höchstdieselbe die landschaftliche Aeusserungen über den unterm 27ten Merz d. J. mitgetheilten Militair-Plan erwarteten,

Der Inhalt dieser höchsten Resolution machte es unterthänigst Subsignirten zur unerläslichen Pflicht, dem Militair-Punkt eine besondere unterthänigste Vorstellung zu widmen, als auf welche Sie sich hier submissest beziehen.

So viel aber insbesondere den der Landschaft unterm 27ten Merz d. J. gnädigst mitgetheilten Militair-Plan betrift, so seye es unterthänigst Subsignirten vergönnt zu bemerken, daß derselbe eine blose Ausweisung der Verwendung des Militair-Beitrags auf das Militair nach seiner dermaligen Einrichtung enthalte, als von welcher das Land sich auch für die Zukunft nicht diejenigen Vortheile versprechen zu können glaubt, zu deren Erwartung es sich gegen die Entrichtung des Militair-Beitrags für berechtiget hält.

Mit devotestem Dank erkennen es unterthänigst Subsignirte, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nach der höchsten Signatur vom 27. Merz Höchstdero Augenmerk auf die Aussetzung eines hinlänglichen Rekrutirungs Fond zu richten geruhet haben, allein so sehr das Land diesen höchsten Entschluß als ein unverkennbares Merkmal, daß Euer Herzogliche Durchlaucht Höchstdero Unterthanen den Genuß ihrer verfassungsmäßigen Freiheit von Auswahlen zu sichern ernstlich gemeint seyen, verehren wird, so ist doch hierdurch die Militair-Einrichtung selbst ihrem Zwecke nicht näher gebracht worden.

Lezteres nur beabsichtigen gehorsamst Unterzogene, indem sie der unterthänigsten Verwilligung der für jezo gnädigst angesonnenen Winteranlage in dem Quanto einer Jahrssteuer samt der Helfte des Surrogati tricesimarum neben der Voraussetzung, daß in Betreibung der Steuren verarmte Ortschaf en möglichst geschont, und von der Zeit des mit Frankreich abgeschlossenen Separat-Friedens auch das Krais-Extraordinarium, in so weit solches die jährliche Summe von 40000 fl. übersteigt, von dem Militair-Beitrag bestritten werde, die Bedingung beifügen, daß die gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputation zu Entwerfung eines soliden und zwekmäßigen Plans für die gesammte Militair-Anstalt als um deren gnädigste Anordnung Sie andurch wiederholter submissest bitten, noch in dem Lauffe des gegenwärtigen Jahrs in Thätigkeit gesezt werde.

So viel das

.ie landesherrliche Ansinnen, nehmlich den Strassenbau-Beitrag betrift, so läßt es sich nicht mißkennen, daß, wenn die nöthige Unterhaltung der Chausseen verabsäumt werden würde, die auf dieselbe zu verwendende Kosten in Zukunft nur um so grösser seyn müßten. So sehr es daher auch unter den gegenwärtigen Umständen zu wünschen wäre, daß das Land mit diesem Beitrag möchte verschonet werden können, so glauben unterthänigst Subsignirte doch bei dieser Beschaffen-

heit der Sache und zu Abwendung eines stärkeren Aufwands keinen Anstand nehmen zu dörfen denselben für jezo in der Summe eines halben Achtels und eines halben Sechzehntels einer Jahressteuer ebenmäßig in Unterthänigkeit zu verwilligen. Da aber gehorsamst Unterzogene auf diejenige unterthänigste Bitten und Bedingungen, welche Sie zu Erzielung der möglichsten Ersparniß bei der Strassencasse ihrer devotesten Verwilligung zu Dekkung des bey dieser Casse entstandenen Deficits in der unterm 8ten Junii dieses Jahrs abgegebenen Erklärung beizufügen sich bewogen gefunden sahen, bis jetzo noch keine gnädigste Resolution erhalten haben, so können Sie nicht umhin, selbige auch hier zu wiederholen, und um deren gnädigste Gewährung und Erfüllung aufs dringendste nochmals in Unterthänigkeit zu bitten.

Zugleich haben Euer Herzoglichen Durchlaucht

3) in der höchsten Signatur vom 30ten October nicht nur eines Cammerbeitrags für das verflossene Jahr nochmalige Erwähnung gethan, sondern auch einen gleichen Beitrag für den Jahrgang $17\frac{97}{98}$ gnädigst angesonnen.

In Absicht auf den Cammerbeitrag für das verflossene Jahr haben sich diejenige Gründe, durch welche unterthänigst Subsignirte in die Verwilligung desselben in der von ihnen unterm 9ten Junii abgegebenen Erklärung einzugehen behindert

worden sind, seit dieser Zeit eher noch mehr gehäuft als vermindert.

Den ganzen Sommer über wurde das Land durch ausserordentliche Quartierslast bedrükt und die Lieferungen für die Kaiserliche Truppen dauerten fort, wordurch sich die Steuerzahlungen so sehr stekten, daß die landschaftliche Casse kaum im Stande erhalten werden konnte, die ihr obliegenden dringenden Ausgaben zu bestreiten.

Zwar haben Euer Herzogliche Durchlaucht in der höchsten Signatur vom 30ten Junii dieses Jahrs hierüber zu äussern geruhet, daß die jährlich gewordenen landschaftlichen Cammerbeiträge mitten in den härtesten Zeiten des dreissigjährigen Kriegs ihren Ursprung genommen hätten, und es damals ständischer Seits tief gefühlt worden seyn müsse, von welch allgemeinem Interesse es sey, dieser wichtigen Staatscasse immer noch zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen; allein der dermalige Zustand der herzoglichen Renntcammer läßt sich, Gott sey Dank! mit demjenigen, wie er zur Zeit des dreissigjährigen Krieges war, wohl in keine Vergleichung setzen.

Damals befand sich ein grosser Theil der Cammer-Intraden in fremden Händen, die Revenüen waren meistens nicht flüssig, und es ware bereits so weit gekommen, daß den Dienern des Raths öde Pläze zum Bebauen statt der Besoldung angewiesen werden mußten. Während des

nun beendigten Kriegs hingegen blieb die herzogliche Renntcammer in dem ungestörten Besiz ihrer Einkünfte, welche sich durch die ausserordentlich hohe Preise der Früchten nahmhaft vermehrten.

Gewiß Gnädigster Herzog und Herr! nie werden unterthänigst Subsignirte in Bezeugung ihrer unterthänigsten Treue und Devotion gegen ihrer Durchlauchtigsten Regenten im Verhältniß gegen ihre Vorfahrer zurükbleiben, nie werden Sie derselben andere Grenzen setzen als diejenige, welche ihnen ihre auf die Erhaltung des Wohls des Vaterlandes gehende Pflichten vorzeichnen.

Aber die Unterthanen, welche grossentheils durch das bisher erduldete so mancherlei Kriegs-Ungemach erschöpft sind, sehen nun ausserordentlich starken Umlagen entgegen. Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterlichen Gesinnungen kann es nicht gemäs seyn, diese auf sie fallende Last noch weiter zu einem solchen Endzwek zu vermehren, für welche sich noch auf andere Weise Rath schaffen läßt. Mit voller Zuversicht glauben deswegen gehorsamst Unterzogene sich der unterthänigsten Hoffnung überlassen zu können, daß indem Sie andurch ihre unterthänigste Erklärung, aus den angeführten Rüksichten in die Verwilligung eines Cammer-Beitrags für das verflossene Jahr nicht eingehen zu können, abgeben, Euer Herzogliche Durchlaucht solche als den dermaligen Um-

ständen angemessen gnädig aufzunehmen geruhen werden.

Zwar treten eben diese Gründe auch in Absicht auf den für den Jahrgang $17\frac{9}{9}\frac{7}{8}$ angesonnenen Cammerbeitrag ein, jedannoch aber behalten es gehorsamst Unterzogene sich in Unterthänigkeit bevor, über dieses gnädigste Ansinnen ihre Erklärung bei dem Schluß des gegenwärtigen Landtags submissest nachzutragen.

Unterthänigst Subsignirte legen wegen des unterthänigst verwilligten Militair- und Strassenbau-Beitrags die erforderlichen Expeditionen zu höchster Genehmigung in Unterthänigkeit vor, und empfehlen Sich zu höchster Huld und Gnade submissest

Euer Herzoglichen Durchlaucht.

unterthänigste treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

2) Der zweite Gegenstand der Berathschlagung war die herzogliche Resolution von 3ten Nov. 1797., welche wegen dem Abzug des Crais-Extraordinarii von dem Militair-Beitrag ergangen war. In Ansehung dieser Resolution beschloß die Landesversammlung dem klaren Innhalt des Erbvergleichs Cl III. §. 3. gemäß auf dem Abzug des Crais-Extraordinarii von dem Militair-Beitrag

zu beharren, und dieses Serenissimo unterthänigst zu erklären.

In der Sizung von

Montag, den 13ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls von der vorhergehenden Sizung folgende unterthänigste Erklärung, den Abzug des Crais-Extraordinarii von dem Militair-Beitrag betreffend, im Concept vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 3ten dieses Monats die Bestreitung des dißjährigen sommerlichen Crais-Extraordinarii betreffend.

dd. 10ten Nov. 1797.

Serenissime!

Es haben Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst Subsignirten auf die von dem landschaftlichen Engern Ausschuß gemachte Anzeige das sommerliche Crais-Extraordinarium betreffend dd. 28ten Sept. dieses Jahrs durch die höchste Signatur vom 3ten Nov. gnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchstdieselbe erwarten wollten, daß so lange kein Abzug von dem Militair-Beitrag

geschehen werde, bis Höchdieselbe Ihre höchste Entschliessung in dieser Angelegenheit gefaßt, und treugehorsamsten Prälaten und Landschaft bekannt gemacht hätten.

Gehorsamst Unterzogene haben, nachdem sie den Innhalt dieser herzoglichen Signatur in reifliche Erwägung gezogen haben, ihre unterthänigste Erklärung hierüber in folgendem abzugeben beschlossen.

Die Beurtheilung der Frage: ob die Landschaft befugt seye, dasjenige, was das Crais-Extraordinarium in Friedenszeiten jährlich mehr als 40000 fl. beträgt, an dem Militair Beitrag in Abzug zu bringen: kann wohl nicht die geringste Schwierigkeit finden, da dieselbe durch die in dem §. 3. Cl. III. des Landtagsabschieds von 1770. enthaltene Verabschiedung aufs allerdeutlichste entschieden ist. Auch läßt der zweite Artikel des mit der französischen Republik unterm 7ten Aug. 1796. abgeschlossenen Tractats darüber nicht den mindesten Zweifel übrig, daß Wirtemberg von diesem Zeitpunkt an nach allen seinen Verhältnissen als im Friedensstand befindlich zu betrachten seye.

Gehorsamst Unterzogene vermögen nicht abzusehen, wie sich einer dieser beiden Sätze je sollte verneinen lassen, indem der erstere der buchstäbliche Innhalt der Landesverträge ist, und die Beweiflung des zweiten unmittelbar gegen den mit der französischen Republik abgeschlossenen Frieden anstossen würde.

Aus diesen nicht zu bezweifelnden Prämissen ergiebt sich als Folgesaz, daß die Landschaft dasjenige, was das Crais-Extraordinarium seit der Zeit des mit der französischen Republik abgeschlossenen Friedens dem Jahr nach weiter als 40000 fl. betragen hat, an dem Militair-Beitrag in Abzug zu bringen berechtiget seye.

Dieses Recht in wirkliche Anwendung zu bringen, kann die Landesversammlung um so weniger umgehen, da der durch andere Euer Herzoglichen Durchlaucht bekannte ausserordentliche Ausgaben geschwächte Zustand der Landescasse es nicht erlaubt, dieser noch weitere extraordinaire Erogationen aufzuladen, und das Mittel einer Umlage auf das Land bey den enormen Abgaben, welchen dasselbe entgegen siehet, keineswegs anwendbar ist.

Unter diesen Umständen finden gehorsamst Unterzogene sich ausser Stand, die bei der landschaftlichen Casse gemachte Verfügung, an der durch gnädigste unterthänigste Verabschiedung zu regulierenden Winteranlage den Ueberschuß des sommerlichen Craiß-Extraordinarii mit 50000 fl. in Abzug zu bringen, wiedernm zurükzunehmen, Sie müssen sich vielmehr in Unterthänigkeit vorbehalten, in der Folge auch noch dasjenige an dem Militair-Beitrag in Abzug zu bringen, was an dem Crais-Extraordinario von der Zeit des abgeschlossenen Friedens bis zum 1ten May dieses

Jahrs aus der Landschafts = Casse vorgeschossen worden ist.

Freilich würde die Herzogliche Kriegscasse bald wiederum in eben denselben derogirten Zustand zurükfallen, aus welchem sie mit so grosser Anstrengung und Aufopferung des Landes erst während des Laufs des nun beendigten Kriegs herausgehoben worden ist, wann der durch diesen zu machenden Abzug an dem Militair = Beitrag entstehende Abmangel an ihrer Einnahme nicht wiederum anderwärts gedekt werden sollte, und gehorsamst Unterzogene müssen deswegen in Unterthänigkeit bitten, die Einleitung dahin gnädigst treffen zu lassen:

daß durch die Herzogliche Renntcammer, als welcher ohnehin die Hauptverbindlichkeit zu Unterhaltung des Militairs obliegt, der Herzoglichen Kriegscasse, das ihr wegen des erhöheten Crais • Extraordinarii an dem landschaftlichen Militair = Beitrag abgehende monatlich ersezt werden möge.

Womit rc. Stuttgardt den 10ten Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht.

unterthänigste treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

2) Es wurde eine Herzogliche Signatur vom 7ten Nov. 1797., worinn Serenissimus die Landesversammlung benachrichtigen, daß Höchstdieselbe

alle mögliche Maaßregeln ergriffen hätten, um von den obern Gegenden des Landes die drückende Einquartierungen abzuwenden, publicirt.

In der Sizung von

Dienstag, den 14ten Nov. 1797.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung beschlossen, Serenissimum um eine Interims-Dimission der allgemeinen Landesversammlung vom 20ten Nov. 1797. bis 8ten Jenner 1798. unterthänigst zu bitten, und deswegen folgendes Anbringen zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen und Bitte um gnädigste Ertheilung einer Interims-Dimission. dd. 14ten Nov. 1797.

Serenissime!

In heutiger Sizung haben gehorsamst Subsignirte die Betrachtung angestellt, daß die Landesversammlung nach der gegenwärtigen Lage verschiedene Wochen hindurch nicht so zu beschäftigen seyn werde, daß das Plenum jezo mit Nutzen beisammen bleiben könnte.

Auf einer Seite stehen nehmlich über die mei-

sten Euer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vorgetragenen Gegenstände die höchste Resolutionen annoch aus, und auf der andern Seite wird die zu Berichtigung des Kriegsschadens-Repartitionsmodi bestimmte gemeinschaftliche Deputation ihre Sizungen hier nächstens zu eröffnen, und diese nach Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Absicht ohne Zweifel so ununterbrochen fortzusezen haben, daß wenig oder gar keine Zeit zu den Deliberationen des Plenums übrig bleiben dörfte.

Hiezu kommt, daß die lezten der Landesversammlung gnädigst vergönnten Herbstferien nur von einzelnen Mitgliedern benuzt worden sind, daß Corps der Versammlung aber während derselben seine Berathschlagungen täglich fortgesezt hat.

Endlich fallen wegen der gewöhnlichen Weyhnacht- und Neujahrsferien ohnediß einige Wochen weg.

Diese Betrachtungen nun veranlassen gehorsamst Subsignirte zu der unterthänigsten Bitte, daß Euer Herzogliche Durchlaucht dem Plenum der Landesversammlung vom 20ten dieses Monats an eine Interimsentlassung gnädigst ertheilen, und demselben zu Reassumirung der Verhandlungen nach dem neuen Jahr den 8ten Jenner gehorsamst ohnmasgeblich anzuberaumen geruhen möchten.

Gehorsamst Subsignirte zweifeln an gnädigster Genehmigung diese Antrags um so weniger,

da in der Zwischenzeit nicht nur die beiden Ausschüsse, sondern auch die zur gemeinschaftlichen Contributions-Deputation erwählte landschaftliche Mitglieder hier bleiben werden, und neben dem auch den Mitgliedern der beiden Liquidations-Commissionen vorläuffig zu erkennen gegeben worden ist, daß sie sich zu Haus auf alle Fälle bereit zu halten hätten, damit sie jeden Tag auf Erfordern hier erscheinen könnten.

Uebrigens verhoffen gehorsamst Subsignirte, daß von Seiten der gemeinschaftlichen Contributions-Deputation inzwischen alles zur gnädigst- und unterthänigsten Verabschiedung werde vorbereitet werden.

Womit Sie ꝛc. Stuttg. den 14. Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

2) Es wurde über den Innhalt einer Herzoglichen Resolution die Peräquation des Kaiserlichen Kriegsschadens betreffend überhaupt, und insbesondere über die Frage: ob nicht von dem Tag des zwischen dem Kaiser und der Republik Frankreich geschlossenen Friedens an alle Peräquation des Kaiserlichen Kriegsschadens aufhören solle? be-

rathschlagt und beschlossen, diese Peräquation, ohne welche viele einzelne Städte und Aemter gänzlich ruinirt werden würden, wie bisher fortdauren zu lassen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 15ten Nov. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die — bei Untersuchung der landschaftlichen Rechnungen von 1770—96. von der Organisations-Deputation gemachte Ausstellungen vorgetragen und die erforderliche Anordnungen für die Zukunft gemacht.

In der Sizung von

Donnerstag, den 16ten Nov. 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) die beyde Landtags-Deputirte von Stuttgardt, Klüpfel und Wekherlin übergaben der Landesversammlung eine Bittschrift der Handlungs-Vorsteher von Stuttgardt, worinn diese die Landes-Versammlung im Namen der Stuttgardter Kaufmannschaft ersuchen, gegen die gnädigst beschlossene der Kaufmannschaft in mehreren Rük-

sichten höchst nachtheilige Aufnahme der Hoffactorin Kaula von Hechingen in den Landesschuz und in die Stadt Stuttgardt eine Intercessional-Vorstellung bei gnädigster Herrschaft einzureichen.

Da nun die der Hof-Factorin Kaula ertheilte Erlaubniß sich in Stuttgardt niederzulassen und Handlung zu treiben, den Landes-Grundgesezen, besonders dem neuesten Erb-Verglich von 1770. Cl. IV. §. 29. entgegenlauft; So beschloß die Landesversammlung, der Bitte der Stuttgardter Kaufmannschaft Statt zu geben, und nachfolgende Intercessional-Vorstellung an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Vorstellung und Bitte, die Aufnahme der Hof-Factorin Kaula in den Landesschuz und die hiesige Stadt betreffend.

dd. 17ten Nov. 1797.

Serenissime!

Die Vorsteher der hiesigen Handlung haben die ihrem vorgesezten Oberamt und Magistrat durch einen Herzoglichen Befehl vom 2ten diß bekannt gemachte Aufnahme der Hof-Factorin Kaula von Hechingen in den Landesschuz und die

hiesige Stadt als eine für die ganze hiesige Handlung höchst bedeutende Beschwerde der Landesversammlung vorgetragen und gebeten, daß man sich ihrer bei Euer Herzogl. Durchlaucht unterthänigst annehmen, das Verfassungswidrige und Nachtheilige der Kaulaischen Aufnahme vorstellen, und zu Hebung ihrer Beschwerde alles mögliche beitragen möchte.

Gehorsamst Subsignirte finden dieses Gesuch in jeder Rüksicht so gegründet, daß sie sich Pflichten halber nicht entziehen konnen, dasselbe auch von ihrer Seite nach allen Kräften zu unterstüzen.

Ohne der grossen Nachtheile zu gedenken, welche der hiesigen Handlung selbst in dem Falle zugehen würden, wann der Hof-Factorin Kaula die Führung eines Handels nicht gestattet werden sollte, indem schon durch den blosen Aufenthalt derselben in der hiesigen Stadt mit ihrer Familie und einem ganzen Judengefolge zum Hausiren ihrer Knechte und anderer mit ihr in Verbindung stehenden Juden Gelegenheit gegeben werden würde, wollen gehorsamst Subsignirte sich nur auf dasjenige beschränken, was die Landes-Compactaten, insbesondere aber die beiden neuesten Landtags-Abschiede von 1739. und 1770. in Ansehung der Juden mit sich bringen, und was in Gemäsheit dieses lezten Recesses der Herzoglichen Regierung unterm 10ten Jul. 1770. hierunter aufgegeben worden ist.

Je mehr nun die Aufnahme der Hof-Factorin Kaula in den Landesschuz und die hiesige Stadt mit den angeführten Landesgesezen in geradem Widerspruch stehen würde, desto angelegentlicher müssen Euer ꝛc. gehorsamst Subsignirte hiemit unterthänigst bitten, daß Höchstdieselbe eine den vorliegenden Compactaten gemäse höchste Entschliessung fassen, und dardurch die Landschaft, und die in dem gegenwärtigen Fall ganz besonders interessirte hiesige Handlung beruhigen möchten.

Sich damit ꝛc. Stuttg. den 17ten Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigste treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

3) Die Petitions-Deputation erstattete über die — von mehreren Landständen in Ansehung des Tax-Wesens eingekommene Beschwerden Bericht und die Landesversammlung zog dieselbe in Berathschlagung.

In der Sitzung von

Freytag, den 17ten Nov. 1797.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Be=

rathschlagungen über die Beschwerden in Ansehung des Taxwesens fortgesezt.

In der Sizung von

Samstag, den 18ten Nov. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Prälat Bernhard von Alpirspach übergab eine Schilderung von dem traurigen Zustand, in welchem das Klosteramt Alpirspach durch Einquartierungen und Requisitionen versezt worden, und bat um Unterstützung desselben. Die Landesversammlung beschloß, den Prälat Bernhard zu ersuchen, den Vorstehern des Klosteramts Alpirspach zu erkennen zu geben, daß sie sich mit ihrem Gesuch an die gemeinschaftliche Kriegspräftations-Deputation zu wenden hätten.

3) Nachfolgende auf das unterthänigste Anbringen der Landesversammlung wegen Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungs-Steuer eingeloffene Herzogliche Resolution wurde eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das von Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft eingereichte unterthänigste Anbringen, die Umlegung einer allge-

meinen Vermögens- und Besoldungssteuer betreffend, nach der ganzen Wichtigkeit des Gegenstands eingesehen und geprüft. Wie nun Höchstdieselbe Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft schon in Ihrer gnädigsten Signatur vom 8ten Oct. dieses Jahrs zu erkennen gegeben, daß die mancherlei Bedenklichkeiten und Anstände, welche noch bei diesem wichtigen Geschäft obwalten, am leichtesten und schnellsten durch eine gemeinschaftliche Bearbeitung in's Reine gebracht werden könnten, so haben Sie Sich nun nach vollständiger Prüfung des in unterthänigsten Antrag gebrachten Steuersystems gnädigst entschlossen, zu Behandlung dieses Gegenstandes eine gemeinsame Herr- und Landschaftliche Deputation unter dem Präsidio des geheimen Raths Fischer niederzusetzen, und herrschaftlicher Seits den Vice-Direktor Wächter, die Regierungs-Räthe Wekherlin, Reuß und Otto, den Hof- und Domainen-Rath Pfaff und den Expeditionsrath Weisser als Mitglieder derselben zu ernennen.

Höchstdieselbe geben nun auch Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gnädigst auf, auch ihrer Seits die Mitglieder zu dieser gemeinsamen Deputation zu ernennen, welchen alsdann vordersamst von Höchstdero Räthen die besondere Bedenklichkeiten und Anstände, welche bei dem Landschaftlicher Seits angetragenen Steuersystem obwalten, werden vorgelegt werden.

Da übrigens Seine Herzogliche Durchlaucht wegen des Drangs der Umstände dieses Geschäft, so viel möglich beschleunigt wissen wollen, so haben Höchstdieselbe gnädigst verordnet, daß von dieser gnädigst niedergesezten Deputation Vormittags und Nachmittags Sessionen gehalten werden sollen, und erwarten nun die Benennung der von Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft hiezu erwählten Mitglieder.

Womit 2c. Sign. Stuttg. in Consil. Secr. den 11ten Nov. 1797.

(L. S.)

Die Landesversammlung ernannte hierauf zu landschaftlichen Mitgliedern der in dieser Resolution gnädigst verlangten gemeinschaftlichen Kriegsschadens-Umlage-Deputation

den Landschafts-Consulent Kerner,
den Prälaten von Lorch, D. Lebret,
den Engern Ausschuß-Beisizer Baz von Ludwigsburg,
den Burgermeister Hauff von Tübingen,
den Schultheiß Habermaaß von Illingen,
den Rathsverwandten Hoffaker von Nagold,
den Burgermeister Keller von Murrhard,
den Burgermeister Oeffner von Markgröningen,

und machte Serenissimo in folgendem Anbringen die unterthänigste Anzeige davon:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Anzeige auf die Herzogliche Resolution vom 11ten dieses Monats die Benennung Landschaftlicher Deputirten zu der gemeinsamen Kriegsschadens-Repartitions-Deputation betreffend.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben gehorsamst Subsignirten auf ihr unterthänigstes Anbringen, die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungs-Steuer betreffend, unterm 11ten diß zu erkennen zu geben geruhet, daß Höchstdieselbe nach vollständiger Prüfung des in Antrag gebrachten Steuersystems, zu Behandlung dieses Gegenstands eine gemeinsame Herr- und Landschaftliche Deputation unter dem Präsidio des geheimen Raths Fischer niederzusetzen, und herrschaftlicher Seits den Vicedirector Wächter, die Regierungsräthe Wekherlin, Reuß und Otto, den Hof- und Domainenrath Pfaff und den Expeditionsrath Weisser als Mitglieder derselben zu ernennen Sich entschlossen hätten, und nun auch von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft die Benennung der Ihrer Seits hierzu erwählten Mitglieder erwarten wollten.

Gehorsamst Subsignirte haben zu dieser gemeinschaftlichen Deputation neben dem Consulent Kerner, den Prälaten zu Lorch und Canzler zu Tübingen D. Lebret, den Engern Ausschuß-Assessor und Burgermeister zu Ludwigsburg Regierungsrath Baz, den Burgermeister Hauff von Tübingen, den Burgermeister Oeffner von Marggröningen, den Schultheiß Habermaaß von Illingen, den Rathsverwandten Hoffaker von Nagold und den Burgermeister Keller von Murrhard in heutiger Sizung erwählt.

Sie ermanglen gehorsamst nicht, Euer Herzoglichen Durchlaucht andurch die unterthänigste Anzeige davon zu machen und beharren rc. rc.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

4) Die beide Landtags-Deputirte von Stuttgart, Burgermeister Klüpfel und Wekherlin, theilten der Landesversammlung eine Abschrift von der an das Stadtoberamt in Stuttgart und an das Oberforstamt in Leonberg wegen der von einigen Güterinnhabern zu Haßlach erhobenen Wildschadens-Klage am 24ten Oct. 1797. ergangenen Herzoglichen Rescripts mit. Vermöge dieses Rescripts wird das Oberforstamt Leonberg angewiesen, auf den Fall, daß sich der Stuttgardter-Stadtmagi-

strat in Zukunft über Wildfraß bei dem Oberforst-amt zu beschweren Ursache haben würde, auf die davon erhaltene Nachricht sogleich die nöthige Verfügungen zu treffen, damit das zu Schaden gehende Wild, und zwar ohne Rüksicht auf die Farbe desselben durch die Forstbediente weggepürscht werde.

5) Die Berathschlagungen über die Beschwerden in Ansehung des Taxwesens wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Monntag, den 20ten Nov. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Nachfolgende an den Landschaftlich Engern Ausschuß erlassene Herzogliche Signatur wurde publicirt:

Da die Zucht- und Arbeitshauß-Deputation fundationsmäßig mit einem Landschaftlichen Beisizer besezt seyn soll, und es bei dem gegenwärtigen Zeitpunct um so mehr zu wünschen wäre, daß ein Mitglied der Landschaft den Berathschlagungen jener Deputation anwohnte, als nicht nur die Ausführung einer Anstalt im Werk ist, welche in die innere Verfassung des Zuchthauses eingreift, sondern auch bei der allgemeinen Landesversammlung einige, auf das Zuchthauß Be-

zug habende Gegenstände zur Sprache kommen werden; so wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die wirkliche Ernennung eines Landschaftlichen Zuchthaußdeputations-Beisizers von den Verordneten des Landschaftlichen Engern Ausschußes in Bälde gewärtigen. Decr. Stuttgardt d. 11. Nov. 1797.

Seckendorff
Spittler.

Durch diese Signatur sah sich die Landesversammlung veranlaßt, den Engern Ausschuß-Beisitzer, Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt zum Landschaftlichen Beisizer der Zucht- und Arbeitshauß-Deputation zu erwählen, und Serenissimo folgende unterthänigste Anzeige davon zu machen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen Engern Ausschußes unterthänigste Anzeige, die Erwählung des Engern Ausschuß-Assessoris, Bürgermeisters Klüpfel von Stuttgardt zu einem Landschaftlichen Mitglied der Zucht- und Arbeitshauß-Deputation betreffend.

dd. 20ten Nov. 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben dem Landschaftlichen Engern Ausschuß mittelst eines

höchsten Decrets vom 11ten diß zu erkennen zu geben geruhet, daß, da die Zucht- und Arbeitshauß-Deputation, fundationsmäßig mit einem Landschaftlichen Beisizer besezt seyn soll, und es bey dem gegenwärtigen Zeitpunct um so mehr zu wünschen wäre, daß ein Mitglied der Landschaft den Berathschlagungen jener Deputation anwohnte, als nicht nur die Ausführung einer Anstalt im Werk sey, welche in die innere Verfassung des Zuchthauses eingreife, sondern auch bei der allgemeinen Landesversammlung einige, auf das Zuchthauß Bezug habende Gegenstände zur Sprache kommen würden, Euer Herzogliche Durchlaucht die wirkliche Ernennung eines Landschaftlichen Zuchthauß-Beisizers in Bälde gewärtigen wollten.

Gehorsamst Subsignirte haben zu einem Landschaftlichen Mitglied bei bemeldter Deputation den Engern Ausschuß-Assessor, Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt in heutiger Sizung erwählt, und ermangeln nicht, Euer Herzogliche Durchlaucht andurch die unterthänigste Anzeige davon zu machen.

Mit tiefstem Respect beharrend, Stuttgardt den 20ten Nov. 1797.

Euer rc.

Verordnete des Landschaftlichen Engern Ausschußes.

3) Die Petitions-Deputation erstattete über

die von einigen Stådt und Aemtern wegen des Erzgrabens geführte Beschwerden, Bericht, und die Landesversammlung beschloß, Serenissimo diese Beschwerde in folgender unterthånigster Vorstellung darzustellen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prålaten und Landschaft unterthånigste Vorstellung und Bitte die Beschwerden verschiedentlicher Stådt und Aemter über das Erz-Graben betreffend.

dd. 20ten Nov. 1797.

Serenissime!

Unter den partikulåren Beschwerden, welche die eingekommenen Vollmachten in sich fassen, verdienen gewiß diejenige, welche von einigen Stådt und Aemtern wegen des Erzgrabens erhoben wurden, alle Aufmerksamkeit.

Die Schilderungen, welche in dieser Hinsicht, besonders Dornhaan, Neuenbürg, Heidenheim und Sulz von der åusserst mißlichen Lage, so mancher ihrer Amtsangehörigen machen, sind so geartet, daß gehorsamst Subsignirte gesammte Prålaten und Landschaft ihre Pflichten zu verlezen glaubten, wenn sie dieselbe Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht bald möglichst zur gnådigsten Beherzigung darlegen würden.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren

sind die Bewohner eines Theils jener Gegenden dem harten Schicksale unterworfen, daß ihre eigenthümlichen sowohl Privat- als Commun-Güter durch den Erzbau unbrauchbar und gleichsam zur Wüste gemacht werden.

Dem Orte Fluorn im Oberamte Sulz wurde nach einer glaubwürdigen Angabe in einem Zeitraum von 36 Jahren 90 Morgen Akerfelds mit Erzgraben durchwühlt, und der Ort Nattheim im Oberamte Heidenheim mußte neuerlich zu gleichem Zwecke in seinem Commun Waldungen, einen jungen sechsjährigen Hau, der in bestem Anfluge stund, Preiß geben.

Da die durchwühlten Aecker und andere Güter, wie die Erfahrung lehrt, oft viele Jahre lang keinen oder wenigstens nur einen unbedeutenden Ertrag gewähren, hingegen Steuren, Gülten und Abgaben aller Art nichts destoweniger wie zuvor entrichtet werden müssen, so erwächst schon hieraus für die Bewohner jener Gegenden ein beträchtlicher Schaden.

Allein die Last, welche dadurch auf dieselbe fällt, wird durch so mannigfaltige Mißbräuche, die mit dem Erzgraben verknüpft sind, noch sehr vergrössert.

Die besten Felder sind es gewöhnlich, auf welche die Erzgraber ihre Gruben anlegen, da der rauhere Boden ungleich mehr Arbeit im Graben und in der Wasche erfordert.

Nach den Regeln des Bergbaues sollten sie das obere Erdreich, so tief nehmlich der Pflug reicht, dem Eigenthümer zum Wiederanbau seines Felds zurücklassen, allein sie beobachten solches theils gar nicht, theils nicht gehörig.

Zeigt sich eine Grube nur etwa nicht ergiebig genug, so wird der Bau um so gewißer unterbrochen, und ohne weiters ein anderes Stück Felds angegriffen, als die Erzgraber und Fuhrleute ihren Lohn nach dem Maaße der Ausbeute erhalten.

Finden erstere für dienlich, in die Tiefe zu graben, so unterlassen sie es sehr oft, die Oefnungen wieder auszufüllen und zu ebnen, so daß dieselbe nicht selten Jahre lang mit Wasser angefüllt sind, und das Feld nur mit vieler Mühe und einem nicht geringen Kostenaufwande wiederum zu einigem Ertrag gebracht werden kann.

Ist man zu Unterhaltung des Erzbaues oder auch zu seinem Privatgebrauche Holzes benöthiget, so wissen die Bergleute oft nur allzuwohl sich solches aus den nächstgelegenen Commun-Waldungen zu verschaffen.

Die Grundfuhrleute, statt die gewöhnliche Wege zu verfolgen, bahnen sich selbst aller Orten, es sey auf den Allmanden oder auf Privatgütern nach Belieben neue Fahrwege.

Auch durch die Erzwaschen hatte bisher der Unterthan, besonders zu Dornhaan und Neuen-

bürg manchen Nachtheil und Unlust zu erdulden.

Zwei dergleichen Waschen stehen zu Dornhaan in dem schönsten Wiesenthale, und das austrettende Erzwasser verhindert durch seine Verschleimung und seine mit sich führende Materie alles Gedeihen des Grases; Neuenbürg aber beklagt sich, daß so oft man beinahe eine Erzwasche vornehme, alles Bronnenwasser so trüb und unrein werde, daß für Menschen und Vieh daraus leicht schlimme Folgen entstehen können.

Für ihre so grosse Aufopferung erhalten übrigens die Communen nicht die geringste Entschädigung.

Den Privat-Güter-Besitzern wurde zwar in neueren Zeiten je für einen Kübel gewaschenen Erzes, und es werden zu einem solchen wohl 30 bis 40 Kübel ausgegrabener Erde erfordert, 1 kr. als Schadens-Ersaz zugesichert.

Allein die ertheilte Zusicherung wird theils nicht überall, wie z. B. in Stattheim nicht — in Erfüllung gebracht, theils wiegt jener Abtrag den wahren Schaden bei weitem nicht, und vielleicht kaum zum 20ten Theile auf.

Wie höchst empfindlich es den Unterthanen, die ohne diß mit den manchfaltigen schweren Drangsalen des leidigen Kriegs noch lange zu kämpfen haben, fallen müsse, sich in dem Gebrauche ihres Eigenthums auf eine Art beschränkt zu sehen, die, von der einen Seite betrachtet, auf

ihren ganzen Nahrungsstand einen so zerstörenden Einfluß hat, von der andern Seite aber selbst der Herzoglichen Renntkammer so bald der grosse Holz-Aufwand und die vielen andern Unkosten überhaupt, sodann der abgehende Zehende und die Entschädigungs-Gebühren in Berechnung genommen werden, gewiß keinen Nutzen von Belange mehr abwerfen kann, diß geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht von Selbst gnädigst zu ermessen.

Gehorsamst Subsignirte wollen die Frage, ob nach den Grundsätzen des allgemeinen oder des besonderen wirtembergischen Staatsrechts sich die landesherrlichen Hoheits-Rechte auch auf unedlere Metalle ausdehnen, oder ob sich nicht vielmehr in Betracht, daß in Absicht auf diese Natur-Gaben nicht nur zu den älteren Zeiten in Deutschland keine Einschränkung statt gefunden habe, sondern auch diejenige auf das allgemeine Staats-Wohl sich beziehende Gründe, aus welchen die Regalität des Münzwesens, so wie der Gold- und Silber-Bergwerke abgeleitet wird, nicht eintretten, alle und jede Rechte der Herrschaft blos auf eine Oberaufsicht, als Folge der höchsten Policei beschränken, der Zeit ganz unberührt lassen.

Wenn auch alle Erz-Gattungen, die unedleren wie die edlen als Gegenstände eines eigentlichen Regals betrachtet werden, so kann selbst in diesem Falle nicht dem mindesten Zweifel unter-

worfen seyn, daß der Eigenthümer des Bodens, auf welchem Erz gegraben wird, wegen des ihm dadurch zugehenden Schadens, vollständige Vergütung zu fordern berechtiget sey.

Es liegt schon in dem Begriffe eines Regals, daß durch solches die natürliche Freiheit gerade nur in so weit beschränkt werden könne, als die Erreichung eines wesentlichen Staatszweks eine Einschränkung derselben zur Nothwendigkeit macht.

Wie sollte aber der bei dem Erzgraben zu Grunde liegende Staatszwek mit einer Vergütung des Gutsbesitzers wohl im Widerspruche stehen?

Seine Ansprache auf dieselbe ist vielmehr unstreitig um so gerechter, je weniger er als einzelner Staatsbürger eine unbedingte Verbindlichkeit auf sich hat, sein Eigenthum dem Ganzen aufzuopfern, und je weniger ihm ausschließlich eine Last aufgelegt werden kann, die das Verhältniß, in welchem er gegen den Staat und dessen übrige Glieder steht, so augenscheinlich überschreitet.

Schon in der von Herzog Friderich im Jahr 1599. errichteten Bergordnung, der übrigens die Eigenschaft eines bestehenden Grundgesetzes offenbar deswegen niemalen beigelegt werden kann, wie sie, ohne daß darüber mit der Landschaft die mindeste Communication gepflogen worden wäre, ganz einseitig ertheilt wurde,

ist

Seite 7. 81. und 82.

der Grundſaz im Ganzen als bekannt angenommen, daß der Eigenthümer eines Guts, auf welchem Erz gegraben wird, ſchadloß gehalten werden müſſe.

Ja es wird daſelbſt, was der Sache eigentlich gemäß iſt, dem Guts = Eigenthümer die Alternative eingeraumt, entweder Vergüthung, oder die Bezahlung deſſen zu verlangen, was das Gut nach dem wahren Werth beträgt.

Wenn es Seite 81. heißt:

„Es möchte aber auf einem gar köſtlichen Gut, „Acker, Wieſen oder Weingarten auf Berg„hoffnung eingeſchlagen, und dem Eigenthü„mer in Kraft dieſes Artikels nur der Erbku„kus geſolgt werden wollen, da doch der „Grund beſſer, dann viel Kukus, inſonder„heit da auch zu beſorgen, man möchte ein, „2 oder mehr Jahr auf Hoffnung bauen, und „dennoch ohne Nuz wieder auflaſſen, inzwi„ſchen würd einem ſeine ganze Nahrung nie„dergelegt. Demnach iſt unſere gnädige Mei„nung, daß an ſolchen Orten, ehe nicht ge„ſchürft noch eingeſchlagen werde, es ſey uns „dann zuvor angebracht, ſo gedenken wir „billigen Beſcheid erfolgen zu laſſen, damit „einem ſolchen Unterthan ſein „Schaden wiederlegt, oder das „Gut in rechtem Werth bezahlt „werden.“

Doch der Erbvergleich von 1770.
Cl. 6. §. 19. und 20.
enthält hierüber die deutlichsten Bestimmungen, indem daselbst nicht nur überhaupt die feierlichste Zusage ertheilt wird, „die Unterthanen mit Hinwegnahme ihrer Güter zu Alleen, Plantagen und dergleichen zu verschonen, und jeden bei dem seinigen, es sey, was es wolle, zu lassen, und ihn darinnen auf keinerlei Weise zu beschränken, sondern auch insbesondere in Absicht auf das Erzgraben ausdrüklich vestgesezt ist, daß bei nöthig gefundener Grabung des Erzes auf der Unterthanen Gütern denselben die billige Bonification nicht erschwert werden solle.

Gehorsamst Subsignirte können auch ganz nicht absehen, warum zwischen Gütern der Communen und der Privatpersonen bisher ein Unterschied gemacht, und wenigstens der geringe Schadens-Abtrag den leztern zum Theil erhielten, nicht auch ersteren zu Theil wurden.

Die Communen sind hier in jeder Rüksicht als moralische Personen zu betrachten; ob schon die Staats-Oberauffsicht auf ihre Güter vorzüglich mitgerichtet ist, so sind doch dieselbe von dem eigentlichen Staats-Eigenthum nicht minder zu unterscheiden, als jedes andere Privat-Eigenthum.

Auch reichen sie wie dieses ihre Steuren, wie denn z. B. in Fluorn die Allmanden zu 6 fl. dem Morgen nach versteuret werden.

All das bisher angeführte wird gewiß die unterthänigste Bitte der gehorsamst Subsignirten rechtfertigen. Euer herzoglichen Durchlaucht möchten gnädigst geruhen,

entweder das Erzgraben auf Communen und Privat-Gütern ganz einstellen zu lassen, oder wenigstens die Einleitung dahin zu treffen, daß

1) den dabey vorwaltenden manchfaltigen Mißbräuchen durch wirksame Maaßregeln vorgebogen,
2) mit den Communen so wohl als Privatis, auf deren Gütern Erz gegraben werden solle, wegen käuflicher Uebernahme derselben übereingekommen oder aber ihnen jeder zugehende Schaden nach pflichtmäsiger Erkanntnuß und Schäzung der Magistrate vollständig erstattet,
3) in lezterem Falle insbesondere nicht nur auf diejenige Steuren, Gülten und andern Abgaben, welche aus den umgegrabenen Gütern bis zu der Zeit, da solche wiederum zum gewöhnlichen Ertrage kommen, zu entrichten sind, sondern auch auf die in dieser Zwischenzeit entgehende Nuzungen Rücksicht genommen,
4) übrigens wegen des vergangenen den beschädigten Communen und Privatis überhaupt eine gewiese verhältnißmäsige Summe als Schadloßhaltung ausgesezt werden.

Euer herzoglichen Durchlaucht liegt das Wohl des Ganzen, so wie einzelner Communen und Un-

terthanen zu nahe am Herzen, als daß gehorsamst Subsignirte nicht mit gröster Zuversicht einer willfährigen Entschliessung entgegen sehen dürften.

Euer Herzoglichen Durchlaucht empfehlen Sie sich zu höchster Huld und Gnade, und beharren in tiefstem Respect Stuttgardt den 20ten November 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

In der Sizung von
Dienstag, den 21ten Nov. 1797.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Der Stadtmagistrat von Pfullingen hatte die Landesversammlung in einem Schreiben gebetten, sich bei Serenissimo dahin zu verwenden, daß der Herzogliche Kirchenrath angewiesen werden möchte, von dem Kirchengut einen erkleklichen Beitrag an Geld und Naturalien zur Besoldung eines lateinischen Schullehrers in Pfullingen zu reichen. Die Landesversammlung berathschlagte sich nun darüber, ob dieser Bitte statt gegeben werden könne? die allgemeine Betrachtung, daß die Häufung der lateinischen Schulen im Lande nicht

zwekmässig und gut seyen, und daß die — auf solche Schulen zu wendende Kosten weit nüzlicher auf Real-Schulen und andere zu besserer Bildung des grossen Volkshaufens abzweckende Anstalten verwendet würden, schien zwar dieser Bitte entgegen zu stehen.

Da aber nicht zu mißkennen war, daß, so lange das Institut der lateinischen Schulen in seinem bisherigen Zustand bleibt, eine Stadt, wie Pfullingen, die unter die beträchtlichern des Herzogthums, besonders nach ihrer Seelen-Zahl gehört, die der Mittelpunkt einer — über 12000 Seelen haltenden Diöcöse ist, eine weit stärkere Ansprache an eine lateinische Schule habe, als viele andere geringere Städtchen des Landes — und da die gesammte geistliche Güter von Wirtemberg, namentlich auch die Klostergefälle von Pfullingen zu dem Endzwek zusammengeworfen worden, um sie zum Besten des gesammten Landes auf die — für jeden einzelnen Theil schiklichste und zwekmässigste Art zu vertheilen und zu verwenden:

So nahm die Landesversammlung keinen Anstand, die Bitte des Pfullinger Stadtmagistrats um einen Beitrag von dem Kirchengut zu der Präceptorats-Besoldung zu unterstüzen.

3) Die Petitions-Deputation erstattete über die — von einigen Landständen in den Instructionen für ihre Deputirte vorgebrachte Beschwerde,

daß die Unterthanen in Ansehung des freien Zugs-Rechts von Seiten der Herzoglichen Beamten beschränkt und zum Suppliciren genöthiget würden, Bericht, und die Landesversammlung beschloß, Serenissimo diese Beschwerde in folgender unterthänigsten Vorstellung vorzutragen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Vorstellung und Bitte, die Erschwerung der freien Zugsgerechtigkeit von Seiten der herzoglichen Beamten betreffend.

dd. 21ten Nov. 1797.

Serenissime!

Bey der Durchgehung der Instructionen einiger Stände sind gehorsamst Unterzogene auf einen Mißbrauch aufmerksam gemacht worden, der sich erst in neueren Zeiten, hie und da vielleicht weniger aus einer Absicht der Verfassung zu nahe zu tretten, als aus Unkunde derselben einzuschleichen scheint.

Es giebt nehmlich Beamte, die sich beigeben lassen, dem Wirtemberger, der im Sinne hat, auszuwandern, das Wegziehen nicht eher zu gestatten, als bis er höchster Orten Erlaubniß hiezu ausgewürkt hat.

Nun steht es bekanntlich jedem Bürger des Landes frei, zu jeder Zeit aus dem Lande zu ziehen. Er bedarf hiezu, er mag frei oder leibeigen seyn, durchaus keiner Erlaubniß, er darf also nirgends eine solche nachsuchen, sondern er hat blos dem Beamten, unter dem er steht, sein Vorhaben anzuzeigen, seine Schulden zu bezahlen, und zu versprechen, innerhalb Jahres nichts gegen gnädigster Herrschaft und das Land zu thun, und um alle Sachen, so sich im Lande begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen, und zu geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen der Widerparthei vertragen zu wollen. Euer Herzogliche Durchlaucht haben auch in dem Erbvergleich Cl. I. ad Grav. IX. §. 1. feierlich zugesagt, daß die allen wirtembergischen Unterthanen zustehende freie Zugs-Gerechtigkeit durchaus nicht unter irgend einem Vorwand auf einige Weise mittelbar oder unmittelbar eingeschränkt, oder ein Unterthan zu seinem Schaden dadurch aufgehalten werden solle. Gehorsamst Unterzogene sind daher überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht jene Kränkung der Auswanderungs-Freiheit des Wirtembergers aufs höchste mißbilligen werden. Sie müssen aber zugleich, damit jene Freiheit für die Zukunft ungekränkt bleibe, ehrfurchtsvoll wünschen, daß Höchstdieselbe diese Mißbilligung öffentlich zu erkennen geben, und durch ein General-Rescript, das gehorsamst Subsignirte sich

vordersamst ad monendum gehorsamst erbitten, die Beamte ernstlich anweisen möchten, das Recht nach Willkühr und ohne Entrichtung einer Nachsteuer oder einer Manumissions-Gebühr, oder einer Concessions-Taxe auszuwandern, dieses Recht jedes Wirtembergers, des Leibeigenen wie des Freien, heilig zu halten, und keinem ihrer Untergebenen zuzumuthen, hiezu entweder bei ihnen oder bei irgend einer höheren Stelle eine Erlaubniß nachzusuchen.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade empfehlend und in tiefstem Respect beharrend. Stuttgardt den 21ten Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte **Prälaten und Landschaft.**

4.) Nachfolgende herzogliche Resolution auf die unterthänigste Erklärung der Landesversammlung vom 10ten Nov. 1797. die Entrichtung des disjährigen Sommerlichen Kriegs-Extraordinarii betreffend, wurde der Landesversammlung eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung der Landesversammlung vom 10ten d. Mon. die Bestreitung des dißjährigen Sommerlichen Crais Extraordinarii betreffend eingesehen.

Da Seine herzogliche Durchlaucht diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit nach bey einem Zusammentritt von herzoglichen Kriegsräthen und landschaftlichen Deputirten schleunigst verhandeln und erörtern zu lassen Sich gnädigst entschlossen, und hiezu Dero Oberstlieutenant Weng und Kriegsrath Dünger, nebst Beiziehung des Obristlieutenant und Ober-Kriegscommissarii Voger den Auftrag ertheilt haben, so geben Höchstdieselbe Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft solches hiemit zu vernehmen, und wollen nun auch die Benennung der jenseitigen Deputirten zu diesem Geschäfte gewärtigen, zugleich aber unter Beziehung auf die herzogliche Signatur vom 3. Nov. zu Dero treugehorsamsten Landschaft sich in Gnaden versehen, daß dieselbe mittlerzeit mit keiner Veränderung und Schmälerung des Militair-Beitrags vorgehen werde.

Womit ꝛc. Sign. Stuttgardt in Conf. Secr. den 18ten Nov. 1797.

(L. S.)

Da nun Serenissimus nach dem Innhalt dieser Resolution jenen Gegenstand durch eine aus herzoglichen Kriegsräthen und landschaftlichen Mitgliedern bestehende Deputation behandeln zu lassen gedenken; So wurde von der Landesversammlung

der Landschafts-Consulent Kerner.

der Engern Ausschuß = Beisizer, Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt, und
der Größern Ausschusses = Beisizer, Burgermeister Bilfinger von Nürtingen

als landschaftliche Mitglieder der Deputation erwählt und beschlossen, Serenissimo diese Erwählung durch eine unterthänigste Anzeige bekannt zu machen, und sich die weitere Erklärung in der Hauptsache bis nach erhaltenem Bericht von den Verhandlungen der gemeinschaftlichen Deputation vorzubehalten.

5) Schultheiß, Burgermeister und Gericht zu Jeßigen, Kloster Bebenhäuser = Oberamts zeigten der Landesversammlung in einem Schreiben an, daß der Ort Jeßingen schon seit vielen Jahren Güter versteuren müsse, welche auf der Markung des Orts Pfeffingen gelegen seien, und von Innwohnern dieses Orts besessen würden — und baten, diesen Fehler in dem Steuersystem zu verbessern.

Die Landesversammlung beschloß, dem Magistrat zu Jeßingen mittelst eines — an die Vorsteher des Closter = Amts Bebenhausen zu erlassenden Schreibens zu erkennen zu geben, daß, da die — von den Vorstehern von Jeßingen vorgetragene Bitte zu partikular und zu weitläuf seie, als daß man sich von Seiten der Landesversammlung damit beschäftigen könnte, die Landesversammlung dem landschaftlich Engern Ausschuß den Auftrag

ertheilt habe, sich der Sache mit Ernst zu unterziehen, und solche bald möglichst zu beseitigen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 22ten Nov. 1797.

wurde der Landesversammlung nachfolgendes Anbringen, welches die Resultate der Berathschlagungen der Landesversammlung über die Militair-Einrichtung in Würtemberg enthält, vorgelesen und von derselben genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen die zweckmäsige Einrichtung der gesammten Militair-Anstalt betreffend.

dd. den 22. Nov. 1797.

Serenissime!

Euer herzoglichen Durchlaucht haben Gehorsamst Unterzogene in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 9ten Junii dieses Jahrs die Verwilligung der Sommeranlage betreffend, die Bitte vorgetragen, daß Höchstdieselbe der gesammten Militair-Anstalt des Landes in dem Lauf dieses Jah-

res durch gemeinschaftliche Uebereinkunft eine solche solide und zweckmäsige Einrichtung geben zu lassen geruhen möchten, von welcher sich das Land mit Grunde Schutz und Vertheidigung versprechen könne.

In der unterm 30ten desselben Monats hierauf ertheilten höchsten Resolution haben Sie die gehoffte Beruhigung nicht gefunden, als wordurch Sie sich gedrungen fühlen, diesem Gegenstande, der so wohl in Hinsicht auf seinen Zweck, als wegen des hierzu erforderlichen Kostenaufwands einer der allerwichtigsten in der Verfassung ist, eine besondere unterthänigste Vorstellung zu widmen.

Der Zweck aller militairischen Einrichtung ist die Vertheidigung des Staats und der Bestandtheile desselben gegen jede innere und äußere Gewalt, und eben dieser Zweck wurde auch bei Aufstellung des Wirtembergischen Militairs, wie sich aus der Vaterländischen Geschichte und den Landes-Grundgesezen ergiebt, beabsichtigt, und bei allen zwischen gnädigster Herrschaft und dem Lande hierüber getroffenen Verabschiedungen zu Grund gelegt.

In dem Lauf des nun beendigten Kriegs hat sich die Wirtembergische Militär-Einrichtung keinesweg als Mittel zu einer auch nur unvollkommenen Erreichung jenes Zweks erprobt. Das Eigenthum der Bürger war jedem fremden Eingriff, und ihre Person jeder Gewaltthat bloß ge-

stellt. Der Hoheits-Rechte des Regenten wurde nicht geachtet, Fremde ertheilten dem Lande Befehle, deren Ausführung das Gouvernement durch Bitten, zu welchen sich dasselbe in Ermanglung aller militairischen Kraft herablassen mußte, nicht abzuwenden vermochte. Ob und wie der mit so großen Aufopferungen erkaufte Waffenstillstand gehalten werden wolle? hierüber mußte man in den guten Willen jeder einzelen Truppe französischer Soldaten resigniren, und dem blosen Zufall blieb es ausgesezt, in wie weit das Land den zu seiner Rettung gethanen Schritt nach dem Rükzug der französischen Armee sollte entgelten müssen.

Wirtemberg hat nun also die traurige Erfahrung gemacht, daß seine militärische Kraft nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung, von auswärtigen Freunden und Feinden gar nicht in Anschlag genommen werde, und zwar eine Erfahrung der Art, aus welcher sich mit der größten Zuverlässigkeit berechnen läßt, daß sich bei allen künftigen ähnlichen Fällen, wenn die militairische Einrichtung dieselbe bleiben sollte, kein günstigeres Resultat ergeben werde.

Die Fortdauer politischer Einrichtungen, durch welche der beabsichtete Zwek sich nicht erreichen läßt, oder die Ablenkung derselben von ihren großen Urzwecken müssen für den Staat immer von den nachtheiligsten Folgen seyn.

Zu Unterhaltung solcher Institute, deren

Zweckmässigkeit zweifelhaft ist, steuert der Contribuent weniger gern, und diejenigen Abgaben sind für das Volk die drükendste, die ihm zu Cultivirung solcher Mittel auferlegt werden, deren Unanwendbarkeit entschieden ist.

Die Natur der Staatsverbindung erfordert es, daß jede bürgerliche Einrichtung, die dem Zwek nicht entspricht, entweder verbessert oder aufgehoben werde, und dann eine andere an deren Stelle trete. Wenn derley Verbesserungen und Abänderungen unterbleiben, und für die Erreichung der wesentlichen Zwecke der Staatsgesellschaft nicht gehörig gesorgt wird, so welkt mit dem Glük der Bürger der Staat entweder nach und nach dahin, oder es droht ihm jeder Stoß von aussen den Untergang.

Zu Vermeidung dieser Unfälle, und damit die bürgerlichen Einrichtungen nicht abarten, oder, indem sie an sich unverändert bleiben, durch den veränderten Geist der Zeit ihre Brauchbarkeit nicht verlieren, sondern dem jedesmaligen Bedürfniß gemäß geformt werden möchten, pflegen in besseren Staatsverfassungen zum Exempel in Engelland, die zu Erreichung der wesentlichen Staatszwecke erforderliche Mittel von dem Volke gewöhnlich nur auf ein Jahr verwilligt zu werden.

Daß es nach unserer vaterländischen Verfassung in Absicht auf die militärische Einrichtung eine ganz gleiche Beschaffenheit habe, der Mili-

tär-Beitrag, wenn das Land denselben zu entrichten gehalten seyn solle, alljährlich einer neuen Verwilligung der Stände bedörfe, und diese zu jener Verwilligung in so fern die militärische Einrichtung dem Zwek der Vertheidigung des Regenten und der Unterthanen nicht entspricht, keineswegs verbunden, sondern sich solche wenigstens zum Theil in Unterthänigkeit zu verbitten, befugt seyen; diese Säze sehen Gehorsamst Unterzogene sich durch den Inhalt der höchsten Signatur vom 30ten Junii hier weiter auszuführen veranlaßt.

Wenn man die Geschichte der von dem Lande von jeher verwilligten Geldbeiträge zu Unterhaltung geworbener Truppen durchläuft, so wird man dadurch auf die Ueberzeugung geführt, daß diese Geldbeiträge von gnädigster Herrschaft nie aus einem andern Grunde gefordert, und von dem Lande nie zu einem andern Zwek verwilliget worden seyen, als zu Vertheidigung des Landes gegen äussere Gewalt.

Landtags-Abschied von 1552. in Corp. Comp. S. 106.
Ausschußtags-Abschied von 1650. S. 552.
Landtags-Abschied von 1673. S. 759. u. 764.
Landtags-Abschied von 1674. S. 781.
Ausschußtags-Abschied von 1681. S. 491.

Die Durchlauchtigste Regenten Wirtembergs haben es mehrfällig ausdrücklich anerkannt, daß Sie dergleichen Geldbeiträge nur in so weit an das

Land zu fordern berechtiget seyen, als solche von den Ständen desselben verwilliget worden.

Landtags-Abschied von 1674. S. 777.

Landtags-Abschied von 1675. S. 853.

Behielte die Herrschaft alsdann, wenn die Landstände solches zu Vertheidigung des Landes nicht mehr für nöthig erachteten, die geworbene Miliz zu andern Zwecken, z. B. als Leibgarde bei, so unterhielt sie solche auf eigene Kosten, und das Land verwahrte sich, sich hiemit nicht befassen zu wollen.

Landtags-Abschied von 1672. S. 747.

Landtags-Abschied von 1674. S. 784.

Ausschußtags-Abschied von 1681. S. 943.

Als der schwäbische Kreis im Jahr 1694. einen Militem perpetuum aufzustellen beschloß, und in der Folge auch eine gemäßigte Anzahl Haußtruppen beizubehalten für räthtlich erachtet wurde, so wurden zwar die Militär-Beiträge häufiger und endlich von Jahr zu Jahr verwilligt, aber auch hier blieb, wie die unter der Regierung Herrn Herzogs Eberhard Ludwig über den Militärpunkt geepflogenen Verhandlungen besagen, die Vertheidigung des Landes der alleinige Zwek, zu welchem jene Beiträge gefordert und gegeben wurden, und auch hier wurde es nicht in Zweifel gezogen, sondern vielmehr mehrfällig ausdrücklich zugestanden, daß die freie Einwilligung der Stände zu diesen Beiträgen erforderlich, und ehe

und dann diese erfolgt seye, dieselbe nicht in das Land ausgeschrieben werden könnten.

Eben diese Bestimmungen liegen auch in dem Landtags-Abschied von 1739. zu Grund. Nach dem Art. 53. desselben sollte sowohl bei Aufstellung des regulirten Militär als der Landmiliz die Abwendung aller etwa einbrechenden Gefahr von dem Lande bezwekt, und nach dem Art. 1. Nr. 3. sollte die Ausschreibung des Militär-Beitrags jedes Jahr zwischen gnädigster Herrschaft und dem Landschaftlichen grössern Ausschuß nach den Zeitläuften und Umständen des Landes verglichen werden. Durch diese Verabschiedung wurde mithin die Beurtheilung der Stände, ob die Zeitläufte einen stärkeren oder schwächeren Defensionsstand erforderten, und welcher Beitrag nach den jedesmaligen Umständen und Kräften des Landes zu verwilligen seyn möchte, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es wurde vielmehr durch selbige festgesezt, daß diese beide Punkte gleichsam der Barometer seyn sollten, nach welchem sich die Stände in Verwilligung des Militär-Beitrags zu richten hätten.

Auch der Erbvergleich von 1770. hat es ganz bei diesen ältern Determinationen des Zweks und der Verwilligung des Militär-Beitrags belassen.

So viel fürs erste den Zwek des Militär-Beitrags betrift, so äussert sich die herzogliche Signatur vom 30ten Junii dahin, daß solcher in

den bekannten Worten des Erbvergleichs Cl. III. §. 2.

„zu Unterhaltung des Kraiß-Militis und
„einer gemäsigten Anzahl herzoglicher Hauß-
„truppen.“

völlig klar ausgedrukt seye.

Hierüber seye es unterthänigst Subsignirten gnädigst vergönnt, zu bemerken, daß die Absicht der beiden contrahirenden Theile keineswegs dahin gehen konnte, die Unterhaltung des Militärs an und für sich zum Zwek eines jährlichen Aufwands von 350,000 fl. zu machen, vielmehr sollte durch diesen Aufwand einerseits die Verbindlichkeit gegen das Reich und den Kreis erfüllt, und andererseits für Herrn und Land Sicherheit gegen fremde Gewalt erzielet werden.

In dieser Hinsicht wurde durch den §. 11. festgesezt, daß die Kreis-Contingentien aus diensttauglicher Mannschaft bestehen sollen, und damit die Landschaft über die zwekmäßige Einrichtung des Militairs überhaupt destomehr gesichert, und die jedesmalige Einrichtung desselben gründlich zu beurtheilen in den Stand gesezt werden möchte, so wurde von gnädigster Herrschaft in dem §. 1. Cl. III. nicht nur zugesagt, daß bei Einrichtung des Militair-Etat alles vermieden bleiben solle, wordurch dem Lande zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden könnte, sondern auch in dem §. 6. von der Landschaft bedungen, daß ihr

bei dem jährlichen Ansinnen des Militair-Beitrags jedesmal ein Generalplan über die Verwendung desselben mitgetheilt, die Kriegscommissariats-Rechnung von dem landschaftlichen Commissariat probirt, und von einer herr- und landschaftlichen Deputation abgehört werden solle.

Daß aber auch fürs andere der Militair-Beitrag durch den Erbvergleich von 1770. nicht in eine unabänderliche Abgabe umgeschaffen worden seye, sondern vielmehr noch jetzo jeden Jahrs einer neuen Verwilligung des Landes bedörfe, und wegen alter oder neuer Hauptbeschwerden des Landes unterthänigst verbeten werden könne, läßt sich aus den dem Erbvergleich vorangegangenen Verhandlungen, und durch die Entwiklung des Innhalts desselben selbst bis zur höchsten Evidenz darthun.

Aus den bemeldten Verhandlungen erhellet nehmlich, daß die herzoglichen Deputirten in Ansehung des Militair-Beitrags ihre Intention anfangs würklich darauf richteten, daß die Frage: ob dieser Beitrag verwilliget werden solle? nie keiner Discussion mehr unterworfen, sondern die jedesmalige Verabschiedung mit der Landschaft über die Ausschreibung der dazu erforderlichen Steuren ratione modi beobachtet werden solle. Insbesondere behaupteten sie, daß diese Verabschiedung von Beschwerden ganz unabhängig gemacht werden müsse, indem die gröste Zerrüttung daraus

entstehen würde, wenn man wegen jeder aufgefundenen Beschwerde Gefahr laufen sollte, die Truppen entweder Mangel leiden lassen, oder gar dimittiren zu müssen. Alles, worzu die herrschaftlichen Deputirten sich in Ansehung dieses Punkts verstehen wollten, war, daß gnädigste Herrschaft die Versicherung ertheilen sollte, die Unterthanen durch Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht ausser Stand zu setzen, den Beitrag abzuführen.

Allein landschaftlicher Seits stellte man die Betrachtungen an, daß wenn eine der Intention der herrschaftlichen Deputirten entsprechende Fassung gewählt werden sollte, die ganze zwischen Herrn und Land über den Militair-Beitrag in Zukunft zu pflegende Verhandlung zu einer blosen Formalität herabgewürdiget werden würde, welches sie doch nach allen Landtagsabschieden nicht seyn sollte. Man erklärte, daß dieser Beytrag eine Verwilligung bleiben und in keine Schuldigkeit verwandelt werden solle, man beharrte schlechterdings darauf, daß nicht nur die Quæstio quomodo? sondern auch die Quæstio an? jedesmaliger Gegenstand der Verhandlungen zwischen Herrn und Land seyn müsse, und berief sich hiebei auf den Landtagsabschied von 1739. Man gestund zwar zu, daß nicht um jeder geringer Beschwerde willen, der Beitrag zu verweigern seye, keineswegs aber wiche man von dem Saz

ab, daß die Verbindlichkeit des Landes diesen Beitrag abzuführen, sich auf reciproque Verbindlichkeit auf Seiten gnädigster Herrschaft beziehe. Bei der blosen Versicherung, daß die Unterthanen durch Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht außer Stand gesezt werden sollten, den Beitrag abzuführen, beruhigte man sich nicht, sondern man bestund vielmehr darauf, daß eine Bedingungsweise Fassung zu wählen seye, und das Land dem ihm zustehenden Rechte, bey sich ergebenden alten oder neuen Hauptbeschwerden sich den Beitrag zu verbitten, nicht entsagen könne.

Herrschafftlicher Seits hatte man diese Fassung vorgeschlagen:

„gleichwie zu diesem Ende jene 460,000 fl. und respective 415,000 fl. jedesmalen auf das Land umzulegen sind, also solle zwar fürohin von Seiner Herzoglichen Durchlaucht deshalben per Generale das Ansinnen an die Landschaft geschehen, und mit derselben die dazu erforderliche Steuren und Anlagen verabschiedet werden, jedoch ohne deren Bewilligung erst auf eine Handlung auszusetzen, noch mit andern etwa vorkommenden gravaminibus zu conditioniren, wobey sich aber von selbst versteht, daß die Unterthanen durch Auflegung alter oder neuer Beschwerden nicht ausser Stand gesezt werden sollten, mit diesem Beitrag continuiren zu können.“

Landschaftlicher Seits aber wurde diejenige Fassung entgegen gesezt, wie sie nun der §. 5. Cl. III. des Vergleichs enthält; nur daß Anfangs statt der Worte:

„wegen dessen Ausschreibung"

es hieß

„wegen dessen Verwilligung"

auch ware Anfangs die Fassung

„um die nöthige Verabschiedung zu treffen"

welche gegen die, dem Landtagsabschied von 1739. gemäseren Worte:

„um selbigen (nehmlich den Militair-Beitrag) mit ihm nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu vergleichen."

vertäuscht wurden. Endlich war Anfangs gesezt.

„daß die Verwilligung von ihrer (S. c. der Landschaft) Seite niemals erschwehrt werden solle; es seye dann ꝛc.

und erst nachgehends wurde nach dem Wort „Verwilligung" noch eingeschalten:

„der würklichen Umlage des oben festgesezten Militair-Beitrags."

Schon daraus, daß bei diesem §. 5. nicht die herrschafftliche, sondern die landschafftlicher Seits vorgeschlagene Fassung zu Grunde gelegt worden ist, entstehet im allgemeinen die Vermuthung, daß die landschafftliche Intention durchgegangen, und mithin alljährlich nicht nur über die Aus-

schreibung, sondern auch über die Verwilligung des Militairbeitrags eine Verabschiedung zu treffen, und dieser Beitrag keine alljährlich zu entrichtende Schuldigkeit des Landes, sondern eine mit alten und neuen Hauptbeschwerden im Verhältniß stehende Sache seye.

Analysirt man den §. 5. Cl. III. so wie derselbe nun gefaßt ist, so ergiebt sich ganz ebendasselbe Resultat. Denn

a) wird gleich in dem Eingang jenes §. der Militairbeitrag den vom treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nicht verwilligten Steuren und Anlagen parificirt, und der von diesen im allgemeinen enuncirte Saz: daß sie, ehe sie verwilliget worden, von gnädigster Herrschafft nicht sollten ausgeschrieben werden können, ausdrüklich auch auf jenen ausgedehnt. Hieraus erhellet, daß, wie bey jeder anderen Steuer, so auch bei dem Militairbeitrag, erst nach der auf das landesherrliche Ansinnen an das Land erfolgten landschafftlichen Verwilligung die Ausschreibung der Anlage selbst erfolgen könne.

Es leiden auch

b) die Worte, daß wegen der Ausschreibung des Militair-Beitrags jährlich ein Generale in das Land erlassen werden solle, die Auslegung nicht, daß blos die Art der Ausschreibung ein Gegenstand der zwischen Herrn und Land zu

treffenden Vergleichung seyn solle. Dieses Generale solle, wie es weiter heißt, „nach der bisherigen Observanz“ erlassen werden, vor abgeschlossenem Vergleich aber wurde dem Lande nicht die blosse Ausschreibung des Militair-Beitrags, sondern die Verwilligung desselben angesonnen, und es stimmt also diese Observanz ganz mit demjenigen zusammen, was der Eingang des §. 5. enthält, daß nehmlich auch bei dem Militair-Beitrag die Ausschreibung der Verwilligung nicht vorangehen dörfe. Wie denn auch

c) die Worte:

„daß bei nicht versammeltem allgemeinen Landtag allemal der grössere Ausschuß zusammen berufen werden solle, um selbigen, (nehmlich den Militair-Beitrag nicht die Ausschreibung desselben) mit ihme nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu vergleichen“

darüber keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß nicht nur die Ausschreibung, nicht nur die Zeit, wenn solche geschehen solle, oder der modus repartitionis, sondern vielmehr auch und vornehmlich die Frage, welcher Militair-Beitrag verwilliget werden solle? einer zwischen gnädigster Herrschaft und der Landschaft zu treffenden Vergleichung und Verabschiedung bedörfe, und mithin der Militair-Beitrag selbst für jedes Jahr erst durch diese zu treffende Verabschiedung sein Daseyn erhalte.

d) Der Militair-Beitrag solle verglichen werden

„nach den Zeitläuften auch Umständen des Landes.“ Zeitläufte und Umstände des Landes sind Veränderungen unterworfen, der Militair-Beitrag kann mithin, da er auch hier wiederum mit solchen in Relation gesezt worden ist, durch die contrahirende Theile unmöglich für eine unabänderliche Abgabe angenommen worden seyn.

e) Am Schluß des §. 5. versichern treugehorsamste Prälaten und Landschaft:

„daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des Militair-Beitrags von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es seye dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden ausser Stand gesezt seyn würde, den Beitrag abzuführen.

Es würden aber, wenn der Militair-Beitrag eine für allemal verwilligte Steuer hätte seyn sollen, Prälaten und Landschaft hier nicht mehr haben versprechen können, denselben nicht leicht zu erschweren, als von ihrer Einwilligung independent würde diese Einwilligung nicht auf die Hebung und Hinwegräumung alter oder neuer Hauptbeschwerden haben ausgesezt werden können.

Diese Argumentation wird dadurch nicht geschwächt, daß der Erbvergleich in dieser Stelle

nur von Erschwerung der wirklichen Umlage des Militair-Beitrags und nicht von Erschwerung des Militair-Beitrags selbst spricht, daß der Militair-Beitrag selbst erst durch die in jedem Jahr hierüber zu treffende Vergleichung sein Daseyn erhalte, besagt die sub lit. c. bemerkte Stelle des §. 5. ausdrüklich. Gnädigste Herrschaft bedunge sich aber, daß ausser in dem Fall vorhandener Hauptbeschwerden nicht nur der Beitrag an und für sich nicht, sondern eben so wenig auch die wirkliche Umlage desselben erschwert werde sollte, damit es nicht durch Aufhebung oder Verweigerung der lezteren dem Militair an der nöthigen Subsistenz fehlen möge. Die Verwilligung der wirklichen Umlage sezt die Verwilligung des Beitrags selbst voraus; indem mithin die Landschaft zusagte, jene, ausser in den angesezten Fällen, nicht erschweren zu wollen, so versprach sie auch ein gleiches in Absicht auf diese, ohne daß es einer nochmaligen ausdrüklichen Erwähnung der Verwilligung des Militair-Beitrags selbst bedurft hätte.

Endlich möchte es

f) vielleicht scheinen, als ob die beiden Stellen des §. 5., daß der Militair-Beitrag nach den Zeitläuften und Umständen des Landes verglichen werden solle, und dann, daß der Beitrag und die wirkliche Umlage desselben nur im Fall vorhandener Hauptbeschwerden sollen erschwert werden können, mit einander im Widerspruch stünden. Viel-

leicht möchte man den Einwurf machen, daß, da nur allein die Existenz wirklicher Hauptbeschwerden einen Grund der Verweigerung jenes Beitrags abgeben könnten, treugehorsamste Prälaten und Landschaft dem Recht sich in Verwilligung des Beitrags nach den Zeitläuften und Umständen des Landes zu richten, und denselben, wenn diese es erfordern sollten, wenigstens zum Theil unterthänigst zu verbitten, wiederum entsagt hätten.

Allein der Fall ist wohl nicht denkbar, daß alsdann, wenn die Zeitläufte und Umstände des Landes die vollsame Verwilligung des Militair-Beitrags nicht erfordern, nicht zulassen, und nichts desto weniger auf der Entrichtung desselben bestanden werden sollte, keine Hauptbeschwerde vorhanden seye; und es stehen mithin auch diese beiden Stellen in der vollkommensten Harmonie.

Nach dieser Ausführung glauben gehorsamst Unterzogene es als richtig annehmen zu dörfen, daß eine dem Zwek der Vertheidigung Herrn und Landes gegen fremde Gewalt nicht entsprechende Einrichtung des Militairs, und eine Verwendung des Militair-Beitrags auf ein solches Militair, durch welches jener Zwek nicht zu erreichen ist, eine Hauptbeschwerde, ein verfassungsmässiger Bestimmungs-Grund seye, aus welchem treugehorsamste Prälaten und Landschaft den Militair-Beitrag Namens des Landes unterthänigst zu verbitten sich bewogen finden können.

Gehorsamst Unterzogene haben es schon oben als Erfahrungssaz des nun geendigten traurigen Kriegs bemerkt, daß die gegenwärtige wirtembergische Militairverfassung dem Lande keine Sicherheit gegen äussere Feinde zu verschaffen vermöge; Sie glauben aber, die Gründe jener Insuffizienz vordersamst noch näher entwickeln zu müssen, ehe Sie es sich erlauben dörfen, die angeführten compactatenmässigen Bestimmungen auf die jetzige Militairverfassung in Anwendung zu bringen.

Der Zwek der Militairverfassung Wirtembergs zerfällt eigentlich in drei Abtheilungen, nehmlich in die Erfüllung der Obliegenheit gegen das deutsche Reich und den Krais, die Erhaltung der inneren Ruhe, und die Vertheidigung gegen äussere Gewalt.

Die beiden ersteren Absichten lassen sich in Friedenszeiten durch Aufstellung und Unterhaltung von etwa tausend Mann vollkommen erreichen. Ein solches Corps würde hinreichend seyn, die innere Landes-Policei zu erhalten, und einzelne unbottmässige Communen in die Ordnung zu weisen. Wollte man sich aber den Fall einer durch das ganze Land oder einen grossen Theil desselben verbreiteten Gährung als möglich denken, und nach diesem Maasstab die Stärke des aufzustellenden Militairs bemessen, so würde hierzu ein ungleich stärkeres Militair als das gegenwärtig aufgestellt ist, nicht hinreichen, und durch dieses drük-

-kende Mittel das Uebel eher herbeigeführt als verhütet werden.

Zu Vertheidigung des Durchlauchtigsten Regenten und des Landes gegen äussere Feinde ist das gegenwärtige reguläre Militair viel zu schwach, und nie wird sich von dem landschaftlichen Beitrag eine solche Truppe aufstellen und unterhalten lassen, wodurch dem Staat bei den deutschen Reichsständen, und weniger noch bei den europäischen Mächten einiges politisches Ansehen und Gewicht verschaft würde. Das starke Officiers-Corps, das mit der gemeinen Mannschaft in dem grösten Mißverhältniß steht, insbesondere aber die so zahlreiche Generalität und der Generalstaab sind in dieser Rüksicht mehr nachtheilig als beförderlich.

Diese Unzulänglichkeit des Militairs zu Erreichung seines Zwecks ist jedoch nicht eine nothwendige Folge der Ringfügigkeit des Militairbeitrags,

denn

1) liegt die Verbindlichkeit, das Militair zu unterhalten, nicht dem Lande allein ob, sondern es ist solches vielmehr eine Incumbenz der herzoglichen Rennt-Cammer, worzu das Land nur einen Beitrag leistet. Diese Verbindlichkeit der herzoglichen Reunt-Cammer, so wie auch der Saz, daß das Land sich nur in der Hinsicht zu Leistung eines Beitrags verstanden habe, damit die Unter-

thanen, den Nothfall ausgenommen, mit persönlichen Kriegsdiensten verschont bleiben möchten; lassen sich nicht nur historisch genau entwiklen, und aus dem Innhalt der Landes-Compactaten klar darthun, sondern es hat sich auch hierüber Kaiser Leopold I. in dem, den 22ten May 1692. aus Gelegenheit der damals über den Militair-Punkt zwischen gnädigster Landesherrschaft und den Landständen entstandenen Irrungen an den Reichshofraths-Vicepräsidenten Grafen Truchses von Zeil erlassenen Commissions-Dekret auf eine solche Weise erklärt, die keinen Zweifel übrig läßt, daß die Verbindlichkeit der herzoglichen Rennt-Cammer zu Erhaltung des Militairs als entschieden angesehen worden seye.

Das Land hält sich mithin berechtiget zu erwarten, daß mit Hülfe seines Militairbeitrags und nicht allein vermittelst desselben, gute und zweckmäsige Einrichtungen getroffen werden würden.

Allein diese Incumbenz der herzoglichen Rent-Cammer blieb unerfüllt, woraus eine Beschwerde erwachsen ist, welche nothwendig auf die Betrachtung hinführen muß, daß da inzwischen so viele Landesgelder auf diese Weise aufgewendet worden, mit diesem keine Vortheile versprechenden Aufwand nicht noch länger fortzuführen seyn werde.

Zudem hat es auch

2) das Land nicht bei der alleinigen Abführung des Militär-Beitrags bewenden lassen. Um dem regulirten Militair Brauchbarkeit, und der Verwendung des Militär-Beitrags Zweckmässigkeit zu verschaffen, verstunde sich dasselbe unter einem großen Kostenaufwand zu Errichtung einer Landmiliz.

Aber auch dieses in der reinen Absicht dargebrachte Opfer, daß die Sicherheit der Verfassung, der Personen und des Eigenthums von dem Willen der Kriegführenden Theile zum wenigsten nicht ganz dependent werden möchte, war vergebens. Die von einzelen aus Eigennuz geäusserte und dann durch Vorurtheile immer weiter fortgepflanzte Meinung, daß das Wirtembergische Landvolk keiner Subordination, keiner Ausbildung zum Dienst fähig, und den Gesinnungen der Unterthanen nicht zu trauen seye, schlug bald tiefe Wurzeln, und hinderte die Anwendung und Ausführung der zum Emporkommen des Instituts nöthigen Maßregeln.

Man fühlte es wohl, daß es recht tüchtiger Officiere bedörfe, um die Landmiliz-Mannschaft zu dressiren, und nahm hierzu grossentheils solche, welche zu diesem Geschäfte nur wenig Geschike hatten; man klagte über Unordnung und publicirte den gefertigten Artikelsbrief nicht. An Einförmigkeit, als der Seele alles Militärs, ge-

brach es ganz, weil das Corps keinen Chef erhielt, und der Vorschlag, die Bataillons abwechslungsweise garnisoniren zu lassen, unausgeführt blieb.

Hievon war der traurige Erfolg, daß neben dem vergeblichen Zeitaufwand der zu der Landmiliz eingetheilten Unterthanen beinahe eine halbe Million ganz ohne allen Nutzen verloren gieng.

Eine Beschwerde, die das Land um so tiefer fühlt, da der Kriegsschaden, dessen Abwendung oder doch wenigstens Verminderung, es sich durch jenen Aufwand zu verschaffen hoffte, zu so ungeheuren Summen angewachsen ist.

Die gegenwärtige Unzulänglichkeit des Militairs ist also nicht blos zufällig, sie ist vielmehr eine durch Unterlassung dessen, was für das Militair hätte geschehen können, erzeugte Haupt-Beschwerde, welche denjenigen alten und neuen Haupt-Beschwerden beizuzählen ist, wegen welcher treugehorsamste Prälaten und Landschaft die Entrichtung des Militair-Beitrags in Unterthänigkeit zu verbitten, sich für befugt erachten müssen.

Zwar scheinet in der herzoglichen Resolution vom 30ten Junii dieses Jahrs durch die Worte:

daß es der eigenen Wahrnehmung der Prälaten und Landschaft nicht entgehen könne, was nach der ganzen Geschichte der Entstehung des Erbvergleichs und besonders auch der nach damaligen Umständen nothwendig gewordenen

Fassung des Militair-Punkts unter jenen alten oder neuen Hauptbeschwerden gemeint seye?

angebitten werden zu wollen, daß in dem §. 5. Cl. III. des Erbvergleichs nur von solchen Militair-Beschwerden die Rede seye, deren Abstellung die Landschaft gerade damals verlangte, und die von ihr in dem Erbvergleich vorangegangenen Handlungen als solche Bedrückungen aufgeführt worden, wegen welcher dem Lande nach den Worten des Landtags-Abschieds von 1739. die Abführung der receßmäßigen Anlagen nicht zugemuthet werden könne, und nach dieser Auslegung würden namentlich nur angestellte gewaltsame Werbungen, Loskaufung der mit Gewalt unter das Militair gezogene Landeskinder, Vermögens-Confiscationen derjenigen, welche aus dem Militair entwichen, Quartierslasten, Deserteurs-Attrapirungsanstalten und dergleichen die Verweigerung des Militair-Beitrags begründen. Allein so wenig es sich bezweifeln läßt, daß diese damals vorhanden gewesene specielle Beschwerden zu ausdrüklicher Wiederholung dessen, was schon der Landtagsabschied von 1739. enthielt, die Veranlassung gegeben haben, so entschieden ist es wohl, daß man das Gesez nicht auf jene specielle Beschwerden allein beschränken, sondern demselben die ungleich weitere Ausdehnung belassen wollte, die es durch den Landtagsabschied von 1739. bekommen hatte,

als woselbst alte oder neue Beschwerden durch den Beisaz erklärt werden.

„Welche dem Tübinger-Vertrag oder andern „Landes-Compactatis entgegen laufen."

Der gewählte Ausdruk: „alte oder neue Häupt-beschwerden" ist so weit umfassend, so generisch, daß er alles dasjenige unter sich begreift, wodurch die Verfassung in einem ihrer wesentlichen Punkten verlezt wird, und eine solche restrictive Auslegung jener Stelle, durch welche dieselbe auf gewisse Gattung von Beschwerden eingeschränkt werden wollte, gar nicht zuläßt. Insbesondere aber giebt der gemachte Beisaz: „neue Hauptbeschwerden" genugsam zu erkennen, daß das Augenmerk nicht auf die damals vorgelegenen Fälle allein gerichtet worden seye.

Die Empfindungen, von welchen gehorsamst Unterzogene sich durchdrungen fühlen, daß nehmlich derjenige Staat bei weitem der unglüklichste seye, der keine eigene innere Kraft, keine Selbständigkeit hat, dessen ganze Verfassung von der blosen Discretion anderer Staaten abhängig ist, und mithin den Bürgern nur äusserst präcäre Vortheile gewährt, hat der bisherigen ganzen Ausführung ihre Richtung gegeben.

Zwar ist nun der Friede zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossen, aber nichts destoweniger gewährt die durch den nun beendigten beispiellosen Krieg noch mehr in Umlauf gekommene

Politik, die sich selbst in dem geschlossenen Frieden so praktisch geäussert hat, kleineren Staaten gewiß keine beruhigende Aussicht in die Zukunft.

Sollte auch gleich der künftige Reichsfrieden mit Zuversicht hoffen lassen, daß das Zusammenstossen der österreichischen und französischen Macht, das für Wirtemberg so zerstörend war, und wodurch dasselbe seit Jahrhunderten so unbeschreiblich leiden mußte, forthin in diesen Gegenden nicht mehr so häufig erfolgen werde, so sind doch jene Rükſichten dringend genug, um die nun vergönnte Zeit des Friedens nicht ungenüzt verstreichen zu lassen, um in Zeiten solche Maasregeln zu ergreifen, durch welche der nun noch in der Ferne drohenden Gefahr ausgewichen werden möchte.

Verbindungen deren Grundlage nicht die Beförderung des wechselseitigen Interesse ist, durch welche nicht jedem Theil ein Zuwachs von Kräften zu seiner eigenen Aufrechterhaltung zugeht, werden einem kraftlosen Staat wohl nie einen solchen Schwung geben, wodurch sich derselbe aus seiner politischen Dependenz herauszuheben vermöchte, vielmehr werden sie ihn in die allerabhängigste Lage von seinem mächtigen Allirten sezzen, und ihm statt der gehoften Vortheile die Demüthigung zuziehen, sein eigenes Interesse immer dem Interesse von diesem unterordnen zu müssen.

Wenn mithin die Fortdauer der Verfassung

in einem solchen Staat, woran dem Regenten und dem Land gleich viel gelegen ist, auf eine solide Weise gesichert werden sollen, so wird das Augenmerk zuerst auf einen eigenen guten Defensionsstand zu richten seyn.

Zu einem solchen Defensionsstand kann Wirtenberg, da die beständige Unterhaltung eines bedeutenden regulirten Militairs seine Kräfte übersteigt, wohl nie gelangen, wenn bei dem Volk selbst nicht nach und nach ein militairischer Geist erzeugt, und dasselbige zu Vertheidigung des Vaterlandes und dessen Verfassung geschikt gemacht wird, wenn nicht die Landmiliz aufs neue belebt, dem regulirten Militair angepaßt, und aus beiden zusammen ein dem Zwek entsprechendes Ganzes gebildet wird.

Nie wird zwar Wirtemberg auch bei der größt möglichsten Anstrengung seiner Kräfte im Stande seyn, den Herrn der europäischen Mächten, deren Politik diese Gegenden aufs neue in Unruhe setzen könnte, Widerstand zu leisten, aber durch einen eigenen bedeutenden Defensionsstand wird ihm der Weg zu Verbindungen gebahnt.

Sicher fühlen es in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch viele andere kleinere Staaten eben so sehr als Wirtemberg, daß Associationen für ihre Selbsterhaltung nothwendig seyen, sicher ist es bei ihnen eben so sehnlicher Wunsch, als bei diesem sich künftighin gegen diejenigen Drangsale und

Ungemach, die sie in dem nun geendigten Krieg in so reicher Maase erdulden mußten, schüzen, und bei einer beständigen Neutralität erhalten zu können. Gerne werden sich diese da anschliessen, wo sie nicht nur gleiche Absichten, sondern auch Muth und Kraft selbige mit Nachdruk zu verfolgen, finden werden.

Endlich wird Wirtemberg selbst auch von grössern Mächten mehr geschäzt und geachtet werden, wenn es seinen inneren Kräften Anwendbarkeit und Brauchbarkeit giebt, und selbige wenigstens bis zu einem solchen Grad ausbildet, durch welchen die so leicht zu Mißhandlungen reizende Meinung entfernt wird, daß man weder nüzen noch schaden könne.

Eine nach diesen Rüksichten eingerichtete Militär-Anstalt, welche jeder der sein Vaterland und die Ehre seines Durchlauchtigsten Regenten aufrichtig liebt, und dem es ernstlich darum zu thun ist, daß das herzogliche Hauß und das Land immer in Ruhe bei einander bleiben mögen, sehnlichst wünschen muß, wird bei dem Lande die gröste Bereitwilligkeit erzeugen, den Militär-Beitrag in der bisherigen Summe fortzureichen, wo hingegen, wenn die Militär-Verfassung dieselbe bleiben und mithin das Land auch in Zukunft keine wesentlichere Vortheile von ihr sich zu versprechen haben würde, Gehorsamst Unterzogene es zu bedauren hätten, ihrer unterthänigsten Devotion

bey Verwilligung des Militär-Beitrags diejenige Grenzen sezen zu müssen, welche die in den Compactaten auf diesen Fall enthaltene Bestimmungen vorschreiben.

Gehorsamst Unterzogene müssen daher in Unterthänigkeit bitten, daß Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen möchten

1) das Institut der Landmiliz aufs neue beleben und organisiren, und dasselbe

2) mit dem regulären Militär in ein den obbemerkten Zweken entsprechendes einiges und unzertrennliches Corps vereinigen zu lassen, vordersamst aber

3) noch in dem Lauf des gegenwärtigen Jahrs eine gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputation niederzusezen, um über die Art und Mittel der Ausführung einen Plan zu entwerfen und Höchst Denenselben unterthänigst vorzulegen.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben nun noch gnädigst Höchst Denenselben, die in den eingekommenen Instructionen der Landtagsdeputirten enthaltene besondere Beschwerden, das Militär betreffend, zu gnädigster Remedur unterthänigst vorzutragen.

1) Ist in diesen eingekommenen Instructionen enthalten, daß wenn ein Commando auf das Land verschikt werde, der Quartiers halber von dem Soldaten für die ihm abzureichende Kost nie

einen Heller erhalte; wobei zugleich vorgeschlagen wird, die Einleitung dahin zu treffen, daß in solchen Fällen das Quartiergeld täglich oder wöchentlich von dem commandirenden Officier an das Burgermeisteramt des Orts bezahlt werde.

Nach dem Landtags Neben-Receß vom 10ten Junii 1772. ist der Quartiershalter dem Soldaten weiter nichts zu geben schuldig als Dach und Fach welches in der Liegerstatt, nebst Licht, Holz und Küchengeschirr besteht, und es ist mithin derselbe, wenn er dem Soldaten die Kost reicht, in allweg Bezahlung hiefür zu fordern berechtiget.

Diese Bezahlung wird dem Bürger dadurch erschwert, weil er dem, bei ihm einquartirten Soldaten, aus Besorgniß ihn begehrlicher zu machen, nicht leicht fordert, und dieser nicht aus eigenem Antrieb bezahlt.

Gehorsamst Unterzogene müssen daher unterthänigst bitten, daß Euer Herzogliche Durchlaucht die Einrichtung dahin treffen zu lassen gnädigst geruhen möchten, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach dem oben angeführten Neben-Receß von 1772. Einquartirung statt findet, jedes mal der commandirende Officier sogleich bei dem Einrüken mit den Communvorstehern des Orts nach dem Verhältniß der Preise der Lebensmittel regulire, was für den Mann täglich für die ihm zu reichende Kost mit einem Imbis, bestehend in

einem halb Pf. Fleisch und Suppe samt Zugemüß und 2 Pf. Brod, bezahlt werden solle, sodann das Kostgeld für die gesammte einquartirte Mannschaft an den Burgermeister des Orts entweder täglich oder wöchentlich ausbezahlen lasse, und daß die Bezahlung wirklich geschehen seye, sich jedesmal nach seiner Zurükkunft bei seinem Chef durch Vorlegung der Quittungen zu legitimiren habe.

2) Ludwigsburg, Asperg und Hohenek führen an, daß sie dadurch sehr beschwehret würden, daß die beabschiedete Soldaten, desgleichen auch die Soldaten-Wittwen nicht in ihr Heimwesen gewiesen würden, und dem Publikum sowohl, als auch öfters den Commun-Cassen auf mancherlei Weise zur Last fielen, als welcher Unordnung Euer herzogliche Durchlaucht durch eine zu ertheilende gnädigste Ordre an die Commandanten, daß diesen Personen kein Aufenthalt in den Casernen gestattet werden solle, abhelfen zu lassen geruhen wollen.

3) Ebendiese Städte und Aemter, deßgleichen auch Urach, glauben durch die Belegung mit Invaliden über die Gebühr beschwehrt zu seyn, und halten dafür, daß bei der Repartition der Invaliden auf die Städte und Aemter nicht immer der Disposition des Erbvergleichs Cl. III. §. 21, daß

diese Verlegung nach dem Steuerfuß geschehen solle, nachgegangen werde.

Zu gründlicher Hebung dieser Beschwerden und zugleich zu Beruhigung der sämtlichen Städt und Aemter würde es dienen, wenn Euer Herzogliche Durchlaucht die Repartitionsliste der Invaliden der Landschaft alle Jahr mit der Kriegscassen-Rechnung gnädigst würden mittheilen lassen, als welches gehorsamst Unterzogene sich andurch in Unterthänigkeit erbitten.

4) Die Gestattung des allzuhäufigen Heyrathens bei den Soldaten, erzeugt sowohl für den Soldaten selbst, als für die Communen große Nachtheile. Jenen wird dadurch insgemein ihre Subsistenz erschwehrt, wo sie sich alsdann samt ihren Weibern oft solcher Erwerb-Mittel bedienen, die entweder den Bürgern ihre Nahrung schwächen, oder an und für sich nachtheilig und schädlich sind. Ihre Kinder wachsen gemeiniglich in Roheit auf, und erhalten keine solche Erziehung, wordurch sie zu guten Bürgern gebildet würden.

Unterthänigst Subsignirte verhoffen, daß Euer herzogliche Durchlaucht das Heyrathen der Soldaten nicht allzuhäufig zu gestatten Höchstselbsten gnädigst gemeint seyn werden.

Insbesondere aber müssen unterthänigst Subsignirte hier eine Special-Beschwerde des Stadt und Amts Vaihingen gehorsamst vortragen. Es führt nehmlich dasselbe in der seinem Deputirten ertheilten Instruction an, wie eine unter dem General-Major von Hügelischem Regiment unter der Compagnie des Obristlieutenant von Perglas stehender dortiger Burgerssohn, mit Namen Münsinger, dadurch auf einige Jahre weiter zu capituliren veranlaßt worden seye, daß man denselben gegen den Willen seiner Eltern und nach vorangegangener Protestation derselben, und zwar ohne Proclamation mit einer Soldaten-Tochter getrauet habe.

Daß ein solcher Werbungs-Modus demjenigen gerade entgegen laufe, was der Receß von 1753. Art. 2. und 3. und der Erbvergleich von 1770. Cl. III. §. 10. enthalten; kann nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn. Es kommt aber noch hinzu, daß hierdurch in die Rechte der Münsingerischen Eltern tief eingegriffen worden, und durch Vorgänge dieser Art jeder gut denkende Vater abgeschrekt werden muß, seinen Sohn unter das Militair zu geben.

Sowohl in dieser Hinsicht, als auch damit der Meinung nicht möge Raum gegeben werden können, als ob der Soldatenstand von der Befol-

gung allgemeiner Gesetze befreye, und die durch die ehemaligen häufigen Mißbräuche dieser Art erzeugte Abneigung gegen diesen Stand nicht noch weiter fortgepflanzt werden möge, müssen Gehorsamst Subsignirte unterthänigst bitten, jenen Vorgang mit aller Strenge und Unpartheilichkeit untersuchen, und falls es sich wirklich veroffenbaren sollte, daß die Heyrath ohne Einwilligung der Eltern des Münsingers und ohne daß diese durch das herzogliche Ehegericht ergänzt worden wäre, deßgleichen ohne Proclamation, blos um den Münsinger capituliren zu machen, gestattet worden wäre, die schuldhafte deßhalb zu strenger Verantwortung und Strafe ziehen zu lassen.

5) Dadurch, daß die Stadt Stuttgart bei den beiden leztern Auswahlen in den Jahren 1794. und 1795. freigelassen worden, müssen sich die sammtlichen übrigen Städte und Aemter des Landes höchstens gravirt erachten.

Die Bürger und Einwohner von Stuttgart haben, so wie alle übrige wirtembergische Unterthanen, die Verbindlichkeit auf sich, im Nothfall mit ihrem Leib zu dienen, als wovon sie ohne die Einwilligung des Landes nicht freigesprochen werden können.

Es ist jedoch eine solche Einwilligung von Seiten des Landes nie ertheilt worden, und es

würde wohl an und für sich schon die gröste Anmassung und Unbilligkeit seyn, wenn die Stadt Stuttgart, die so manche grosse Vorzüge vor andern Städten des Landes genießt, alsdann, wann die Noth hereinbricht, und es um die Rettung des Vaterlandes gilt, sich ihrer Pflicht entziehen, und ihren Mitständen auch ihren Antheil an der zu stellenden Auswahls = Mannschaft überschieben wollte.

Für gehorsamst Unterzogene ist es daher Pflicht, sich von Euer Herzoglichen Durchlaucht hierüber eine beruhigende gnädigste Resolution in Unterthänigkeit zu erbitten, daß bei künftigen Auswahlen für die Stadt Stuttgart keine Ausnahme mehr statt finden solle.

6) Endlich wird Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst erinnerlich seyn, daß bei Errichtung des Landmiliz=Instituts zugleich auch um deßwillen eine besondere stehende Artillerie = Compagnie mit errichtet worden, weil damals das herzogliche Artillerie = Corps im Sold des Schwäbischen Creises stunde, und mithin der damalige Drang der Umstände die Ergreifung dieser Maasregel erforderte.

Die Unterhaltung jener Artillerie= Compagnie verursachte bisher einen starken Kostens=Aufwand, der, da die Landesdefensions = Casse bekanntlich

långst erschöpft ist, nun auf der Landschaftscasse liegt, und um so mehr als überflüssig anzusehen ist, weil das Herzogliche Artilleriecorps schon im vorigen Spätjahr aus dem Sold des Craises zurükgekommen ist, und mithin der Grund, aus welchem die Aufstellung eines besonderen Artillerie Corps für die Landmiliz beliebt worden ist, vollkommen cessirt hat.

Gehorsamst Unterzogene sind überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht bei diesen Umständen die schleunige gänzliche Aufhebung der Landmiliz-Artillerie Höchstselben für zwekmäsig erachten werden, als um welche sie andurch in Unterthänigkeit bitten.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respect beharren Stuttgart den 22ten Nov. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

In den Sizungen von

Montag, den 27ten Nov. 1797.

Dienstag, den 28ten Nov. 1797.

und

Mittwoch, den 29ten Nov. 1797.

referirten die landschaftliche Mitglieder der gemeinschaftlichen Kriegsschadens-Umlage-Deputation, daß man sich bei der Deputation über eine provisorische Steuer-Umlage verglichen habe, und nun die Genehmigung der Landesversammlung erwarte. Nach dem Gutachten der Deputation solle nemlich

1. das Kirchengut mit einem Beitrag von —:· 600000 fl.,
2. die sämmtliche pia corpora mit Einschluß der weltlichen Hospitäler mit 2. Procent von ihrem Fond,
3. die Universität Tübingen mit 1. Procent von ihrem Fond,
4. das steuerfreie Grundeigenthum mit 1. Procent,
5. öffentliche Cassen und Privat-Capitalien mit 1. Procent,
6. Waarenlager, Weinlager, Apotheken, Buchladen, mit 1. Procent,
7. das nach geschlossenem Waffenstillstand exportirte Vermögen mit 2½ Procent,

8. alles in öffentlicher Administration stehende Vermögen mit 1. Procent,
9. Besoldungen nach einer Classification belegt werden.

Die Landesversammlung genehmigte die Beschlüsse der gemeinschaftlichen Deputation, und machte den landschaftlichen Mitgliedern derselben den Auftrag, das ganze Geschäft der provisorischen Umlage bis zur Wiederzusammenkunft der Landesversammlung im Namen derselben zu vollenden.

In der Sizung von

Montag, den 4ten Dec. 1797.

wurde nachfolgende Herzogliche Interims-Dimissions-Resolution eröfnet:

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht wollen zwar der Landesversammlung, die unterm 14ten dieses Monats unterthänigst gebettene Interims-Entlassung bei der angegebenen Versicherung, daß in der Zwischenzeit nicht nur die beide Ausschüsse, und die zur gemeinschaftlichen Kriegschadens-Umlage-Deputation erwählte landschaftliche Mitglieder hier bleiben, sondern auch die Mitglieder der beiden Liquidations-Commissionen zu Haus auf alle Fälle sich zu wirklicher

Vornahm des Geschäfts so bereit halten werden, damit sie jeden Tag auf Erfordern hier erscheinen könnten, hiemit ertheilt, und derselben zu ihrer Wiederversammlung den 8ten Jannar nächst eintrettenden Jahrs gnädigst anberaumt haben.

Da aber Seine Herzogliche Durchlaucht höchste Intention zugleich dahin gerichtet ist, daß auch dieser Zwischenraum zur Vorbereitung und Beschleunigung der etwa noch rükständigen landtäglichen Geschäfte gehörig benuzt werden möchte, so halten es Höchstdieselbe für das zwekmässigste, wenn sämmtliche Vorschläge, Bitten und Wünsche, welche die allgemeine Landesversammlung Höchstdenselben etwa noch weiter vorzutragen gedenkt, nicht mehr stükweise, wie es bisher geschehen ist, sondern im Ganzen und auf einmal ohne weitläufe Ausführung Höchstdenselben unterthänigst vorgelegt würden, indem Seine Herzogliche Durchlaucht erst alsdann, wenn Sie hierdurch eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Beschwerden, Wünsche und Bitten ihrer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft erlangt haben, im Stand seyn werden, Ihre gnädigste Entschliessung darüber zu fassen, was nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen zu weiterer Behandlung des ganzen Umfangs jener Gegenstände, und zu glüklicher Beendigung sammtlicher Landtags-Angelegenheiten für angemessene Wege einzuschlagen

seyn möchten; so geben Höchstdieselbe solches den versammelten Landständen zu dem Ende andurch in Gnaden zu erkennen, damit selbige zuvor noch die erforderliche Einleitung dazu treffen mögen, daß die Sache in der Zwischenzeit durch die zurükbleibenden Mitglieder ihrer Versammlung dergestalt vorbereitet werde, damit nach erfolgter Wiederversammlung dieselbe von gesammten Prälaten und Landschaft in Berathschlagung gezogen, und nach Höchstdero Wunsch alle noch rükständige Gegenstände Höchst Denselben in möglichster Bälde unterthänigst vorgelegt werden mögen. Soviel aber besonders die gemeinschafftliche Kriegs-Schadens-Umlage Deputation betrifft, so wollen Seine herzogliche Durchlaucht Sich zu der Landesversammlung in Gnaden versehen, daß sie ihre Deputirten vorher unfehlbar solche hinlängliche Vollmacht ertheilen werden, damit dieses so dringende und wichtige Geschäfft durch die Termine der Landesversammlung im geringsten keinen Aufenthalt leide.

Womit Höchstdieselbe Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben.

Stuttgardt in Conf. Secr. den 26ten Nov. 1797.

(L. S.)

Die Landesversammlung endigte nun für diesen Convent ihre Sizungen, nachdem sie vorher noch die Veranstaltungen zu Behandlung einiger Geschäfte in ihrer Abwesenheit getroffen hatte.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 5.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561464-1
VD18 14743973-004